

**Das Bundesgesetz**  
über die  
**Bundesstrafrechtspflege**  
vom 15. Juni 1934

Von  
**FRANZ STÄMPFLI**  
Bundesanwalt in Bern



**Bern, Verlag von Stämpfli & Cie.**

F 3 E 1

17-17+

Das Bundesgesetz  
über die Bundesstrafrechtspflege  
vom 15. Juni 1934

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen  
und Registern

von

FRANZ STÄMPFLI

Bundesanwalt in Bern



Druck und Verlag von Stämpfli & Cie., Bern

1935

## Vorwort.

---

Die vorliegende Textausgabe soll ein Hilfsmittel für die Anwendung der neuen Bundesstrafprozessordnung durch Behörden und Anwälte sein. Sie dürfte auch beim akademischen Unterricht mit Nutzen verwendet werden.

In der Einleitung werden die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem frühern Rechte hervorgehoben. Die Anmerkungen erläutern, gestützt auf die Botschaft und die Beratungen der Kommissionen und Räte, die einzelnen Vorschriften. Dabei sind die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und die Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, soweit sie für das neue Gesetz noch gelten, herangezogen. Ebenso ist das einschlägige Schrifttum angeführt; die ausländische Literatur konnte aus Raumersparnisgründen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Hingewiesen ist auch auf die mit den Prozessbestimmungen in Zusammenhang stehenden Erlasse des Bundes, sowie auf Kreisschreiben des Bundesrates und des Justiz- und Polizeidepartementes.

Ein Verzeichnis des Gesetzesinhaltes und ein Sachregister, sowie Marginalien sollen das Nachschlagen erleichtern. Die Marginalien sind dem Inhaltsverzeichnis entnommen, das dem Entwurfe des Bundesrates beigegeben war und auch in der von der Bundeskanzlei besorgten Textausgabe enthalten ist; diese Inhaltsverzeichnisse beruhen ihrerseits auf Marginalien, die für den Entwurf bestimmt waren, später aber aufgegeben wurden.

Herrn Privatdozent Dr. *W. Lüthi*, Adjunkt der Bundesanwaltschaft, bin ich für manche Hinweise, insbesondere auf neueres Schrifttum, sowie für die Durchsicht des Manuskripts dankbar.

*Bern*, den 1. Juli 1935.

*F. Stämpfli.*

## Einleitung.

### I. Aus der Entstehungsgeschichte.

1. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesstrafprozessordnung bildete das BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 die Hauptquelle des Bundesstrafverfahrens; es bezog sich einzig auf die von den Bundesassisen zu beurteilenden Bundesstrafsachen. Das BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 schuf das Bundesstrafgericht, brachte einige Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen, erklärte aber gleichzeitig einzelne Teile des Bundesstrafprozesses als anwendbar; im weitern enthielt es Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Bundesstrafsachen und über die Kassationsbeschwerde gegen kantonale Entscheide an das Bundesgericht. Zuständigkeitsbestimmungen waren auch in den Art. 73—76 des BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 enthalten. Für das Fiskalstrafverfahren galt das BG betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, das durch neuere Fiskalstrafgesetze und das BG über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 abgeändert worden ist.

2. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Gesetze über das Verfahren in Bundesstrafsachen führte zu Schwierigkeiten. Dieser Übelstand und die veralteten Bestimmungen riefen der Reform. Die Vorschriften des Organisationsgesetzes waren übrigens von Anfang an als bloss provisorisch gedacht. In den Jahren 1865 und 1891 gaben Bundesassisenfälle Anlass zur Kritik einzelner Bestimmungen. In seinem Entwurfe vom September 1909 zu einem neuen Organisationsgesetze, das durch das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches notwendig wurde, machte Bundesrichter Jäger auch Vorschläge für die Revision der strafprozessrechtlichen Bestimmungen. In den Geschäftsberichten der Jahre 1917—1919 sprach das Bundesgericht den Wunsch nach einer Reform des Bundesstrafprozesses, insbesondere nach einer Besserstellung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung aus. Diese Wünsche wurden im Jahre 1920 durch Nationalrat Maunoir als Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission unterstützt.

Das Justiz- und Polizeidepartement beauftragte daraufhin Prof. Dr. *Carl Stooss* in Wien, später in Graz, mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem BG über die Bundesstrafrechtspflege, das «die bundesrechtlichen Bestimmungen strafgerichtsorganisatorischen und strafprozessualen Inhalts sammelt, ordnet und revidiert».

Im September 1922 reichte Prof. Stooss seinen Entwurf mit Motiven ein. In der Dezembersession des gleichen Jahres begründete Nationalrat J. Huber eine ebenfalls auf Revision des Bundesstrafverfahrens gehende Motion. Im April 1926 erschien der Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartementes, der in den Jahren 1926 und 1927 unter der tatkräftigen Leitung von Bundesrat *Heinrich Häberlin* — dem ein wesentliches Verdienst am raschen Zustandekommen der Prozessreform zukommt — von einer Expertenkommission überprüft wurde. Am 10. September 1929 veröffentlichte der Bundesrat Botschaft und Entwurf, der in den Jahren 1930—1934 in den Kommissionen des National- und Ständerates (Präsidenten: J. Huber und E. Béguin) und in den eidgenössischen Räten durchberaten wurde. Am 5. Juni stimmte der Nationalrat mit allen gegen zwei kommunistische Stimmen dem Gesetze zu und am 15. Juni 1934 nahm der Ständerat die Vorlage einstimmig an. Nachdem die Referendumsfrist am 18. September unbenutzt abgelaufen war, erklärte der Bundesrat am 2. Oktober das Gesetz auf den 1. Januar 1935 in Kraft.

3. Mittlerweile war auch die Revision des BG über die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Dezember 1851 an die Hand genommen worden; das revidierte Gesetz vom 26. März 1934 ist am 1. Juli des gleichen Jahres in Kraft getreten. Das mit dem Bundesstrafverfahren ebenfalls in Zusammenhang stehende BG über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 harret dagegen noch der Revision. Zu beachten ist immerhin, dass das BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 und die darauf gestützten Beamtenordnungen Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Verfolgung enthalten. Vgl. Anmerkung 6 zu Art. 9 hienach.

## II. Bundesstrafrecht und Bundesstrafverfahren.

1. Die Bundesstrafprozessordnung bildet nicht ein verfahrensrechtliches Ausführungsgesetz zum kommenden schweizerischen Strafgesetzbuch, sondern eine selbständige Reform des heutigen Strafprozessrechtes des Bundes. Sie stellt auf das geltende materielle Bundesstrafrecht ab. Dieses besteht aus dem bereits erwähnten BG über das Bundesstrafrecht und den sogenannten Nebenstrafgesetzen des Bundes. In dieser Nebenstrafgesetzgebung sind auseinanderzuhalten:

a) Die Strafbestimmungen, die das Bundesstrafgesetzbuch ändern oder ergänzen: BG betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts in bezug auf anarchistische Verbrechen (Art. 52<sup>bis</sup>) vom 30. März 1906, BB vom 5. Juni 1902 betreffend Revision von Art. 67 BStR.

b) Das erweiterte Bundesstrafrecht und die Bundespolizeigesetze. Diese Erlasse — bei denen es sich meistens nicht um reine Straf-

gesetze, sondern um Strafvorschriften in Bundesverwaltungsgesetzen handelt — enthalten teils kriminal-, teils polizeistrafrechtliche Bestimmungen; einzelne Gesetze, wie das Lebensmittelpolizeigesetz, enthalten beide Arten. Wir bezeichnen die Gesetze mit kriminalstrafrechtlichen Bestimmungen als das erweiterte Bundesstrafrecht und die übrigen als das eigentliche Bundesstrafpolizeirecht.

Zum erweiterten Bundesstrafrecht gehören: BB betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935, BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902, BG betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19. Dezember 1924, BG über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921, BG über das Münzwesen vom 3. Juni 1931, BG betreffend die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels sowie der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 30. September 1925. S. Anmerkung 2 zu Art. 10.

Zum Bundesstrafpolizeirecht gehören Bundesgesetze aus folgenden Gebieten: Militärwesen, soziale Fürsorge, Gesundheitspolizei, Geistiges Eigentum, Registerwesen, Verkehrswesen, Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd und Fischerei, Industrie-, Handels- und Gewerbe-polizei, Lotterien und Spielbanken, Fremdenpolizei<sup>1)</sup>.

c) Die Fiskalstrafgesetze: Bundesgesetze über das Pulverregal, gebrannte Wasser, den Postverkehr, den Telegraphen- und Telephonverkehr, das Zollwesen und die Stempelabgaben. S. Verzeichnis in Anmerkung 1 zu Art. 279.

2. Aus dem Strafgesetzentwurf sind die Bestimmungen über die Einziehung (Art. 55, 56), die örtliche Zuständigkeit (365 f.), die Rehabilitation (73 f.) und den bedingten Strafvollzug (39) als Übergangsmassnahmen in das Prozessgesetz aufgenommen worden.

3. Unserer bundesstaatlichen Organisation entspricht eine zweifache Strafgerichtsbarkeit in Bundesstrafsachen. Diese Strafsachen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit nur dann, wenn ein Bundesgesetz diese Kompetenz ausdrücklich vorsieht. In die ausschliessliche Zuständigkeit der Bundesassisen fallen die in Art. 112 BV genannten Strafsachen. Alle andern Bundesstrafsachen werden durch die kantonalen Behörden beurteilt (Bundesstrafpolizeifälle). Regelmässig werden auch die an sich der Beurteilung durch das Bundesstrafgericht unterstehenden Strafsachen im Einzelfalle durch Beschluss des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes den Kantonen zur Untersuchung und Beurteilung zugewiesen (Delegationsstrafsachen). Auch unter dem einheitlichen Strafrecht wird die

<sup>1)</sup> Vgl. *Giacometti*, Das öffentliche Recht der Schweiz; *Tschopp*, Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen des BStR und des EStG zur Nebenstrafgesetzgebung (Zü Diss 1931, 1 f.), ZSchwR 50 a f.

Grosszahl der Straftaten von den kantonalen Gerichten beurteilt werden (vgl. Art. 357 EStG).

### III. Übersicht über die wichtigsten Neuerungen.

#### 1. Allgemeines.

Der frühere Prozess war kein rückständiges Machwerk, wie in der Kritik behauptet wurde. Er galt lange als eines der besten Prozessgesetze der Schweiz. In seinen Bestimmungen über die Hauptverhandlung vor den Assisen, mit dem Kreuzverhör nach englischem Vorbilde, klingt er an radikale Forderungen der heutigen Reformbewegung an. Auch die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht, mit voller Öffentlichkeit und weitgehender Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, ist nicht rückständig, wohl aber lückenhaft. Dagegen hat die Kritik mit Recht immer und immer wieder auf die Reformbedürftigkeit der Voruntersuchung hingewiesen. Es entsprach in der Tat den heutigen Anschauungen nicht mehr, dass der Angeschuldigte erst nach der Überweisung durch die Anklagekammer Einsicht in die Untersuchungsakten erhielt, dass der verhaftete Angeschuldigte während der Untersuchung keinen Verteidiger beiziehen konnte, dass der Angeschuldigte und der Verteidiger an keinen Untersuchungshandlungen teilnehmen durften, dass der Angeschuldigte nur ein Beschwerderecht an die Anklagekammer hatte.

Der Entwurf stand bei der Anhandnahme der Reform vor der Frage, ob er das Verfahren, insbesondere die Voruntersuchung völlig umgestalten oder bloss verbessern sollte. Es musste geprüft werden, ob die Reformvorschläge der Wissenschaft und die Neuerungen in neuzeitlichen Gesetzen und Entwürfen der Kantone und des Auslandes für das Bundesstrafverfahren und für unsere bundesstaatlichen Einrichtungen passen. Nicht jede Neuerung, die im Einheitsstaat oder in einem kleinen Stadtkanton, wo alle Prozessbeteiligten sich in erreichbarer Nähe befinden, durchführbar ist, kann für den Bund in Betracht kommen, der — abgesehen von einigen Polizeiorganen der Bundesanwaltschaft — keine eigene Polizei, keine ständigen Untersuchungsrichter und keinen einzigen Beamten hat, der ausschliesslich in der Strafrechtspflege tätig ist. Hauptsächlich mit Rücksicht auf solche Besonderheiten musste die Umstellung des Verfahrens auf den reinen Parteiprozess oder die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und die Übertragung des gesamten Ermittlungsverfahrens an den Bundesanwalt abgelehnt und die Reform auf Verbesserungen des bestehenden Verfahrens, insbesondere in der Rechtstellung des Beschuldigten beschränkt werden.

Das Gesetz ist ein gut demokratisches Verständigungswerk. Für unsere besondern Verhältnisse und für unsere politische Auffassung konnte weder ein reiner Parteienprozess noch die Übernahme eines

«Untersuchungsführers» in der Person des Staatsanwaltes mit Preisgabe des Anklagegrundsatzes in Betracht kommen<sup>1)</sup>.

2. Für die *Strafgerichtsverfassung* bringt das Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen, sondern nur Verbesserungen, wie die Erhöhung der Wahlziffer (Art. 4) und die stille Wahl der Geschwornen (Art. 5), die Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter (je ein Untersuchungsrichter und zwei Ersatzmänner für jedes Sprachgebiet, Art. 13), die ständigen Vertreter des Bundesanwaltes im Bundesstrafverfahren (je ein Vertreter in jedem Sprachgebiet, Art. 16) und die — fragwürdige — Einführung von drei Geschwornenersatzmännern (Art. 144).

Die Frage der Beibehaltung, Umgestaltung oder Abschaffung des Schwurgerichtes konnte im Gesetz nicht entschieden werden, weil Art. 112 BV die Beurteilung bestimmter Strafsachen in die ausschliessliche Zuständigkeit der *Bundesassisen* stellt. Der Bundesrat bemerkte in der Botschaft, dass keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass die Räte oder das Volk mehrheitlich eine Verfassungsänderung im Sinne der Aufhebung des Geschwornengerichtes wünschen. Die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins von 1931 haben jedenfalls noch lebhafte Befürworter des Schwurgerichtes auf den Plan gerufen. Die auf den Entwurf zur Bundesurkunde von 1832 zurückgehende Bestimmung, die den heutigen Verhältnissen (Bestehen des Bundesstrafgerichtes und des Kässationshofes als Revisionsinstanz gegenüber kantonalen Endentscheiden) nicht mehr entspricht und zu vielen Streitfragen geführt hat, sollte aber auf alle Fälle revidiert werden (Beschluss des Juristenvereins, Anmerkungen 2 ff. zu Art. 9).

Über die *Zuständigkeit* der Strafgerichte ist zu bemerken:

Nachdem seit 1893 das Bundesstrafgericht besteht, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass bei einer Neuordnung der Zuständigkeit der Strafgerichte den *Bundesassisen* nur die Fälle zugewiesen werden, die ihnen nach engster Auslegung der Verfassung zukommen (Art. 9). Art. 73 BStR ging in der Umschreibung des Kompetenzbereiches der Assisen sogar über die Verfassung hinaus. Gegen die Streichung der Wahldelikte (Art. 49 BStR) — die schon seit den 70er Jahren entsprechend dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung nicht mehr den Assisen überwiesen wurden — wie auch des selbständigen Deliktes der Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr (Art. 48 BStR) aus der Assisenzuständigkeit kann schlechterdings nichts eingewendet werden. Über die Frage der ausschliesslichen Zuständigkeit der Bun-

<sup>1)</sup> Über die Erörterung von Prozessgrundsätzen in der Regenerationszeit, bei der Schaffung des Militärstrafprozesses von 1837 und bei der Beratung des Militär- und Bundesstrafprozesses von 1851, vgl. die S. XIV angeführten Abhandlungen von *Lüthi*.

desassisen für Landesverrat und Amtsvergehen bestehen Meinungsverschiedenheiten. Es geht aber nicht an, die wohlbegründete Einschränkung der Assisenzuständigkeit als «offenkundige Verfassungsverletzung» zu bezeichnen. Die ausserordentliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Interventionsfälle ist im Sinne der Verfassung, ohne Einschränkung des Begriffs des politischen Verbrechens (Art. 73, lit. d, 52 BStR), geregelt.

In Übereinstimmung mit der in den Räten beschlossenen Neufassung des Art. 360 EStG und im Gegensatz zu den Art. 107 i. f. OG und 14 E ist die Beurteilung der Straffälle, die die Kantone der Bundesgerichtsbarkeit übertragen, den Bundesassisen abgenommen und dem *Bundesstrafgericht* zugewiesen worden. Dem Bundesstrafgericht ist auch die bisherige Entscheidungsbefugnis des Kassationshofes über Rehabilitationsgesuche gegen Urteile der Bundesstrafgerichte übertragen worden (Art. 10). Bei der Zuständigkeit des *Kassationshofes* ist zu erwähnen, dass er über die Zuständigkeit der Assisen oder des Bundesstrafgerichtes zu entscheiden hat, wenn die Frage zwischen diesen Behörden streitig ist (Art. 12). Die Zuständigkeit der *Anklagekammer* ist nach verschiedenen Richtungen erweitert worden. Vgl. Anmerkungen 1—5 zu Art. 11.

3. Bei der *Reform der Voruntersuchung* geht das Gesetz in erster Linie auf Beseitigung der Gefahren der Heimlichkeit. Es will dieses Ziel durch Erweiterung der Partei- und Verteidigungsrechte erreichen. Der Verteidiger und der Beschuldigte können die Untersuchungsakten jederzeit, soweit mit dem Untersuchungszweck vereinbar, einsehen (Art. 116); sie haben das uneingeschränkte Recht auf Akteneinsicht, sobald der Untersuchungsrichter den Zweck der Untersuchung als erreicht erklärt und den Parteien Frist zur Aktenergänzung setzt (Art. 119). Sie haben jederzeit das Antragsrecht für Beweismassnahmen (Art. 115). Der Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger darf nur ausnahmsweise, für bestimmte Zeit beschränkt oder ausgeschlossen werden (Art. 117). Der Beschuldigte darf in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen (Art. 35). Die notwendige Verteidigung ist in weitem Masse, namentlich für alle Haftfälle, vorgeschrieben (Art. 36). Das Haftrecht ist verbessert durch Umschreibung der Haftgründe (Art. 44) und eingehende Regelung des Haftverfahrens, insbesondere durch Einräumung der besondern Haftbeschwerde (Art. 52), Gewährung des freien Geleites (Art. 61) und das Haftprüfungsverfahren: jede während der Untersuchung verfügte Verhaftung und Haftentlassung ist der Anklagekammer mitzuteilen; die Kollusionshaft darf nur mit ihrer Einwilligung länger als 14 Tage dauern (Art. 51).

Die Parteiöffentlichkeit (kontradiktorische Voruntersuchung), worüber bei den Vorarbeiten und in den Kommissionsberatungen gestritten wurde, ist nur in der beschränkten Form einer in das Er-

messen des Untersuchungsrichters gestellten Zulassung von Parteien und Parteivertretern zur Einvernahme des Beschuldigten und zu einzelnen Beweisaufnahmen, ohne Fragerecht, aufgenommen worden (Art. 118, Kompromissvorschlag Logoz). Damit ist ein Kontrollrecht der Parteien geschaffen. Weiter brauchte das Gesetz namentlich deshalb nicht zu gehen, weil das in der Untersuchung gesammelte Beweismaterial nicht als Urteilsgrundlage dient.

4. Das *Überweisungsverfahren* des frühern Rechtes war zu schwerfällig und hatte den Nachteil, dass sich der Beschuldigte zur Überweisung nicht äussern konnte. Im neuen Gesetze ist dem Beschuldigten in hinreichendem Masse Gelegenheit zur Wahrung seiner Interessen geboten (Art. 127, 130). Über die Einstellung der Untersuchung hat einzig der Bundesanwalt zu entscheiden (Art. 120). Die Anklagekammer fasst nicht mehr gestützt auf die Anträge des Bundesanwaltes einen Überweisungsbeschluss, sondern entscheidet über Zulassung oder Nichtzulassung der vom Bundesanwalt erhobenen Anklage (Art. 128 f.). Der Bundesanwalt hat gemäss dem Anklagegrundsatz seine eigene Anklage zu vertreten. Der Anklagekammer kommt das Kontrollrecht zu.

5. Für die *Hauptverhandlung* vor dem Bundesstrafgericht und vor den Bundesassisen bringt das Gesetz eine eingehende Regelung des Verfahrens, aber wenige grundsätzliche Neuerungen. Schon der frühere Prozess war auf dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit aufgebaut, wie es die Bundesverfassung von 1848 ausdrücklich vorschrieb; ebenso bestand die freie Beweiswürdigung und die Waffen-gleichheit der Parteien. Von den Neuerungen sind zu erwähnen: die Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung (Art. 139), die gesonderte Verhandlung gegen einzelne Angeklagte (Art. 141), die Befreiung des Angeklagten von der Erscheinungspflicht (Art. 147), das Kontumazialverfahren (Art. 148), die Verhandlung ohne Beweisverfahren bei Geständnis (Art. 156), die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal bei der Abgabe eines Gutachtens über seinen geistigen oder körperlichen Zustand (Art. 161), die konsequentere Durchführung des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes (Art. 169), die Möglichkeit der Ausdehnung und Berichtigung der Anklage (Art. 165, 166), die Einstellung des Verfahrens als Urteilsform (Art. 168), die Eröffnung des Urteils unter blosser Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe (Art. 178).

In der Streitfrage, ob die Zeugen und Sachverständigen durch die Parteien oder durch den Vorsitzenden einzuvernehmen seien, hat sich das Gesetz für das Präsidialverhör entschieden (Art. 158) und das bisher noch im Assisenverfahren bestehende Kreuzverhör abgeschafft. Das Kreuzverhör ist bereits in der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 aufgegeben worden. Der Reformvorschlag, dem erkennenden Gerichte die Voruntersuchungsakten vorzuenthalten,

um die völlige Unabhängigkeit sicherzustellen, ist in den Kommissionen einmütig abgelehnt worden (vgl. Art. 140, Abs. 1).

Im *Assisenverfahren* hat die Beurteilung des geständigen Angeklagten durch die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschworenen (Art. 145, 184), die Teilnahme des Präsidenten an der Geschworenenberatung (Art. 200, Abs. 3) und die Einführung der einfachen Stimmenmehrheit für den Wahrspruch (Art. 202, Abs. 1) in den Kommissionen und Räten viel zu reden und nunmehr auch Anlass zur Kritik gegeben. Die Teilnahme des Assisenpräsidenten an der Geschworenenberatung war im Vorentwurf von Prof. Stooss im Anschluss an das Genfer Recht vorgeschlagen, im Departemental-entwurf aufgegeben und erst auf den Vorstoss von Prof. Logoz in der Expertenkommission in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen worden. Nach Art. 203 E wohnte der Präsident der Beratung bei, um auf Ansuchen hin Aufklärungen über Rechtsfragen zu geben. Diese Vorschrift ist in der Beratung dahin abgeändert worden, dass der Präsident sich erst auf Beschluss der Geschworenen in das Beratungszimmer begeben darf; eine grundsätzliche Änderung gegenüber dem Entwurf haben die Räte darin nicht erblickt. In allen Kommissionen ist die Verfassungsmässigkeit der Beurteilung des Geständigen durch die Kriminalkammer geprüft und bejaht worden. S. Anmerkung 1 zu Art. 145.

6. Bei den *Rechtsmitteln* im Bundesstrafverfahren ist auf die Erweiterung der Revision (Wiederaufnahme) durch Aufnahme des Revisionsgrundes der neuen Tatsachen oder Beweismittel hinzuweisen (Art. 229).

7. Die Vorschriften der Art. 146 f. OG über das Verfahren vor den *kantonalen Gerichten* haben sich im allgemeinen bewährt, so dass sich die Bundesstrafprozessordnung mit einigen Abänderungen und Ergänzungen begnügen konnte. Zu erwähnen sind: die Aufnahme des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (Art. 249), die Regelung der interkantonalen Rechtshilfe (Art. 252), die Sonderbestimmungen für Delegationsstrafsachen (Art. 254 f.), die Befugnis des Bundesanwaltes zu selbständigen Ermittlungen in bestimmten Bundesstrafpolizeifällen (Art. 259), die aus dem Strafgesetzentwurf übernommenen Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 260 f.), insbesondere aber die Neuerungen im Rechtsmittelverfahren. Sowohl die kantonalen Rechtsmittel als auch die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht stehen dem Bundesanwalt selbständig zu (Art. 266, 270). Die kantonalen Rechtsmittel können nicht mehr bloss in Delegationsstrafsachen, sondern auch in den Bundesstrafpolizeifällen ergriffen werden, wo die Entscheide einsendungspflichtig sind (Art. 266). Nach Art. 268 ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes u. a. zulässig gegen «Endurteile der Gerichte, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen

Rechtes angefochten werden können». Nach Art. 162 OG war das Rechtsmittel zulässig gegen «die zweitinstanzlichen, sowie gegen diejenigen Urteile, in bezug auf welche nach der kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet...». Die Neuregelung wollte namentlich die für die Parteien bestehende Unsicherheit beseitigen, ob sie gegen einen durch Kassationsbeschwerde oder ein ähnliches Rechtsmittel anfechtbaren Entscheid das kantonale oder das eidgenössische Rechtsmittel ergreifen sollen. S. Anmerkung 2 zu Art. 268. Der Grundsatz der reinen Kassation ist insoweit durchbrochen worden, als der Kassationshof ein Sachurteil fällen kann, wenn er zu einer Freisprechung gelangt oder wenn sich das Rechtsmittel einzig auf den Zivilpunkt bezieht.

8. Das neue Gesetz bringt eine vollständige Umgestaltung des *Fiskalstrafverfahrens*. Das BG betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 war schon lange reformbedürftig. Bei der Ordnung des administrativen Verfahrens (Untersuchung und Strafverfügung) lehnt sich die Bundesstrafprozessordnung in der Hauptsache an das Zollgesetz an. Das frühere Gesetz kannte das administrative Strafankündigungsverfahren in der Form des Unterwerfungsverfahrens: die Verwaltung setzte die Strafe fest, gab sie dem Beschuldigten bekannt und bestimmte ihm eine Frist zur ausdrücklichen Unterziehung; unterzog er sich nicht, leistete er insbesondere keine Zahlung, musste die Verwaltung gerichtliche Klage erheben. Das neue Gesetz führte das Strafbescheidsverfahren ein: nach Feststellung des Sachverhaltes erlässt die zuständige Verwaltung eine Strafverfügung, die dem Beschuldigten mit einer Belehrung über die Anfechtungsmittel eröffnet wird. Will der Beschuldigte die Strafverfügung nicht anerkennen, so erhebt er Einsprache und verlangt gerichtliche Beurteilung, andernfalls wird sie rechtskräftig (Art. 293 f.). Das frühere Gesetz regelte das gerichtliche Verfahren äusserst lückenhaft, nämlich in einem einzigen Artikel. Die Bundesstrafprozessordnung enthält eingehende Vorschriften (Art. 279—285, 300 f.). Sie gelten sowohl für die kantonalen Gerichte als auch für das Bundesstrafgericht (Art. 307). Es handelt sich um Normativbestimmungen, die sich aus der besondern Natur der Fiskalübertretung ergeben und für die einheitliche Handhabung des Fiskalstrafprozesses notwendig sind. Daneben gelten für das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht die bezüglichlichen Vorschriften der Bundesstrafprozessordnung und für das Verfahren vor den kantonalen Gerichten die kantonalen Strafprozesse (Art. 308). Das Gesetz regelt auch das Verhältnis zum Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichtes (Art. 299, 305).

Die besondern Vorschriften der einzelnen Fiskalstrafgesetze und ihrer Verordnungen sind vorbehalten. Es wäre zu wünschen, dass solche Erlasse in Zukunft das Fiskalstrafverfahren der Bundesstraf-



prozessordnung übernehmen und nur bei dringender Notwendigkeit davon abweichen.

9. In neuerer Zeit sehen auch andere Bundesgesetze als Fiskalstrafgesetze eine *Strafverfügung der Bundesverwaltung*, mit der Möglichkeit der Einsprache und der Anrufung der Gerichte, vor. Die Art. 321—326 BStP ordnen dieses besondere Verfahren.

10. Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen StGB bestehen, abgesehen von der Zuständigkeitsbestimmung in Art. 85, Ziff. 7 BV, keine Vorschriften über die *Begnadigung* mehr. Die noch im Departementalentwurf enthaltenen Bestimmungen (Art. 347 f.) sind mit Rücksicht auf die Regelung des Strafgesetzentwurfes aufgegeben worden.

## Materialien.

VE mit Motiven von Prof. C. Stooss vom September 1922 (nicht gedruckt), VE des JPD vom April 1926, E des BR mit Botschaft vom 10. September 1929 (BBl 1929<sup>2</sup> 575 f.). NR 1931 187—207, 707—742, 766—785; 1932 1—7, 18—29; 1933 889—917; 1934 1—7, 171—172, 223. StR 1932 627—668; 1933 20—32, 55—61, 110—123; 1934 5—16, 85—86, 162—163, 236. Protokolle der Expertenkommission vom August 1926, April und August 1927, der Kommission des Nationalrates vom Januar, April und August 1930, Februar 1931, Juli 1933 und März 1934, der Kommission des Ständerates vom April, Juli, Oktober, Dezember 1932 und Januar 1934 (nicht gedruckt). Vorlage der Redaktionskommission vom 3. Mai 1934. Referendumsvorlage in BBl 1934<sup>2</sup> 617. Gesetz vom 15. Juni 1934 in AS 50 685.

## Abkürzungen.

AG	=	BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932.
AS	=	Eidgenössische Gesetzsammlung, neue Folge.
AS aF	=	Eidgenössische Gesetzsammlung, alte Folge.
AV	=	Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vom 19. Dezember 1932.
B	=	Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 10. September 1929.
BB	=	Bundesbeschluss.
BBl	=	Bundesblatt.
Be Diss	=	Berner Dissertation.
BG	=	Bundesgesetz.
BR	=	Bundesrat.
BRB	=	Bundesratsbeschluss.
BGer	=	Bundesgericht.
BGE	=	Entscheidungen des Bundesgerichtes, amtliche Sammlung.
BStP	=	BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934.
BStR	=	BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.
BV	=	Bundesverfassung.
E	=	Entwurf des Bundesrates zu einem BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 10. September 1929.
Einl.	=	Einleitung zur vorliegenden Textausgabe.
EStG	=	Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch.
FStV	=	BG betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849.
JZ	=	Schweizerische Juristenzeitung.
JPD	=	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
LMP	=	BG betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.
MFG	=	BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889.
NR	=	Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat.
OG	=	BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, mit Abänderungen vom 6. Oktober 1911 usw.

- PVG = BG betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) vom 2. Oktober 1924.  
 RStPO = Strafprozessordnung für das deutsche Reich.  
 s. = siehe.  
 StempG = BG über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917.  
 StempV = Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928.  
 StPO = Strafprozessordnung.  
 StR = Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat.  
 StV = Strafverfahren.  
 TTG = BG betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922.  
 V = Verordnung.  
 VDg = BG über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928.  
 VE = Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom April 1926 zu einem BG über die Bundesstrafrechtspflege.  
 VerwE = Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.  
 VV = Vollziehungsverordnung.  
 Z = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.  
 ZBJV = Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.  
 ZG = BG über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925.  
 Z ges StRW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.  
 ZSchwR = Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge.  
 Zü Diss = Zürcher Dissertation.  
 ZV = Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 10. Juni 1926.

## Abhandlungen zu den Entwürfen und zum Gesetz.

- Dörner*, Der Entwurf eines schweizerischen BG über die Bundesstrafrechtspflege, DJZ 1929, 1648.  
*Lienhart*, Der Bundesstrafprozess der Schweiz (Textausgabe mit Einleitung).  
*Logoz*, Notes sur quelques problèmes de procédure pénale à propos de divers projets récents, Z 40 3 f., 113 f.  
*Lüthi*, Über eidgenössische Strafrechtspflege, ZBJV 59 469 f., 516 f.  
 — Regenerationsbewegung und eidgenössische Strafrechtspflege, Z 46 61.  
 — Abschied vom alten Bundesstrafprozess, Z 49 31.  
*Pfenninger*, Die Reform der schweizerischen Bundesstrafrechtspflege, Z ges StRW 52 706.  
 — Das BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, JZ 31 161.  
*Rais*, La juridiction fédérale en matière pénale d'après les projets de Code pénal et de Code procédure pénale, ZSchwR 50 113 a f.  
*P. v. Salis*, Die Kompetenzen des Bundesgerichtes in Strafsachen (Be Diss 1927).  
*Sieverts*, Besprechung des Entwurfes, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 21 302.  
*Stämpfli*, Das Bundesstrafverfahren nach dem Entwurf eines BG über die Bundesstrafrechtspflege, Z 42 328.  
 — Die Reform der Voruntersuchung, insbesondere nach dem bernischen und eidgenössischen Strafprozessentwurf, ZBJV 63 49 f., 97 f.  
 — Die Bundesstrafrechtspflege nach dem Strafgesetz- und Strafprozessentwurf, ZSchwR 50 1 a f.  
 — Revision des Bundesstrafprozesses (Kurze Berichte über die Beratung in den Kommissionen und Räten), Z 39 251; 40 303; 41 106; 44 383; 45 104, 293; 46 266, 496; 47 146, 505; 48 287, 408.  
*Stooss*, Die Zuständigkeit der eidgenössischen Strafgerichte, Z 35 183.  
 — Zum Vorentwurf einer Bundesstrafgerichtsordnung, Z 35 217.  
 — Die Bundesgerichtsbarkeit für politische Vergehen in Interventionsfällen, Z 36 46.  
 Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1931, ZSchwR 50 320 a f.; JZ 28 89 f.; Z 45 500.

# Inhaltsverzeichnis

des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege.

## Erster Teil.

### Die Strafgerichtsverfassung des Bundes.

	Artikel
I. Organisation der Strafgerichte . . . . .	1—6
II. Zuständigkeit der Strafgerichte . . . . .	7—12
III. Die Untersuchungsrichter . . . . .	13
IV. Der Bundesanwalt . . . . .	14—16
V. Die gerichtliche Polizei . . . . .	17
VI. Übertragung der Bundesstrafgerichtsbarkeit an die Kantone . . . . .	18

## Zweiter Teil.

### Das Bundesstrafverfahren.

#### Erster Abschnitt.

#### *Allgemeine Bestimmungen.*

I. Zuständigkeit . . . . .	19—22
II. Ort und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung . . . . .	23—24
III. Disziplinarbefugnisse und Sitzungspolizei . . . . .	25—26
IV. Rechtshilfe der Kantone . . . . .	27—29
V. Vorladungen und Protokolle . . . . .	30—33
VI. Parteien und Verteidigung . . . . .	34—38
VII. Vernehmung des Beschuldigten . . . . .	39—43
VIII. Untersuchungs- und Sicherungshaft . . . . .	44—64
IX. Beschlagnahme, Durchsuchung und Einziehung . . . . .	65—73
X. Zeugen . . . . .	74—88
XI. Augenschein und Sachverständige . . . . .	89—96
XII. Gerichtssprache . . . . .	97—98
XIII. Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Fristen, Wiedereinsetzung . . . . .	99

#### Zweiter Abschnitt.

#### *Verfahren.*

I. Ermittlungen der gerichtlichen Polizei . . . . .	100—107
II. Voruntersuchung . . . . .	108—124
III. Versetzung in den Anklagezustand . . . . .	125—134
IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	135—145
1. Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	135—141
2. Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den Bundesassisen . . . . .	142—145
V. Die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht . . . . .	146—181
VI. Die Hauptverhandlung vor den Bundesassisen . . . . .	182—209
VII. Privatrechtliche Ansprüche . . . . .	210—213

Dritter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel

I. Beschwerde . . . . .	214—219
II. Nichtigkeitsbeschwerde . . . . .	220—228
III. Revision . . . . .	229—238

Vierter Abschnitt.

Vollzug . . . . .

239—244

Fünfter Abschnitt.

Prozesskosten . . . . .

245—246

Dritter Teil.

Das Verfahren in Bundesstrafsachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	247—253
II. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweist . . . . .	254—257
III. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die nach Bundesgesetz von kantonalen Behörden zu beurteilen sind . . . . .	258—265
IV. Kantonale Rechtsmittel . . . . .	266—267
V. Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts . . . . .	268—278

Vierter Teil.

Das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	279—285
II. Die Untersuchung der Verwaltung . . . . .	286—292
III. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde . . . . .	293—299
IV. Das gerichtliche Verfahren . . . . .	300—309
V. Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht . . . . .	310—312
VI. Der Vollzug von Strafverfügungen und von Strafurteilen . . . . .	313—318
VII. Die Kosten . . . . .	319—320

Fünfter Teil.

Die Strafverfügung der Verwaltung bei Übertretung anderer Bundesgesetze . . . . .

321—326

Sechster Teil.

Rehabilitation und bedingter Strafvollzug.

I. Rehabilitation . . . . .	327—334
II. Bedingter Strafvollzug . . . . .	335—341

Siebenter Teil.

Schlussbestimmungen . . . . .	342—344
-------------------------------	---------

Erster Teil.

Die Strafgerichtsverfassung des Bundes.

I. Organisation der Strafgerichte.

Art. 1.

Die Strafrechtspflege des Bundes wird durch folgende eidgenössische Strafgerichtsbehörden ausgeübt:

Eidgenössische Strafgerichtsbehörden.

1. die Bundesassisen, bestehend aus der Kriminalkammer und zwölf Geschwornen,
2. die Kriminalkammer von drei Mitgliedern, welche die drei Nationalsprachen vertreten,
3. das Bundesstrafgericht, bestehend aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichts,
4. die Anklagekammer von drei Mitgliedern,
5. den Kassationshof von fünf Mitgliedern.

Vorbehalten bleibt die Strafgerichtsbarkeit der kantonalen Behörden, die nach Bundesgesetz oder auf Beschluss des Bundesrates Bundesstrafsachen zu beurteilen haben, sowie der Bundesverwaltung bei Übertretung der Fiskal- und andern Bundesgesetze.

Art. 1 gibt eine Übersicht über alle Behörden, die zur Beurteilung von Bundesstrafsachen zuständig sind. In Abs. 1 werden die in Art. 18 OG vorgesehenen Strafkammern des BGer, sowie die Bundesassisen aufgeführt. Abs. 2 weist auf die Zuständigkeit der kant. Behörden (Art. 18, 107, 247 f.) und auf die Strafverfügung der Bundesverwaltung (Art. 279 f., 321 f.) hin.

Art. 2.

Das Bundesgericht bestellt die in Art. 1 Ziff. 2 bis 5 genannten Strafgerichtsbehörden aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Kein Richter kann mehr als einer Strafgerichtsbehörde angehören, unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3.

Bestellung.

Für die gleiche Dauer ernennt das Bundesgericht den Präsidenten der Anklagekammer und des Kassationshofes, sowie aus seinen Mitgliedern zwei ordentliche und aus der Zahl der Bundesgerichtssuppleanten zwei ausserordentliche Ersatzmänner für die Strafgerichtsbehörden.

Den Präsidenten der Kriminalkammer und den Präsidenten des Bundesstrafgerichts bezeichnet das Bundesgericht für jeden Straffall besonders.

Entspricht den Art. 19 und 20 OG in der durch BG vom 6. Oktober 1911 betreffend Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege (AS 28 45) und Art. 49 VDG (AS 44 779) abgeänderten Fassung.

### Art. 3.

Assisen-  
bezirke.

Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in drei Assisenbezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg mit Ausnahme der Gemeinden, in welchen die deutsche Sprache vorherrscht, Neuenburg, diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in welchen die französische Sprache das Übergewicht hat, Tessin und die italienisch sprechenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

Der zweite Bezirk umfasst den Kanton Bern mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden, die deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis, die Kantone Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Aargau, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden).

Der dritte Bezirk umfasst die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), Graubünden mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden.

Assisenbezirk als Gerichtsstand s. Art. 23.

### Art. 4.

Wahl der Ge-  
schwornen.

Die Geschwornen werden vom Volke in Wahlkreisen, welche die Kantone feststellen, auf die Dauer von sechs Jahren mit der relativen Mehrheit der Stimmenden gewählt. Auf je dreitausend Einwohner kommt ein Geschwornener.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichts-

behörden, die Gerichtspräsidenten, Verhörer und Staatsanwälte sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Personen, die ein geistliches Amt ausüben.

Die Wahl darf nur ablehnen, wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen. Die Ablehnung ist der Kantonsregierung innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

Die Kantonsregierung entscheidet, ob jemand als Geschwornener wählbar ist, sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

1. Für die Geschwornenwahlen ist im übrigen das BG betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonats 1872 (AS aF 10 915) massgebend, dessen besondern Vorschriften über die Geschwornenwahlen durch die Art. 3—6 BStP ersetzt werden.

2. Für die Wählbarkeit gelten auch die Art. 1 und 2 BG über die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses vom 29. April 1920 (AS 36 636). Die Kantone sind nicht berechtigt, Bürger um der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses als solcher willen von der Wählbarkeit als Geschworne auszuschliessen; einem dahinzielenden Beschlusse des Ständerates stimmte der Nationalrat nicht zu. StR 1932 634, 635, 655, 1934 5; NR 1933 890.

3. Gegenüber dem bisherigen Rechte ist neu: a) die Wahlziffer wurde von 1000 auf 3000 erhöht; b) Geistliche sind nur ausgeschlossen, wenn sie geistliche Funktionen ausüben.

4. Für die Bildung der engern Geschwornenliste und der Liste der einzuberufenden Geschwornen s. Art. 142—144.

### Art. 5.

Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen nicht die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Geschwornen, so erklärt die Kantonsregierung die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Stille Wahl.

### Art. 6.

Die Kantone erlassen die zu den Art. 3 bis 5 erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kantonsregierungen veröffentlichen das Wahlergebnis in den kantonalen Amtsblättern, teilen dem

Wahlver-  
öffentlichung.  
Geschwornen-  
liste.

Bundesgericht die bereinigten Listen der Geschwornen mit und geben ihm von jedem Wegfall eines Geschwornen Kenntnis.

Die Geschwornenlisten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Das Bundesgericht führt für jeden Assisenbezirk eine Geschwornenliste.

Vgl. B 584; Kreisschreiben des JPD vom 30. Oktober 1934 (BBl 1934<sup>3</sup> 586).

## II. Zuständigkeit der Strafgerichte.

### Art. 7.

Bundesgerichtsbarkeit in eidg. Strafsachen.

Das Bundesgericht urteilt als Strafgerichtsbehörde in allen Strafsachen, deren Beurteilung ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen ist.

1. Die Bundesstrafsachen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit nur dann, wenn die BV oder ein BG diese Zuständigkeit ausdrücklich vorsehen. BGE 33<sup>1</sup> 793, 53<sup>1</sup> 230; *Fleiner*, Bundesstaatsrecht 434; *P. v. Salis* 58; *Stämpfli*, SZchwR 50 15 a.

In die Zuständigkeit der Bundesassisen fallen die in Art. 112 BV und Art. 9 genannten Strafsachen. Der Beurteilung durch das Bundesstrafgericht unterliegen die in Art. 10 aufgeführten Vergehen. Alle übrigen Bundesstrafsachen sind durch die kant. Behörden zu beurteilen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Kassationshof des BGer (Art. 12 lit. c 268 f.).

2. Über die verschiedenen Arten von Bundesstrafsachen s. Anm. zu Art. 9, 10, 18, 247, 279, 321 und Einl. III.

3. Über die Abgrenzung der eidg. und der kant. Gerichtsbarkeit nach geltendem Recht vgl. VerWE 1927 Nr. 13, nach dem Strafgesetzentwurf Art. 357 EStG.

### Art. 8.

Bundesgerichtsbarkeit für kantonale Strafsachen.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch andere Straffälle zu beurteilen, wenn ihre Beurteilung durch die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen wird und die Bundesversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

1. Anwendungsfälle: a. BB vom 21. März 1893 betreffend die Unterstellung der Verbrechen des Hochverrates gegen den Kt. *Neuenburg* und des Aufruhrs und der Gewalttat gegen die neuenburgischen Staatsbehörden unter die eidg. Strafgerichtsbarkeit in Fällen, wo eine bewaffnete eidg. Intervention nicht stattgefunden hat (AS 13 330). — Der Titel geht zu weit, weil der Staats-

rat von *Neuenburg* nur die Fälle des Art. 115 *neuenburg. StG* (Hochverrat) unter die Bundesstrafgerichtsbarkeit stellen wollte.

b. BB vom 30. Januar 1914 betreffend die Unterstellung vorsätzlicher Aufforderung zur Begehung von Verbrechen im Sinne des § 79 des Strafgesetzbuches des Kt. *Zürich* unter die eidg. Strafgerichtsbarkeit (AS 30 43; BBl 1913<sup>3</sup> 17); *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2027.

2. Zuständig ist das Bundesstrafgericht, Art. 10 Ziff. 4.

### Art. 9.

Die Bundesassisen urteilen über

Bundesassisen.

1. Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft (Art. 45 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft);
2. Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden (Art. 46, 47 und 50 des Bundesstrafrechts);
3. Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht (Art. 41 bis 43 des Bundesstrafrechts);
4. Straffälle, in denen eine Bundesbehörde einen von ihr ernannten Beamten den Bundesassisen überweist;
5. politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

In den Fällen der Ziffer 5 ist das kantonale Strafrecht anzuwenden. Enthält das kantonale Recht keine Bestimmung, so kommt Art. 52 des Bundesstrafrechts zur Anwendung.

1. Vgl. B 585—589; NR 1931 196, 1933 907, 908; StR 1932 630, 637; *Burckhardt*, Kommentar z. BV (3. Aufl.), Anm. zu Art. 112; *P. v. Salis* 62 f.; *Stämpfli*, ZSchwR 50 18 a—40 a; *Stooss*, Die Zuständigkeit der eidg. Strafgerichte, Z 35 183 f.; Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1931, ZSchwR 50 320 a f.; *Lüthi*, Abschied vom alten Bundesstrafprozess, Z 49 31, Einl. VI.

2. Art. 9 enthält verfahrensrechtliche Ausführungsbestimmungen zu Art. 112 BV. Er beschränkt die Zuständigkeit der Bundesassisen auf die Fälle, die ihnen in engster Auslegung der Verfassung zugewiesen werden müssen. Die Ziff. 1—4 betreffen die ordentliche, Ziff. 5 die ausserordentliche, subsidiäre Zuständigkeit. Für die Straffälle unter Ziff. 1, 2, 3 und 5 besteht die ausschliessliche, für die Fälle unter Ziff. 4 eine fakultative Zustän-

digkeit. Kritik der Einschränkung der Assisenzuständigkeit bei *Pfenninger*, Z ges StRW 52 706 f.; JZ 31 161.

3. Zu Ziffer 1. Der Landesverrat (Art. 36—39 BStR) fällt nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes.

4. Zu Ziffer 2. Entsprechend der bisherigen Praxis (BGE 48<sup>1</sup> 442 f.; BBl 1871<sup>2</sup> 416, 1911<sup>1</sup> 462, 463; *Burckhardt*, Schweiz. Bundesrecht Nr. 2060) sind die Wahldelikte (Art. 49 BStR) nicht mehr der Assisengerichtsbarkeit unterstellt, ebensowenig die Aufreizung zu Hochverrat und Aufruhr (Art. 48 BStR). Zur Streitfrage, ob unter der Gewalttat gegen Bundesbehörden tätliche Angriffe auf alle Behörden und Beamte des Bundes oder nur solche gegen die obersten Bundesbehörden (Bundesversammlung, BR, BGer) oder gegen die «verfügenden Organe des Bundes, denen die Verwaltung staatlicher Hoheitsrechte anvertraut ist», konnte das Gesetz nicht Stellung nehmen (vgl. BBl 1885<sup>1</sup> 506, 1911 462; Entscheid der Anklagekammer i. S. Belloni vom 16. April 1891 [Z 5 89 f.]; *Burckhardt*, Komm 767, Bundesrecht Nr. 2060; *P. v. Salis* 67, 68).

5. Zu Ziffer 3. Art. 39 BStR wird hier nicht mehr genannt.

Über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht vgl. Urteile der Bundesassisen i. S. Schill vom 19. Juni 1888 (Z 1 314 f., 303); i. S. Justh vom 25. Januar 1927 (Z 40 179 f.); *Burckhardt*, Bundesrecht Nrn. 2046—2050; *Hössly*, Die Delikte gegen die Ehre fremder Staaten; *Schuler*, Hochverräterische Handlungen gegen befreundete Staaten; *Stämpfli*, Verbrechen gegen fremde Staaten, Z 41 313 f., Zum Fall Justh JZ 23 257 f., Zum Fall Bassanesi Z 45 1 f.

6. Zu Ziffer 4. Die Bundesassisen haben die Beamtenstraffälle nur zu beurteilen, wenn die Wahlbehörde ausdrücklich eine Überweisung an die Assisen beschliesst. Art. 73 BStR nahm hier auch keine ausschliessliche Zuständigkeit an. BGE 45<sup>1</sup> 102. A. A. *Fleiner* 270, 437; *Rais*, ZSchwR 50 125 a, 327 a f.; *Pfenninger*, JZ 31 163. Die Überweisung von Bundesbeamten an die Bundesstrafgerichte wird vom BR verfügt, Art. 36 Ziff. 5 lit. c V über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung vom 24. Oktober 1930 (AS 46 599), Art. 29 V über das Dienstverhältnis der Beamten der schweiz. Bundesbahnen vom 24. Oktober 1930 (AS 46 647).

7. Zu Ziffer 5. Mit der Aufhebung des Art. 73 lit. d BStR in Art. 342 ist auch die Einschränkung der Zuständigkeit auf die in Art. 52 genannten politischen Verbrechen in Interventionsfällen dahingefallen (Entscheide des BGer i. S. Mola, BGE 5 477 f.; i. S. Clericetti, Z 5 93; i. S. Castioni, Z 5 119 f.). Die Bundesassisen sind nunmehr für alle politischen Verbrechen und Vergehen zuständig, die mit der Intervention in ursächlichem Zusammenhang stehen. Vgl. *Stooss*, Die Bundesgerichtsbarkeit für politische Vergehen in Interventionsfällen, Z 36 46 f. Über den Begriff des politischen Verbrechens vgl. *Fleiner* 75, 76; *P. v. Salis* 85 f.; *Hafter*, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts 256; *Hoffmann*, Das politische Delikt im schweiz. Recht (Zü Diss 1933); *v. Cleric*,

Leitfaden der strafrechtlichen Rechtsprechung des schweiz. Bundesgerichtes 124 f.

Das «analoge» Bundesstrafrecht des Art. 52 BStR ist grundsätzlich abgeschafft und besteht nur noch für die Kantone, die keine oder ungenügende Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Aufruhr haben. Vgl. Urteile der Bundesassisen vom 13. Dezember 1864 i. S. Genfer Wahlunruhen, vom 7. Juni 1871 i. S. Zürcher Tonhallekrawall, vom 14. Juli 1891 i. S. Tessiner Unruhen, vom 7. Juni 1933 i. S. Nicole und Kons., Z 47 489 f.

Zum Begriff der bewaffneten eidg. *Intervention* BGE 20 23, 5 483 f.; *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 318; *Thilo*, Le délit politique vu par le Tribunal fédéral 29, Jtrib 1933 361, 362; *Stämpfli*, Rechtliches zum Fall Nicole Z 47 420 f.

8. Über die Ausdehnung der Zuständigkeit beim Zusammentreffen mit Straftaten des eidg. oder des kant. Rechts s. Art. 19 und 20.

9. Über die Zuständigkeit der Bundesassisen nach dem Strafgesetzentwurf vgl. Art. 358 EStG. Kritik bei *Pfenninger* Z ges StRW 712; *Stämpfli*, ZSchwR 50 26 a f.

## Art. 10.

Das Bundesstrafgericht urteilt:

1. über die durch die Bundesgesetzgebung der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Bundesassisen zuständig sind;
2. über die vom Bundesrat dem Bundesgericht überwiesenen Übertretungen von Fiskal- oder andern Gesetzen des Bundes;
3. über Rehabilitationsgesuche bei Urteilen, die ein eidgenössisches Strafgericht erlassen hat;
4. in Anwendung des kantonalen Rechts über die nach Art. 8 dem Bundesgericht zugewiesenen Verbrechen und Vergehen des kantonalen Rechts.

1. Vgl. B 589, 590; NR 1931 196, 1933 907; StR 1932 637, 638; *P. v. Salis* 125—139; *Stämpfli*, ZSchwR 50 40 a—43 a; *Stooss*, Die Zuständigkeit der eidg. Strafgerichte Z 35 187, 188.

2. Zu Ziffer 1. Hiezu gehören in erster Linie die Verbrechen und Vergehen des Bundesstrafrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Assisen fallen, mit Einschluss der Art. 52<sup>bis</sup> (BG betr. Ergänzung des BStR in bezug auf anarchistische Verbrechen vom 30. März 1906 [AS 22 418]) und 67 rev. BStR (BB betr. Revision von Art. 67 BStR vom 5. Juni 1902 [AS 19 253]), sowie der V über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925, Art. 85: Bestrafung der Fälschung des Dienstbüchleins nach Art. 61 BStR (AS 41 782). Art. 15 E bestimmte: «Das Bundes-

Bundes-  
strafgericht.

strafgericht urteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesassisen über die im Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 mit Strafe bedrohten oder durch andere Bundesgesetze der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellten Verbrechen und Vergehen.» Diese Bestimmung blieb unangefochten und erhielt die heutige Fassung erst durch die Redaktionskommission. Nach B 589, 590, worauf sich die Referenten stützten, will das Gesetz die Lücke ausfüllen, die dadurch entstanden war, dass Art. 74 BStR den Art. 227 OG aufhob und Art. 125 OG die Verbrechen und Vergehen des Bundesstrafrechts nicht ausdrücklich der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellte. Vgl. BGE 53<sup>1</sup> 226 f.

Die Bundesstrafgerichtsbarkeit ist ausserdem zurzeit in folgenden Bundesgesetzen vorgesehen: 1. BG betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juni 1859 (AS aF 6 312), zum grössten Teil aufgehoben durch Art. 94 MStG; 2. BG betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893, Art. 65 (AS 13 644); 3. BG betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei der Verwaltung, Art. 11 (AS 15 283); 4. BG betr. das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, Art. 18 (AS 15 517); 5. BG betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902, Art. 55 f. (AS 19 259); 6. Militärorganisation vom 30. April 1907, Art. 213, Veräusserung eines Pikettpferdes (AS 23 840), BRB betr. die Widerhandlungen gegen Art. 213 MO vom 6. Juli 1915 (AS 31 256); 7. BG über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909, Art. 29 f. (AS 25 633); 8. BG über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919, Art. 20 (AS 35 356); 9. BRB betr. die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz vom 27. Januar 1920, Art. 37 f. (AS 36 171); 10. BG über die Nationalbank vom 7. April 1921, Art. 66 f. (AS 37 581); 11. BG betr. den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922, Art. 39 f. (AS 39 13); 12. BG betr. den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19. Dezember 1924 (AS 41 230); 13. BG betr. den Postverkehr vom 2. Oktober 1924, Art. 64 (AS 41 329); 14. BG über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929, Art. 12 (AS 46 8); 15. BG über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930, Art. 34 (AS 47 617); 16. BG über das Münzwesen vom 3. Juni 1931, Art. 28 (AS 47 601); 17. BG über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934, Art. 6 (AS 50 509; Z 48 289); 18. BB betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 (AS 51 482). Vgl. die Zusammenstellungen bei *P. v. Salis* 128 f., VerwE 1927 Nr. 13.

Über die *Delegation* dieser Bundesstrafsachen an die Kantone s. Art. 18.

**3. Zu Ziffer 2.** Fiskalstrafsachen, Art. 279 f., Übertretungen anderer Bundesgesetze, Art. 321 f., insb. 322 Abs. 3. Hieher gehören auch die Strafsachen, die in der Regel von den Kantonen

verfolgt und beurteilt werden, im Einzelfalle aber an das Bundesstrafgericht gewiesen werden können. Vgl. Art. 54 BG über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen usw. vom 20. Juni 1933 (AS 50 345), Art. 8 BRB über die Durchführung der Devisenabkommen vom 14. Januar 1932 (AS 48 29), Art. 6 BB über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933 (AS 49 811).

**4. Zu Ziffer 3.** Verfahren Art. 331—333. Über Rehabilitationsgesuche im Verfahren vor den kantonalen Gerichten entscheiden die zuständigen kant. Behörden, Art. 334.

**5. Zu Ziffer 4.** Die Beurteilung dieser Straftaten des kant. Rechtes stand nach Art. 107 OG den Bundesassisen zu.

**6.** Ausdehnung der Zuständigkeit im Falle des Zusammenstreffens mit kant. Strafsachen, Art. 20. Eine Ausdehnung auf kant. Strafsachen sieht Art. 8 des Garantiesetzes vor.

**7.** Vgl. Art. 359 und 360 EStG.

## Art. 11.

Die Anklagekammer führt die Aufsicht über die Voruntersuchung. Sie entscheidet über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter und über die Zulassung der Anklage.

Anklagekammer.

**1.** Aufsicht über die Voruntersuchung: Art. 51, 52, 54, 69, 109—112, 119, 120, 122.

**2.** Aufsicht über das Ermittlungsverfahren: Art. 69, 122, 124.

**3.** Anklagebehörde: Art. 127 f.

**4.** Beschwerdeinstanz: Art. 214 f.

**5.** Weitere Aufgaben der Anklagekammer: Art. 20, 241, 252, 262—264, 320.

## Art. 12.

Der Kassationshof entscheidet:

Kassationshof.

1. über Nichtigkeitsbeschwerden gegen
  - a) Urteile der Bundesassisen und der Kriminalkammer;
  - b) Urteile des Bundesstrafgerichts;
  - c) in Bundesstrafsachen erlassene Urteile kantonalen Strafgerichte, Strafbescheide kantonalen Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse kantonalen Überweisungsbehörden;
2. über Gesuche um Revision von Urteilen der Bundesassisen und des Bundesstrafgerichts;



3. über die Zuständigkeit der Bundesassisen oder des Bundesstrafgerichts, wenn die Frage zwischen diesen Behörden streitig ist.

1. Vgl. B 590, 591; NR 1931 196; StR 1932 638; *P. v. Salis* 156—167; *Stämpfli*, ZSchwR 50 43 a.

2. Zu Ziffer 1. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Bundesassisen, der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts Art. 220 f., gegen kantonale Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse Art. 268 f.

3. Zu Ziffer 2. Revision von Urteilen der Bundesassisen, der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts Art. 229 f.

4. Zu Ziffer 3. Der Entscheid der Anklagekammer über die Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes (Art. 128) ist nicht endgültig. Die Bundesstrafgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtes wegen oder auf Vorfrage der Parteien (Art. 154) hin zu prüfen. In Ziff. 3 wird der Kassationshof als entscheidende Behörde bei einem Kompetenzkonflikt zwischen Bundesstrafgericht und Bundesassisen (Kriminalkammer) bezeichnet. Es besteht, im Gegensatz zum frühern Recht (vgl. *A. Stooss*, Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, Z 30 57), die Möglichkeit, dass die Bundesstrafgerichte einen Vorentscheid über die sachliche Zuständigkeit fällen können und dass bei einem Konflikt zwischen ihnen der Kassationshof unverzüglich entscheidet. Daneben besteht die Nichtigkeitsbeschwerde der Parteien (Art. 220 Ziff. 1) in den Fällen, wo der Kassationshof nicht bereits gem. Ziff. 3 entschieden hat. Vgl. *Stooss*, Bundesstrafgerichtsordnung, Z 35 219, 220; *Stämpfli*, Z 42 331, 332.

### III. Die Untersuchungsrichter.

#### Art. 13.

Unter-  
suchungs-  
richter.

Das Bundesgericht wählt in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von sechs Jahren je einen Untersuchungsrichter und je zwei Ersatzmänner für das deutsche, französische und italienische Sprachgebiet.

Das Bundesgericht ernennt nach Bedürfnis ausserordentliche Untersuchungsrichter.

Der Untersuchungsrichter bezeichnet für jede Untersuchung den Schriftführer.

Beedigung des Untersuchungsrichters und seines Schriftführers Art. 13 OG. Eidesformel im Dekret der Bundesversammlung betr. den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Diensteid vom 15. Wintermonat 1848 (AS aF 1 45; *Wolf*, Bundesgesetzgebung 1 32). Vgl. Art. 7 und 8 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 17. Dezember 1920; *Giacometti*, Das öffentliche Recht der Schweiz 166.

### IV. Der Bundesanwalt.

#### Art. 14.

Der Bundesanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates.

Stellung  
gegenüber  
dem  
Bundesrat.

Die Anträge vor Gericht stellt der Bundesanwalt nach freier Überzeugung.

1. Vgl. BG über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889 (AS 11 243; *Kronauer*, Kompendium 132); BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914, Art. 31 IV (AS 30 292); BRB betr. die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften vom 17. November 1914 (Delegationsverordnung), Art. 19 (AS 30 602); BRB vom 25. November 1919 (AS 35 960); BRB vom 2. Juli 1929 über die Zuteilung der Dienstzweige des schweiz. Zentralpolizeibureaus und des Strafvollzuges in Bundesstrafsachen (AS 45 323); BG betr. Organisation des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Juni 1919, Art. 4: «Der Chef der Bundesanwaltschaft führt den Titel «Bundesanwalt» (AS 35 767); *Lüthi*, Die schweiz. Bundesanwaltschaft (Be Diss 1923), ferner in Z 49 48.

2. Der Bundesanwalt steht als Beamter der Justizverwaltung unter der Aufsicht und Leitung des BR, nicht der Anklagekammer. Über die Weisungen s. B 591; *Lüthi* 128, 133; *Nagler*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Basler Strafprozess, ZSchwR 26 319 f.; *Trüssel*, Das Institut der Staatsanwaltschaft im bern. Recht (Be Diss 1908), 16, 17, 28, 29; § 28 zürch. StPO; § 47 baselstädt. G betr. Wahl und Organisation der Gerichte usw. vom 29. Juni 1895.

#### Art. 15.

Der Bundesanwalt leitet die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei. Er vertritt die Anklage vor den Strafgerichten des Bundes. In Fiskalstraffällen kann er auch vor den Strafgerichten der Kantone auftreten.

Befugnisse.

1. Leitung der Ermittlungen: Art. 17, 104—106, 259.

2. Auftreten vor den kant. Gerichten in Fiskalstrafsachen: Art. 282, 301; B 592.

#### Art. 16.

Der Bundesanwalt kann sich durch seinen Adjunkten vertreten lassen. Im Fiskalverfahren vor den eidgenössischen und den kantonalen Gerichten kann er die Vertretung besonders Bevollmächtigten übertragen.

Stell-  
vertretung.

Der Bundesrat bezeichnet für jedes Sprachgebiet einen ständigen Vertreter des Bundesanwalts, dem er die Ver-

tretung der Anklage in der Hauptverhandlung oder bereits in der Voruntersuchung übertragen kann. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Bundesanwalt kann dem Vertreter Weisungen erteilen.

Für besondere Fälle kann der Bundesrat weitere Vertreter des Bundesanwalts bezeichnen.

*Zum 2. Absatz.* Das Bedürfnis nach ständigen Vertretern zeigt sich für die Vertretung der Anklage vor den Bundesassisen, wenn in einer andern Landessprache als in der Muttersprache des Bundesanwalts verhandelt wird, oder beim starken Ansteigen der Straffälle. Der Vertreter tritt erst nach der Auftragserteilung durch den BR im Einzelfalle in Tätigkeit. Für die Weisungen gilt der Vorbehalt des Art. 14 Abs. 2. StR 1933, 119 f.; NR 1933 891, 892, 1934 171, 172.

## V. Die gerichtliche Polizei.

### Art. 17.

Gerichtliche  
Polizei.

Die gerichtliche Polizei steht unter der Leitung des Bundesanwalts und unter der Aufsicht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Die gerichtliche Polizei üben aus:

die Staatsanwälte der Kantone;

die Beamten und Angestellten der Polizei des Bundes und der Kantone;

die übrigen Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis.

1. Ermittlungsverfahren Art. 100 f.

2. Die kant. Beamten und Angestellten wirken nach der ihnen gemäss dem kant. Recht zukommenden Zuständigkeit an den Ermittlungen des Bundesstrafverfahrens mit, stehen aber nicht in einem Dienstverhältnis zum Bunde.

3. Über die Stellung der Polizeiorgane der Bundesanwaltschaft s. Art. 8. BB betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 (AS 51 482).

## VI. Übertragung der Bundesstrafgerichtsbarkeit an die Kantone.

### Art. 18.

Delegation.

Der Bundesrat kann eine Bundesstrafsache, für welche das Bundesstrafgericht zuständig ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

1. Solche Delegationsstrafsachen sind die Verbrechen und Vergehen des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 — soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bundesassisen fallen — und die Widerhandlungen gegen die in Art. 10 Anm. 2 aufgezählten Bundesgesetze. Auch die Fälle des Art. 8 des Garantiesetzes können delegiert werden (BBJ 1933 <sup>2</sup> 506).

2. Gemäss den Art. 23 BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1913, abgeändert durch Art. 50 VDG, und 12 Ziff. 9 der Delegationsverordnung vom 17. November 1914 (AS 30 602), steht der «Entscheid betr. die Überweisung von eidg. Strafsachen an die zuständigen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung und betreffend die in diesen Strafsachen weiter zu treffenden Verfügungen» dem JPD zu. BGE 46 <sup>1</sup> 363 Erw. 2.

3. Überweisung der Akten an die zuständige Behörde nach dem Delegationsbeschluss Art. 107.

4. Verfahren in Delegationsstrafsachen Art. 247—253, 254 bis 257.

## Zweiter Teil.

## Das Bundesstrafverfahren.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### I. Zuständigkeit.

#### Art. 19.

Wird jemand zweier Vergehen beschuldigt, von denen das eine in die Zuständigkeit der Bundesassisen fällt, das andere der Gerichtsbarkeit des Bundesstrafgerichts untersteht, so beurteilen die Bundesassisen auch das letztere, wenn der Bundesrat es nicht den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen hat.

Ausdehnung  
der Zustän-  
digkeit der  
Bundes-  
assisen.

#### Art. 20.

Wird jemand eines Vergehens beschuldigt, für welches die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht zuständig sind, so kann die Untersuchung auf Vergehen des Beschuldigten ausgedehnt werden, für welche die kantonalen Gerichte zuständig sind, sofern die Vergehen miteinander im Zusammenhang stehen.

Ausdehnung  
der Zustän-  
digkeit der  
eidgenös-  
sischen Straf-  
gerichte.

Die Anklagekammer entscheidet, ob der Beschuldigte den eidgenössischen Strafgerichten oder den kantonalen

Gerichten zu überweisen ist. Sie gibt dem Bundesanwalt und dem Beschuldigten Gelegenheit, sich hierüber zu äussern.

Das eidgenössische Gericht beurteilt kantonale Vergehen nach dem Strafrecht des Kantons, in welchem die Tat begangen worden ist.

1. Diese Bestimmung tritt an Stelle des Art. 76 BStR. Vgl. Art. 342.

2. Zu Absatz 2. Der Entscheid der Anklagekammer bezieht sich auf das mit der Bundesstrafsache zusammentreffende Delikt. Art. 25 Abs. 2 E bestimmte bis zur Fassung durch die Redaktionskommission deutlicher: «Die Anklagekammer entscheidet, ob solche Vergehen den Bundesstrafgerichten oder den kant. Gerichten zu überweisen seien.»

### Art. 21.

Zusammen-  
treffen von  
eidgenös-  
sischem und  
kantonalem  
Strafrecht.

Hat das eidgenössische Gericht beim Zusammen-  
treffen mehrerer strafbarer Handlungen oder mehrerer  
Strafbestimmungen gleichzeitig Bundesstrafrecht und kan-  
tonales Strafrecht anzuwenden, so spricht das Gericht  
die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens  
aus und erhöht die Dauer der Freiheitsstrafe angemessen.  
Es kann jedoch das Höchstmass der angedrohten Freiheits-  
strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist  
es an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Hat der Täter mehrere Bussen verwirkt, so verurteilt  
ihn das Gericht zu einer seinem Verschulden entsprechenden  
Gesamtbusse.

1. Vgl. Art. 65 EStG. Entspricht der bisherigen Praxis zu  
Art. 33 BStR; BGE 34<sup>1</sup> 118, 40<sup>1</sup> 443; BBl 1909<sup>3</sup> 707; *Burck-  
hardt*, Bundesrecht Nr. 2038.

2. Die gleiche Vorschrift gilt im Verfahren vor den kant.  
Gerichten, Art. 250.

### Art. 22.

Gerichts-  
stand der  
Teilnehmer.

Das Gericht, welches den Täter beurteilt, ist auch für  
die Teilnehmer an dem Vergehen zuständig.

Gesonderte Verhandlung ist möglich, Art. 141.

## II. Ort und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

### Art. 23.

Ort.

Vor den Bundesassisen findet die Hauptverhandlung  
in dem Assisenbezirk statt, in welchem die Tat begangen

wurde, vor dem Bundesstrafgericht an dem Orte, welchen  
der Präsident bestimmt.

Ist das Vergehen, das in die Zuständigkeit der Bundes-  
assisen fällt, im Ausland begangen worden, so bestimmt die  
Kriminalkammer den Ort der Hauptverhandlung.

### Art. 24.

Die Verhandlungen vor den Strafgerichten des Bundes  
sind öffentlich. Öffentlich-  
keit.

Beratung und Abstimmung des Bundesstrafgerichts,  
der Anklagekammer, der Kriminalkammer und der Ge-  
schwornen sind nicht öffentlich.

Die Richter des Kassationshofes beraten und stimmen  
öffentlich.

Das Gericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung  
oder Beratung ausschliessen, wenn und soweit eine Ge-  
fährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder  
der Staatssicherheit zu befürchten ist.

1. Art. 36 OG ist insoweit abgeändert, als auch die Kriminal-  
kammer geheim berät.

2. Unter der Gefährdung der Staatssicherheit ist insbe-  
sondere die Preisgabe von Staatsgeheimnissen und die Gefähr-  
dung der völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu andern  
Staaten zu verstehen.

3. Ausschluss der Öffentlichkeit als Massnahme der Sitzungs-  
polizei Art. 26.

## III. Disziplinarbefugnisse und Sitzungspolizei.

### Art. 25.

Wer in irgendeiner Eigenschaft in einem Bundes-  
strafverfahren mitzuwirken hat und dabei die ihm ob-  
liegenden gesetzlichen Pflichten verletzt oder sich eines  
ungebührlichen Verhaltens schuldig macht, kann vom  
Gericht oder vom Untersuchungsrichter zu einer Ordnungs-  
busse von höchstens dreihundert Franken oder bis zu  
vierundzwanzig Stunden Haft verurteilt werden. Die  
Haftstrafe kann sofort vollstreckt werden. Disziplinar-  
massnahmen.

Überdies können Zeugen und Sachverständige, die  
auf Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht er-  
scheinen, vorgeführt und Sachverständige, die ihre Pflicht  
nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, ersetzt werden.

Fehlbare können ferner zu allen Kosten verurteilt werden, die durch ihre Pflichtverletzung entstanden sind. Strafrichterliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Zwangsmassnahmen gegen widerspenstige Zeugen und Geschworne, Art. 88, 189.

#### Art. 26.

Sitzungs-  
polizei.

Der Präsident hält die Ruhe und Ordnung in der Sitzung aufrecht. Er kann jeden, der seinen Befehlen nicht Folge leistet, aus der Sitzung wegweisen und ihn ausserdem für höchstens vierundzwanzig Stunden sofort in Haft setzen lassen. Er kann auch zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Öffentlichkeit der Verhandlung oder Beratung zeitweise ausschliessen.

Die Parteien, ihre Vertreter und Beistände sowie die Zeugen und Sachverständigen stehen unter dem Schutze des Präsidenten.

Der Untersuchungsrichter hat die gleichen Befugnisse wie der Präsident.

#### IV. Rechtshilfe der Kantone.

##### Art. 27.

Rechtshilfe.

Die Kantone haben den Strafgerichtsbehörden des Bundes unentgeltlich Rechtshilfe zu leisten. Jedoch werden Auslagen für Sachverständige und Zeugen und für die Einrichtung von Sitzungs- und von Untersuchungsräumen sowie die Verpflegungskosten von Untersuchungsgefangenen aus der Gerichtskasse vergütet.

Über Anstände wegen Verweigerung der Rechtshilfe oder wegen der Vergütungen entscheidet der Bundesrat.

1. Vgl. auch Art. 44 OG.

2. Rechtshilfe unter den kant. Behörden in Bundesstrafsachen Art. 252.

##### Art. 28.

Sitzungs-  
lokal und  
Bedienung.

Der Kanton, in dem eine Sitzung der Bundesassisen oder des Bundesstrafgerichts stattfindet, stellt hierfür angemessene Räume zur Verfügung. Ebenso sind dem eidgenössischen Untersuchungsrichter Räume für seine Amtstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Behörde des Kantons, in dem ein eidgenössisches Strafverfahren stattfindet, stellt auf Ersuchen des Präsidenten des eidgenössischen Gerichts oder des eidgenös-

sischen Untersuchungsrichters Wachen, Bedeckungen und Gefängniswärter.

Vgl. Art. 209 OG.

#### Art. 29.

Die Verhafteten werden in den kantonalen Untersuchungsgefängnissen untergebracht.

Unter-  
suchungshaft.

Für ihre Behandlung und Bewachung hat der Gefängniswärter die Anordnungen des Präsidenten des eidgenössischen Gerichtes oder des eidgenössischen Untersuchungsrichters zu befolgen.

#### V. Vorladungen und Protokolle.

##### Art. 30.

Die Vorladung ist von der vorladenden Behörde zu unterzeichnen und enthält:

Inhalt der  
Vorladung.

die möglichst deutliche Bezeichnung der vorgeladenen Person nach Namen, Beruf und Wohnort,  
Zeit und Ort des Erscheinens,  
die Angabe, ob der Vorgeladene als Beschuldigter, Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen hat,  
den Zeitpunkt der Ausstellung,  
den Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens.

##### Art. 31.

Die Vorladungen werden in der Regel durch die Post in der für die Zustellung gerichtlicher Akten vorgeschriebenen Weise zugestellt. Sie können auch durch einen Weibel oder durch die Polizei zugestellt werden, insbesondere wenn der Vorgeladene durch die Post nicht erreichbar ist.

Zustellung.

Der Überbringer übergibt dem Vorgeladenen ein Doppel der Vorladung und verurkundet auf dem andern Doppel die Zustellung.

Bei Abwesenheit des Vorgeladenen ist die Vorladung einer in der gleichen Wohnung lebenden Person verschlossen zu übergeben.

Diese Bestimmungen gelten auch für andere gerichtliche Zustellungen.

1. Zustellung durch die Post: Art. 22 PVG (AS 41 329) und § 46 der Postordnung vom 8. Juni 1925 (AS 41 353).

2. Andere gerichtliche Zustellungen: Art. 120, 133, 137, 138, 180.

## Art. 32.

Öffentliche  
Ladung.

Hat der Vorgeladene keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz oder kann ihm die Vorladung aus einem andern Grunde nicht zugestellt werden, so wird sie im Bundesblatt und nach Ermessen der vorladenden Behörde auch im kantonalen Amtsblatt oder in andern Zeitungen veröffentlicht.

## Art. 33.

Inhalt und  
Form des  
Protokolls.

Das Protokoll wird während der Gerichtssitzung oder der Verhandlung niedergeschrieben. Es enthält die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Verhandlung, die Namen der an der Verhandlung mitwirkenden Personen, die Anträge der Parteien, die richterlichen Entscheidungen und Verfügungen und einen Bericht über die Verhandlung und über die Beobachtung der gesetzlichen Formen.

Der die Verhandlung leitende Richter oder Beamte und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

1. Weitere Vorschriften über das Protokoll: Art. 43 (Einvernahme des Beschuldigten), 46 (Haftgründe), 76 und 85 (Zeugenabklärung), 90 (Augenschein), 98 (Aussagen in fremder Sprache), 114 (Vorlesen und Unterzeichnen in der Voruntersuchung), 162 (Beweisaussagen vor dem Bundesstrafgericht), 181 (Protokoll der Hauptverhandlung), 287 (Untersuchungshandlungen im Fiskalstrafverfahren), 292 (Strafprotokoll), 307 (Beweisaussagen vor dem Bundesstrafgericht im Fiskalstrafverfahren).

2. Vgl. v. Cleric, Die Protokollierung in der Voruntersuchung, JZ 13 275.

## VI. Parteien und Verteidigung.

## Art. 34.

Parteien.

Parteien im Bundesstrafverfahren sind: der Beschuldigte, der Bundesanwalt und der Geschädigte, wenn er privatrechtliche Ansprüche aus der strafbaren Handlung geltend macht.

1. Parteirechte des Beschuldigten in der Voruntersuchung: Art. 35, 52, 115—119.

2. Privatrechtlicher Anspruch und Parteirechte des Geschädigten: Art. 60, 89, 115, 118, 119, 137, 167, 179 letzt. Abs., 198, 206, 207, 210—213, 230, 236, 248, 271, 276.

## Art. 35.

Bestellung  
des Ver-  
teidigers.

Der Beschuldigte hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu bestellen. Der Richter

macht den Beschuldigten bei der ersten Vernehmung darauf aufmerksam.

Zur Hauptverhandlung kann der Präsident des Gerichts ausnahmsweise zwei Verteidiger für einen Beschuldigten zulassen.

Als Verteidiger werden Rechtsanwälte zugelassen, die ihren Beruf in einem Kanton ausüben, und die Rechtslehrer an schweizerischen Hochschulen.

Das Gericht kann ausnahmsweise ausländische Rechtsanwälte zulassen, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Rechte des Beschuldigten sowohl von ihm persönlich als von seinem Verteidiger ausgeübt werden, vom Verteidiger jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten.

1. Rechte des Verteidigers in der Voruntersuchung: Art. 115 bis 119.

2. Die Beiziehung von zwei Verteidigern ist nur gestattet, wenn es für die Wahrung der Interessen des Angeklagten unerlässlich ist.

3. Mit Rücksicht auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV ist jeder Anwalt zuzulassen, der in einem Kanton seinen Beruf ausübt.

4. Die Frage, ob *ausländische* Rechtsanwälte zuzulassen seien, war in der Beratung bestritten. Vgl. B 595; NR 1931 202 f., 1933 892, 893, 1934 171, 172; StR 1932 642, 1934 7 f. Sie dürfen nur in der Hauptverhandlung, und zwar nur in Ausnahmefällen, zugelassen werden, wenn es für die Verteidigung erforderlich ist. Es kann z. B. für einen ausländischen Angeklagten wichtig sein, einen Anwalt aus seinem Heimatland beizuziehen. Die Beschränkung auf zwei Verteidiger gem. Abs. 2 gilt auch hier.

Über das Vorliegen der *Gegenseitigkeit* hat das Gericht zu entscheiden, nötigenfalls nach Erkundigungen im Ausland. Die Gegenseitigkeit muss für die Zulassung bei den obersten Gerichten bestehen. In Frankreich, Italien und Österreich werden ausländische Rechtsanwälte nicht zugelassen (vgl. ital. Ordinanza delle professioni di avvocato e di procuratore, regio decr. legge 27 nov. 1933; § 39 österr. StPO; § 1 Abs. 2 a der Rechtsanwaltsordnung). In Deutschland können ausländische Rechtsanwälte in allgemeinen Strafsachen auf Genehmigung des Gerichtes hin auftreten, bei der notwendigen Verteidigung nur neben einem deutschen Verteidiger (§ 138 RStPO). Diese Angaben beruhen auf amtlichen Mitteilungen an unsere Gesandtschaften.

## Art. 36.

Notwendige Verteidigung. Ist der Beschuldigte verhaftet oder wegen seiner Jugend oder Unerfahrenheit oder aus anderen Gründen nicht imstande, sich zu verteidigen, so bestellt der Richter dem Beschuldigten, falls dieser selbst keinen Verteidiger wählt, unter tunlicher Berücksichtigung seiner Wünsche einen amtlichen Verteidiger.

Kann der Beschuldigte wegen Bedürftigkeit keinen Verteidiger beiziehen, so wird ihm ebenfalls ein amtlicher Verteidiger bestellt.

Für mehrere Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger bestellt werden, soweit dies mit der Aufgabe der Verteidigung vereinbar ist.

In Assisenfällen ist die Verteidigung unerlässlich.

Im Ermittlungsverfahren besteht keine amtliche Verteidigung; ein dahinzielender Beschluss des Nationalrates zu Art. 42 E ist abgelehnt worden.

Vgl. *Buetti*, Difesa d'ufficio e Difesa ufficiale (Be Diss 1931); *Ruth*, Der Verteidiger im schweiz. Strafprozessrecht (Be Diss 1904); *Gautier*, Quelques réflexions sur la défense en matière pénale, Z 20 27; *Pfenninger*, Die grunds. Stellung der Verteidigung im mod. Strafverfahren (Festgabe für Zürcher, 163 f.).

## Art. 37.

Zuständigkeit zur Bestellung. In der Voruntersuchung ernennt der Untersuchungsrichter den amtlichen Verteidiger.

Dieser behält seinen Auftrag in der Regel auch im weitem Verfahren bei. Ausnahmsweise kann der Präsident des Gerichts einen andern amtlichen Verteidiger ernennen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Nachträgliche Bestellung für die Hauptverhandlung Art. 136.

## Art. 38.

Entschädigung des amtlichen Verteidigers. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Gericht, im Falle der Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter festgesetzt.

1. Ordnungsstrafen gegen den Verteidiger Art. 25.

2. Anwaltsgebühren Art. 222 OG.

3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören zu den Verfahrenskosten Art. 245 Ziff. 1.

## VII. Vernehmung des Beschuldigten.

## Art. 39.

Der Beschuldigte wird in dieser Eigenschaft zur Vernehmung schriftlich vorgeladen. Erscheint er trotz gehöriger Vorladung nicht, so kann er polizeilich vorgeführt werden.

Vorladung und Vorführung.

1. Über die vorläufige Festnahme und das Verhör des Verdächtigen vgl. Art. 62, über die Durchsuchung des Körpers Art. 67 Abs. 1.

2. Vorschriften über den Vorführungsbefehl enthält das Gesetz nicht.

3. Vgl. *Logoz*, Notes sur quelques problèmes de proc. pén., Z 40 6 f.

## Art. 40.

Bei der ersten Vernehmung ermittelt der Richter die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten; wenn nötig, ordnet er darüber Erhebungen an.

Erste Vernehmung.

Der Richter teilt dem Beschuldigten mit, welcher Tat er beschuldigt wird. Er veranlasst ihn, sich über die Beschuldigung auszusprechen und Tatsachen und Beweismittel zu seiner Verteidigung anzuführen. Er stellt Fragen zur Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung der Aussage und zur Beseitigung von Widersprüchen.

1. Abs. 1. Der Beschuldigte ist verpflichtet, über seine persönlichen Verhältnisse (Name, Alter, Heimat, Beruf, Wohn-, Geburts- und Aufenthaltsort, Vermögensverhältnisse, frühern Lebenslauf, allfällige Vorstrafen) Auskunft zu geben. Als Erhebungen des Richters kommen in Betracht: Leumundszeugnis, Strafregisterauszug, anthropometrische und daktyloskopische Messung, Photographie.

2. Zu Abs. 2. Der Beschuldigte ist als Partei nicht verpflichtet, gegen sich selbst auszusagen. Er kann entscheiden, ob er über die Beschuldigung Auskunft geben will. Zwangsmittel bestehen nicht, Art. 41 Abs. 2. B 596; *Stämpfli*, Z 42 325; *A. Stooss*, Komm z. MStGO, Anm. 2 zu Art. 77; *Stooss*, Der Beschuldigte im Strafprozess, Z 37 412; *Sträuli*, Anm. zu § 151 zürch. StPO.

## Art. 41.

Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind dem Richter untersagt. Der Richter soll namentlich nicht durch solche Mittel ein Geständnis zu erwirken suchen.

Verbotene Mittel.

Weigert sich der Beschuldigte auszusagen, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Vgl. *v. Cleric*, Zur forensischen Würdigung von Suggestivfragen JZ 26 225 und Z 43 223; *Hellwig*, Psychologie und Vernehmungstechnik.

#### Art. 42.

**Geständnis.** Gesteht der Beschuldigte die Tat, so veranlasst ihn der Richter, die näheren Umstände und seine Beweggründe anzugeben.

1. Ein glaubwürdiges, aus freien Stücken abgelegtes Geständnis hat Beweiskraft. B 597.

2. Vgl. *Diethelm*, Die Erwirkung des Geständnisses in der Voruntersuchung (Be Diss 1928); *Pfenniger*, Das Geständnis im zürch. Strafprozess, JZ 9 44, Zürch. Strafprozessreform Z 32 362; *v. Hentig*, Das Geständnis Z 42 23; *Stooss*, Das Geständnis im Strafprozess Z 37 415.

#### Art. 43.

**Protokoll.** Aus dem Protokoll soll sich ergeben, wie der Beschuldigte den Sachverhalt darstellt, welche Tatsachen er anerkennt, bestreitet oder behauptet. Seine Beweismittel sind im Protokoll anzuführen.

Die Aussagen des Beschuldigten sind in direkter Rede niederzuschreiben. Die an ihn gestellten Fragen sind nur insoweit ins Protokoll aufzunehmen, als es die Klarheit erfordert.

### VIII. Untersuchungs- und Sicherungshaft.

#### Art. 44.

**Haftgründe.** Gegen den Beschuldigten darf ein Haftbefehl nur erlassen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und wenn ausserdem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. dringender Fluchtverdacht; dieser kann insbesondere angenommen werden, wenn dem Beschuldigten eine mit Zuchthaus bedrohte Tat vorgeworfen wird oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;

2. bestimmte Umstände, welche den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitbeschuldigte zu falschen Aussagen

verleiten oder sonst den Zweck der Untersuchung gefährden werde.

1. Die Untersuchungshaft soll nur bei unbedingter Notwendigkeit angeordnet werden. Sie ist sofort aufzuheben, wenn der Haftgrund wegfällt (Art. 50). Jeder Verhaftete muss in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger verbeiständet werden (Art. 36).

2. Voraussetzungen der Haft sind: der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, d. h. ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Verbrechen oder Vergehen — eine Übertretung genügt nicht — begangen wurde und dass der zu Verhaftende der Täter ist, dazu entweder dringender Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr. Für die in Ziff. 1 besonders genannten Fälle besteht nicht eine unwiderlegliche Vermutung des Fluchtverdacht, der Richter hat in jedem Falle die Notwendigkeit der Haft zu prüfen.

Für die Anordnung der *Kollusionshaft* genügt die blosse Möglichkeit der Beseitigung oder Gefährdung von Beweismitteln nicht. Andererseits ist nicht erforderlich, dass der Beschädigte bereits solche Handlungen vorgenommen hat.

Vgl. B 598; *Logoz* 11 f.; *Lobe-Alsberg*, Die Untersuchungshaft; *Sandmeyer*, Die Untersuchungshaft im schweiz. Strafprozessrecht (Be Diss 1908); *Decrusch*, Strafverhaft und Untersuchungshaft, JZ 20 125, 144; *Amrhein*, Strafprozessreform; Enquêtes sur les garanties contre l'abus de la détention préventive (Bulletin de la commission pénitentiaire internationale 1928 Nr. 4).

3. Unter Sicherheitshaft versteht das Gesetz die nach Abschluss der Voruntersuchung fortdauernde oder neu angeordnete Haft.

4. Entschädigung für unverschuldete Haft Art. 122.

#### Art. 45.

Zum Erlass des Haftbefehls sind berechtigt:

1. vor Einleitung der Voruntersuchung der Bundesanwalt und die nach kantonalem Recht hierfür zuständigen Beamten der gerichtlichen Polizei; sie haben die Vorschriften dieses Gesetzes zu befolgen;

2. in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter;

3. im weitem Verfahren das Gericht, bei welchem die Sache hängig ist, oder sein Präsident.

Vgl. Art. 103.

#### Art. 46.

Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen.

Im Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen. Die Tat, deren er beschuldigt wird, die Straf-

Zuständige  
Behörde.

Haftbefehl.

bestimmungen und der Grund der Verhaftung sind anzugeben.

Der Haftbefehl wird dem Beschuldigten bei der Verhaftung oder ohne Verzug nach der Verhaftung mitgeteilt.

Im Protokoll sind die Tatsachen, auf die sich der Haftbefehl stützt, anzuführen.

Die Angabe der Strafbestimmungen ist für die nachfolgenden Prozesshandlungen (Art. 108, 126) nicht bindend. NR 1931 709, 710; StR 1932 643.

#### Art. 47.

**Einvernahme des Verhafteten.** Der verhaftete Beschuldigte ist spätestens am ersten Werktag nach der Zuführung über den Grund der Verhaftung einzuvernehmen. Wird die Haft aufrechterhalten, so sind ihm die Gründe mitzuteilen.

Der Entscheid über die Aufrechterhaltung der Haft ist in den Akten schriftlich zu begründen.

#### Art. 48.

**Haftvollzug.** Der Verhaftete soll von Strafgefangenen getrennt sein. Er darf in seiner Freiheit nicht weiter beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis erfordern.

Der Verhaftete ist berechtigt, sich auf seine Kosten zu verpflegen.

#### Art. 49.

**Aufsicht über den Vollzug.** Der Richter hat für den richtigen Vollzug der Haft zu sorgen. Ausserdem hat auch die zuständige kantonale Behörde den Vollzug zu überwachen.

#### Art. 50.

**Freilassung.** Der Verhaftete ist freizulassen, sobald kein Grund mehr vorliegt, die Verhaftung aufrechtzuhalten. Er kann mit seiner Unterschrift verpflichtet werden, jeder Vorladung Folge zu leisten, die ihm an dem Orte, den er bezeichnet, zugestellt wird.

#### Art. 51.

**Befugnisse der Anklagekammer.** Jede während der Voruntersuchung verfügte Verhaftung oder Haftentlassung ist der Anklagekammer mitzuteilen.

Eine nach Art. 44 Ziff. 2 verfügte Untersuchungshaft darf nur mit besonderer Bewilligung der Anklagekammer länger als vierzehn Tage aufrechterhalten werden.

1. Die Aufsicht der Anklagekammer bezieht sich nicht auf die im Ermittlungsverfahren verfügten Verhaftungen. StR 1932 644.

2. Zu Abs. 2. Nach Ablauf der von der Anklagekammer bewilligten Haftdauer kann der Untersuchungsrichter um Verlängerung nachsuchen. B 599.

#### Art. 52.

Der Beschuldigte kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen. **Haftentlassungsgesuch.**

Gegen die Abweisung durch den Untersuchungsrichter kann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

Gegen die Abweisung durch den Bundesanwalt kann beim JPD Beschwerde geführt werden. Vgl. Art. 14, 17; B 599.

#### Art. 53.

Der Beschuldigte, der wegen Fluchtverdachts verhaftet ist oder in Haft zu setzen wäre, kann in Freiheit gelassen werden gegen Bestellung einer Sicherheit dafür, dass er sich jederzeit vor der zuständigen Behörde oder zur Ersetzung einer Strafe stellen werde. **Freilassung gegen Sicherheitsleistung.**

Vgl. *Logoz 24; Sträuli*, Anm. zu §§ 78 f. zürch. StPO; *Melliger*, Die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautionsleistung, Z 9 175 f.

#### Art. 54.

Die Sicherheit wird durch Hinterlegung von barem Gelde oder von Wertgegenständen bei der Bundesgerichtskasse oder durch Bürgschaft geleistet. **Art und Höhe der Sicherheit.**

Den Betrag und die Art der Sicherheit bestimmt der Richter nach der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten. Die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft unterliegt der Genehmigung der Anklagekammer.

Auf die Grösse des Schadens ist nach der Auffassung der Ständeratskommission nicht Rücksicht zu nehmen. StR 1932 645. Anders § 79 zürch. StPO.



## Art. 55.

Verhaftung trotz Sicherheitsleistung. Trifft der Beschuldigte Anstalten zur Flucht, bleibt er auf Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, oder erfordern neue Umstände seine Verhaftung, so wird er trotz der Sicherheitsleistung verhaftet. Die Sicherheit wird frei.

## Art. 56.

Erlöschen der Bürgschaft. Der Bürge, welcher den Richter benachrichtigt, dass der Beschuldigte Anstalten zur Flucht treffe, wird von der Bürgschaft befreit, wenn die Anzeige so rechtzeitig erfolgt ist, dass eine Verhaftung noch möglich gewesen wäre.

## Art. 57.

Freiwerden der Sicherheit. Die Sicherheit wird frei, wenn der Grund der Verhaftung weggefallen ist, wenn die Untersuchung eingestellt wird, wenn der Angeklagte freigesprochen wird oder wenn er die Strafe antritt.

## Art. 58.

Verfall der Sicherheit. Die Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte der Verfolgung oder der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe dadurch entzieht, dass er flieht oder sich verborgen hält.

## Art. 59.

Zuständige Behörde. Über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

## Art. 60.

Verwendung der Sicherheit. Die verfallene Sicherheit wird zunächst zur Bezahlung der Kosten, sodann zur Deckung des Schadens und endlich zur Bezahlung der Busse verwendet. Der Überschuss fällt in die Bundesgerichtskasse, ist jedoch zurückzuerstatten, sobald sich der Verurteilte vor Ablauf der Verjährungsfrist stellt.

## Art. 61.

Freies Geleit. Der Richter kann einem landesabwesenden Beschuldigten auf Gesuch freies Geleit erteilen. Es kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Das freie Geleit erlischt, wenn der Beschuldigte zu Freiheitsstrafe verurteilt wird oder die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen es ihm erteilt worden ist.

1. Das freie Geleit (*salvus conductus*) sichert einem landesabwesenden Beschuldigten Befreiung von der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zu. Es wurde erst im Nationalrat, nach dem Vorbild des Art. 28 der freiburg. StPO, ins Gesetz aufgenommen. NR 1931 711, 1933 893; StR 1932 645.

2. Die Erteilung steht im freien Ermessen des Richters und setzt ein Gesuch des Beschuldigten oder seines Bevollmächtigten voraus, worin der Beschuldigte zusichert, sich dem Untersuchungsrichter oder dem Gerichte zu stellen. Die Einholung der Vernehmung des Anklägers ist zweckmässig. Das freie Geleit wird in Form einer schriftlichen Erklärung des Richters (*Geleitbrief, sauf-conduit*) erteilt.

3. Das freie Geleit bezieht sich einzig auf die Straftat, wofür es erteilt wurde.

4. Als Bedingungen kommen solche Auflagen in Betracht, die geeignet sind, die Zwecke des Strafverfahrens zu fördern: Sicherheitsleistung, Verpflichtung, sich dem Richter zur Verfügung zu halten, an einem bestimmten Ort Aufenthalt zu nehmen, sich unter Polizeiaufsicht zu stellen.

5. Für das Erlöschen ist kein Entscheid des Richters erforderlich.

6. Das freie Geleit kann im Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden, ebensowenig zum Zwecke des Strafantrittes.

Vgl. §§ 295 (337) dt. RStPO; 419, 420 österr. StPO; *Löwe-Rosenberg*, Komm zur dt. StPO (19. Aufl.) 825; *Binding*, Grundriss des dt. StP § 72; *Birkmeyer*, Dt. Strafprozessrecht 496; *H. Meyer*, Das Verfahren gegen Abwesende (in *Holtzendorffs Handbuch* 2 236); *Lohsing*, Österr. Strafprozessrecht § 66; *Gleispach*, Österr. Strafverfahren § 105.

## Art. 62.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind berechtigt, einen Verdächtigen vorläufig festzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist. Vorläufige Festnahme.

Der Festgenommene ist ohne Verzug einem zum Erlass eines Haftbefehls berechtigten Richter oder Beamten zuzuführen. Dieser verhört den Verdächtigen sofort und entscheidet, ob der Festgenommene zu verhaften oder freizulassen ist.

1. Die vorläufige Festnahme soll bloss zur Herbeiführung eines förmlichen Haftbefehls angeordnet werden. Voraussetzungen hiezu sind: Ergreifung auf frischer Tat oder Verfolgung gleich nach der Tat (Art. 63) oder Vorliegen von Verdachtsgründen für die

Täterschaft eines Verbrechens oder Vergehens und der Gefahr, dass bei einer Verzögerung der Festnahme bis zum Erlass des Haftbefehls der Täter flüchtig werde oder Verdunkelungshandlungen vornehme. B 600; NR 1931 712; StR 1932 645.

2. Zuständig für den Entscheid über Verhaftung oder Freilassung sind die in Art. 45 genannten Beamten und Behörden.

3. Vgl. Art. 103.

#### Art. 63.

Ergreifung  
durch  
Private.

Zur Festnahme ist ebenfalls berechtigt, wer von Beamten oder Angestellten der gerichtlichen Polizei zum Beistand aufgefordert wird, wenn ein zu Verhaftender oder vorläufig Festzunehmender Widerstand leistet,

wer Zeuge eines Verbrechens oder Vergehens ist,  
wer unmittelbar nach der Tat dazukommt.

Wird der Täter ergriffen, so ist er sofort der Polizei zu übergeben.

1. Die Ergreifung durch Private umfasst: a) die Nothilfe, d. h. die Beistandsleistung der Bürger auf Aufforderung der Polizei hin in Fällen von Widerstand, b) die selbsttätige Mitwirkung der Bürger bei frischer Tat oder unmittelbar nach der Tat, sofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Vgl. *Garraud*, Instr. crim. III 229 f.

2. Bei der Nothilfe besteht bloss ein Recht, nicht aber eine Pflicht zur Beistandsleistung. Anders Art. 66 E und 73 bern. StV. Über das Herkommen hinaus erstreckt sich die Nothilfe auch auf die Beistandsleistung bei einer Verhaftung. Anders Art. 66 E. NR 1931 712, 1933 893, 894; StR 1932 645.

#### Art. 64.

Fahndung  
und Steck-  
brief.

Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, so ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann öffentlich bekanntgemacht werden. Der Beschuldigte ist so genau als möglich zu bezeichnen. Es ist anzugeben, wem der Verhaftete zuzuführen ist.

### IX. Beschlagnahme, Durchsuchung und Einziehung.

#### Art. 65.

Beschlag-  
nahme.

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind mit Beschlagnahme zu belegen und zu verwahren oder auf besondere Weise kenntlich zu machen. Der Inhaber einer solchen Sache ist verpflichtet, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben.

#### Art. 66.

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat Postsachen und Telegramme, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder offenbar von ihm herrühren, und die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, auf Anordnung des Richters anzuhalten und ihm auszuliefern.

Beschlag-  
nahme von  
Postsachen  
und Tele-  
grammen.

Der Richter hat die Sachen dem Adressaten herauszugeben, sobald es der Zweck der Untersuchung zulässt.

Soweit der Inhalt von zurückgehaltenen Briefen und Telegrammen ohne Gefahr mitgeteilt werden kann, erhält der Adressat eine Abschrift.

Für Postsachen vgl. Art. 6 PVG (AS 41 329); § 6 der Postordnung vom 8. Juni 1925 (AS 41 353); für Auskunftserteilung über den Telegramm- und Telephonverkehr bestimmter Personen Art. 7 TTG (AS 39 13).

#### Art. 67.

Der Richter ist berechtigt, eine Wohnung und andere Räume zu durchsuchen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte sich darin verborgen hält oder dass sich Beweisgegenstände oder Spuren des Vergehens darin befinden. Der Beschuldigte darf nötigenfalls durchsucht werden.

Durch-  
suchung.

Der Richter kann die Durchsuchung einem nach kantonalem Recht zuständigen Beamten der gerichtlichen Polizei übertragen.

Zur Nachtzeit darf die Durchsuchung nur bei dringender Gefahr stattfinden.

Vgl. *Locher*, Die Hausdurchsuchung nach den schweiz. Strafprozessordnungen (Zü Diss 1929).

#### Art. 68.

Zur Durchsuchung ist der Inhaber der Wohnung beizuziehen oder, wenn er abwesend ist, ein Verwandter, Hausgenosse oder Nachbar. Überdies kann ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder ein Gemeindebeamter zugezogen werden.

Anwesende  
Personen.

#### Art. 69.

Die Durchsuchung von Papieren ist mit grösster Schonung der Privatheimnisse und unter Wahrung des Berufsheimnisses im Sinne von Art. 77 durchzuführen.

Durch-  
suchung von  
Papieren.

Insbesondere sollen Papiere nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Dem Inhaber der Papiere ist womöglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit der Durchsuchung bis zur Hauptverhandlung die Anklagekammer, im Hauptverfahren das Gericht.

1. Unter den Privatgeheimnissen sind die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu verstehen.

2. Die Anklagekammer entscheidet auch im Ermittlungsverfahren.

3. Vgl. B 600; NR 1931 714, 1933 894; StR 1932 646, 1934 9, 10.

#### Art. 70.

Verzeichnis.

Über Gegenstände, die mit Beschlag belegt oder verwahrt werden, ist ein genaues Verzeichnis aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift. Die verwahrten Gegenstände sind durch amtliche Siegel oder in anderer Weise kenntlich zu machen.

#### Art. 71.

Einziehung.

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Angeklagten die Einziehung von Gegenständen, die zur Verübung eines Vergehens gedient haben oder bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Die Art. 71 und 72 werden mit dem Inkrafttreten des schweiz. StG dahinfallen, Art. 343; B 622. Vgl. BGE 43<sup>1</sup> 220 f. Erw. 6; *Baumann*, Die Einziehung im schweiz. Strafrecht (Zü Diss 1907); *Hafer*, Lehrbuch 304; *Volland*, Zur Lehre von der Konfiskation, Z 47 221.

#### Art. 72.

Verfall von Geschenken und Zuwendungen.

Geschenke oder andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen

oder zu belohnen, verfallen dem Bunde. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Bunde ihren Wert.

Dem Bunde verfallen auch Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet hat, wenn binnen fünf Jahren nach der amtlichen Bekanntmachung der Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

#### Art. 73.

Vor Einleitung der Voruntersuchung sind zur Beschlagnahme und zur Durchsuchung der Bundesanwalt und die nach kantonalem Recht zuständigen Beamten der gerichtlichen Polizei berechtigt. Sie haben die Vorschriften dieses Gesetzes zu befolgen.

Im Ermittlungsverfahren zuständige Behörden.

Bei Einstellung der Ermittlungen ist der Bundesanwalt zur Einziehung zuständig. Er hat seine Verfügung nebst einer kurzen Begründung dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.

1. Zu Abs. 1. Neu ist die ausdrückliche Vorschrift, dass die kant. Beamten die Vorschriften dieses Gesetzes und nicht des kant. Strafverfahrens zu beobachten haben. Vgl. Art. 103.

2. Zu Abs. 2. Beschwerden gegen die Verfügung des Bundesanwaltes sind beim JPD anzubringen. Vgl. Art. 14 und 17; NR 1933 910, 911; StR 1934 10.

### X. Zeugen.

Vgl. zum ganzen Abschnitt *Neumann*, Grenzen der Zeugnispflicht im Strafprozess (zürch. Beiträge, nF Heft 21); *Pfenninger*, JZ 31 165.

#### Art. 74.

In der Regel ist jedermann verpflichtet, Zeugnis abzulegen.

Zeugnispflicht.

#### Art. 75.

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:  
die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie,  
die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, und der Verlobte des Beschuldigten,  
seine Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Recht der Zeugnisverweigerung.

## Art. 76.

Hinweis auf  
das Verwei-  
gerungsrecht.  
Nachträg-  
liche Ver-  
weigerung.

Ist ein Zeuge zur Zeugnisverweigerung berechtigt, so hat ihn der Richter darauf aufmerksam zu machen. Hiervon ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Erklärt sich der Zeuge trotzdem zur Aussage bereit, so kann er diese Erklärung auch während der Vernehmung widerrufen. Die bereits gemachten Aussagen bleiben bestehen.

1. Pflicht des Richters zur Feststellung der Umstände, die den Zeugen zur Verweigerung berechtigen, Art. 84.

2. Folge der Unterlassung des Richters, den Zeugen auf das Verweigerungsrecht aufmerksam zu machen, Art. 83.

## Art. 77.

Berufs-  
geheimnis.

Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen und ihre beruflichen Gehilfen dürfen über Geheimnisse, die ihnen in ihrem Amte oder Berufe anvertraut worden sind, nicht zum Zeugnis angehalten werden.

1. Es ist dem Richter verboten, die hier genannten Berufsinhaber zur Aussage zu zwingen. Eine erzwungene Aussage ist ungültig, Art. 83 Abs. 2.

2. Die Berufsinhaber haben nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob sie aussagen wollen; massgebend soll das allgemeine Interesse sein. Gleich die Art. 75 des frühern BStP und 133 BZivP. Nach den Art. 79 E und 86 MStGO dürfen die Berufsinhaber nicht aussagen, solange sie nicht von der Geheimhaltungspflicht befreit worden sind. Vgl. Art. 77 BB betr. die Organisation und das Verfahren des eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. März 1917 (AS 33 517).

3. Die zur Aussage bereiten Berufsinhaber werden, um sich nicht einer Strafverfolgung auszusetzen, vorher die Einwilligung des Berechtigten einholen. Für die strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses ist das kantonale Strafrecht massgebend. Vgl. Art. 285 EStG.

4. In bezug auf die Redaktoren vgl. die Art. 69 f. BStR und 26 EStG.

5. Vgl. B 601; NR 1931 715 f.; StR 1932 647; *Logoz* 116 f.; *Gautier*, Le débat criminel et les essais actuels de réforme, Z 14 37 f.; v. *Overbeck* und *Bossi*, Schutz des Berufsgeheimnisses, Verh. d. schweiz. Jur Ver 1924, ZSchwR 43 1 a f., 262 a f.; *Werner*, Le secret professionnel (Genf Diss 1907).

## Art. 78.

Amts-  
geheimnis.

Ein Beamter darf nur mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde über ein Amtsgeheimnis als Zeuge

einvernommen oder zur Herausgabe von Akten angehalten werden. Im übrigen sind hierfür die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Verwaltungsrechts massgebend.

1. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern.

2. Die Zeugnispflicht der Bundesbeamten ist in den Art. 28 BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 (AS 43 439), 20 V über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung vom 24. Oktober 1930 (AS 46 599), 16 V über das Dienstverhältnis der schweiz. Bundesbahnen vom 24. Oktober 1930 (AS 46 647) geregelt.

3. Für die Herausgabe von Akten der Bundesverwaltung ist Ziff. 2 BRB vom 19. September 1911 betr. die Editions-pflicht der Akten massgebend: «Dem Begehren um Edition von Akten wird in der Regel nur in der Form entsprochen, dass je nach dem Ermessen des zuständigen Departementschefs an Stelle der Aushingabe der Originalurkunden die Erstellung beglaubigter Abschriften oder die Abgabe eines Amtsberichtes angeordnet oder die direkte Einsichtnahme der Akten bewilligt wird.» Vgl. Kreisschreiben des BR vom 6. Oktober 1911; BBl 1911<sup>4</sup> 343. S. auch Art. 124.

## Art. 79.

Der Zeuge darf die Beantwortung von Fragen, die ihn oder einen der in Art. 75 aufgezählten Angehörigen strafrechtlicher Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre aussetzen kann, verweigern. Der Richter soll wissentlich keine solchen Fragen stellen.

Recht der  
Antwortver-  
weigerung.

Vgl. B 602; *Stooss*, Z 35 221.

## Art. 80.

Die Zeugen werden in der Regel schriftlich vorgeladen. Sie sind auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

Vorladung.

Vgl. Art. 30 f.

## Art. 81.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der andern Zeugen einzuvernehmen. Er kann andern Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

Ein-  
vernahme.

## Art. 82.

Der Richter erinnert den Zeugen an seine Pflicht, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen und nichts zu

Ermahnung.

verschweigen. Er verweist ihn auf die Folgen der Zeugnisverweigerung und auf die Strafe des falschen Zeugnisses und macht ihn darauf aufmerksam, dass er zum Eid oder zum Handgelübde angehalten werden kann.

Folgen der Unterlassung der Zeugenermahnung Art. 83. Vgl. *Bauhofer*, Die Ermahnung des Zeugen zur Wahrheit, JZ 20 130.

#### Art. 83.

Verletzung von Einvernahmevorschriften.

Stellt der Richter eine Verletzung der Vorschriften von Art. 76 oder 82 fest, so hat er das Versäumte nachzuholen und dem Zeugen Gelegenheit zur Verweigerung oder Änderung der Aussage zu geben. Ist die Nachholung nicht möglich, oder verweigert oder ändert der Zeuge die Aussage, so ist das ursprüngliche Zeugnis als ungültig zu behandeln.

Als ungültig ist jede Aussage zu behandeln, zu welcher der Zeuge in Verletzung des Art. 77 angehalten worden ist.

#### Art. 84.

Befragung über persönliche Verhältnisse.

Der Richter stellt die persönlichen Verhältnisse des Zeugen fest, soweit sie für seine Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein können, insbesondere auch seine Beziehungen zum Beschuldigten oder zum Geschädigten.

Der Richter hat festzustellen, ob Umstände vorliegen, die den Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen.

Nach Vorstrafen darf nicht gefragt werden. Wird eine bestimmte, ungelöschte Vorstrafe behauptet, so kann der Richter den Zeugen darüber befragen, wenn er es zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit für unerlässlich hält.

Zu Abs. 3. Löschung der Strafe Art. 337; *Delaquis*, Rehabilitation, richterliches Fragerecht und Aussagepflicht betr. Vorstrafen nach dem neuen schweiz. Strafgesetzentwurf, Z 30 59.

#### Art. 85.

Inhalt der Aussage.

Der Zeuge soll mündlich im Zusammenhang berichten und genau unterscheiden, was er von der Sache aus eigener Wahrnehmung weiss und was er von anderen darüber erfahren hat.

Ist die Aussage des Zeugen unvollständig, undeutlich oder widersprechend, so stellt der Richter besondere Fragen.

Die Fragen des Richters sollen die Antwort des Zeugen nicht beeinflussen. Verfängliche Fragen sind untersagt.

Die Zeugenaussagen werden nach ihrem wesentlichen Inhalt protokolliert.

Vgl. StR 1933 23; *v. Cleric*, Der Beurteilungszeuge, JZ 19 369, Psychologische und praktische Bewertung der Zeugenaussage, JZ 25 241.

#### Art. 86.

Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei den Zeugen dazu anhalten, seine Aussage nach seiner Wahl durch Eid oder Handgelübde zu bekräftigen. Eid oder Handgelübde.

Der Eid wird in der Weise abgenommen, dass der Präsident dem Zeugen die Formel vorspricht:

«Ich schwöre, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe»,

worauf der Zeuge, indem er die rechte Hand erhebt, die Worte spricht:

«Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.»

Das Handgelübde wird in der Weise abgenommen, dass der Präsident dem Zeugen die Formel vorspricht:

«Ich gelobe unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit, dass meine Aussage richtig und vollständig ist»,

worauf der Zeuge dem Präsidenten die rechte Hand reicht mit den Worten:

«Ich gelobe es.»

Weder ein Eid noch ein Handgelübde darf auferlegt werden:

1. Personen, denen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht,
2. Personen im Alter von weniger als achtzehn Jahren,
3. Urteilsunfähigen sowie Personen, die an grosser Schwäche des Wahrnehmungs- oder des Erinnerungsvermögens leiden,
4. Personen, die durch Strafurteil ihrer politischen Rechte verlustig erklärt sind.

Der Zeugeneid, den der Entwurf abschaffen wollte, wurde auf Beschluss des Ständerates ins Gesetz aufgenommen. B 602; StR 1932 649 f.; NR 1933 894; *Logoz* 121 f.; *Stämpfli*, Z 42 338; *Stooss*, Z 35 221; *Gautier*, Le débat criminel et les essais actuels de réforme, Z 14 24.

## Art. 87.

Abnahme  
von Eid oder  
Handgelübde.

Die Zeugen werden in der Regel nur in der Hauptverhandlung zum Eid oder zum Handgelübde angehalten. Sie können vor der Hauptverhandlung hiezu angehalten werden, wenn die Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein wird.

## Art. 88.

Ordnungs-  
strafen gegen  
wider-  
spenstige  
Zeugen.

Der Richter kann den Zeugen, der ohne gesetzlichen Grund weder den Eid noch das Handgelübde ablegt oder die Aussage verweigert, in Haft setzen, jedoch nicht länger als vierundzwanzig Stunden. Die Zwangshaft hört auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.

Beharrt der Zeuge ohne gesetzlichen Grund auf seiner Weigerung, so belegt ihn der Richter mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Franken oder mit Haft bis zu zehn Tagen. Der Zeuge hat die Kosten zu bezahlen, die er durch seine Weigerung verursacht.

Andere Disziplinarmaßnahmen gegen Zeugen Art. 25.

## XI. Augenschein und Sachverständige.

## Art. 89.

Anordnung  
des Augen-  
scheins.

Der Richter ordnet einen Augenschein an, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann.

Ist anzunehmen, dass sich am Ort der Tat Spuren des Vergehens finden, so ist er ohne Verzug zu besichtigen.

Der Beschuldigte, der Verteidiger, der Bundesanwalt und der Geschädigte werden zum Augenschein womöglich beigezogen.

## Art. 90.

Protokoll.

Das Protokoll über den Augenschein soll ein möglichst genaues Bild von dem Gegenstande des Augenscheins geben.

Zeichnungen, Pläne, Photographien sind, wenn nötig, beizugeben.

## Art. 91.

Kann der Sachverhalt durch Befund oder Gutachten von Sachverständigen aufgeklärt werden, so sind Sachverständige zu ernennen. Beziehung  
von Sach-  
verständigen.

Sachverständige müssen beigezogen werden, wenn über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Zweifel bestehen. Der Beschuldigte kann auf das Gutachten eines Arztes hin zur Beobachtung in eine Irrenanstalt eingewiesen werden.

1. Befund ist die tatsächliche Feststellung, Gutachten die Schlussfolgerung.

2. Anrechnung des Anstaltsaufenthalts auf die Strafe Art. 171.

3. Zu Abs. 2 vgl. v. Cleric, Psychiatrie und Strafrechtspflege, JZ 12 89 f.; Lenz, Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge, ZSchwR 18 647 f.; Merkli, Das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse, ZSchwR 18 785 f.; Sträuli, Anm. 2 zu § 157 zürch. StPO.

## Art. 92.

Der Richter ernennt einen oder mehrere Sachverständige und teilt ihre Namen den Parteien mit. Ernennung  
der Sach-  
verständigen.

In der Regel ist niemand verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Der Richter kann den Sachverständigen ausnahmsweise zur Annahme verpflichten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

1. Ablehnung der Sachverständigen Art. 99.

2. Zu Abs. 2. Eine Verpflichtung besteht für den Sachverständigen mit besonderer Sachkunde z. B. über Sprengstoffe, Banknoten, Münzen, militärische Geheimnisse.

## Art. 93.

Die Sachverständigen legen das Versprechen ab, Versprechen.  
ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## Art. 94.

Der Richter umschreibt den Sachverständigen ihre Aufgabe. Gegenstand  
der Unter-  
suchung.

Er kann ihnen Einblick in die Akten gewähren und das Recht einräumen, unter seiner Leitung zur Aufklärung des Sachverhalts Fragen an die Zeugen und den Beschuldigten zu stellen.

## Art. 95.

Protokoll.  
Form des  
Gutachtens.

Die Sachverständigen geben den Befund über ihre Wahrnehmungen womöglich sogleich zu Protokoll. Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten.

## Art. 96.

Ergänzung  
von Befund  
oder Gut-  
achten.  
Neue Sach-  
verständige.

Es steht dem Richter und den Parteien frei, Erläuterungsfragen an die Sachverständigen zu richten.

Der Richter kann, insbesondere wenn die Sachverständigen in ihren Wahrnehmungen oder in ihren Schlüssen nicht übereinstimmen oder wenn ihr Befund oder ihr Gutachten mangelhaft ist, von sich aus oder auf Antrag einer Partei eine neue Untersuchung oder Begutachtung durch die gleichen oder durch andere Sachverständige anordnen.

Disziplinarmaßnahmen gegen Sachverständige Art. 25.

**XII. Gerichtssprache.**

## Art. 97.

Gerichtssprache.

Vor den Assisen wird in der Sprache der Geschwornen verhandelt, vor dem Bundesstrafgericht in der Sprache des Angeklagten, wenn er deutsch, französisch oder italienisch spricht. Bei einer Mehrheit von Angeklagten und in zweifelhaften Fällen entscheidet der Präsident des Gerichts.

Der Bundesanwalt hat das Recht, vor dem Bundesstrafgericht in einer der drei Landessprachen zu sprechen.

Zu Abs. 2. Das gleiche Recht steht dem Bundesanwalt vor dem Kassationshofe zu. StR 1932 654.

## Art. 98.

Übersetzer  
und Dol-  
metscher.

Wird mit Personen verhandelt, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist in der Regel ein Übersetzer beizuziehen. Wichtige Aussagen sind auch in der Sprache, in der die Person ausgesagt hat, in das Protokoll aufzunehmen.

Zu Verhandlungen mit tauben oder stummen Personen ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn schriftlicher Verkehr nicht genügt.

**XIII. Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Fristen, Wiedereinsetzung.**

## Art. 99.

Für die Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen, sowie für die Fristen und für die Wiedereinsetzung gegen die Folgen einer Fristversäumnis gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Ausschluss  
und  
Ablehnung,  
Fristen und  
Wieder-  
einsetzung.

Die Bestimmungen über Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten auch für Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher.

Vgl. die Art. 12, 27—34, 41—43 OG.

## Zweiter Abschnitt.

**Verfahren.****I. Ermittlungen der gerichtlichen Polizei.**

Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes beziehen sich auf die Verfolgung der Bundesstrafsachen, die in die Zuständigkeit der Bundesassisen fallen (Art. 9) oder der Beurteilung durch das Bundesstrafgericht unterstehen (Art. 10), im Einzelfalle aber den Kantonen überwiesen werden können (Delegationsstrafsachen, Art. 18, 107, 254 f.). Für die Bundesstrafsachen, deren Verfolgung kraft Gesetzes ohne weiteres den kant. Behörden zukommt, gelten die Art. 247 f., 258 f. Vgl. *Stämpfli*, Z 42 339.

## Art. 100.

Jedermann hat das Recht, Vergehen, die von Bundes wegen verfolgt werden, anzuzeigen.

Straf-  
anzeige.

Strafanzeigen sind der Bundesanwaltschaft oder einem Beamten oder Angestellten der gerichtlichen Polizei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

## Art. 101.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei erforschen die Vergehen, die von Bundes wegen zu verfolgen sind.

Erforschung  
der Vergehen.

Ist die Verfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig, so ist sein Antrag abzuwarten. In dringenden Fällen können schon vor der Stellung des Antrages sichernde Massnahmen getroffen werden.

1. Abs. 1 enthält die Verfolgungspflicht für die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei des Bundes und der Kantone (Art. 17); StR 1932 659. Vgl. auch Art. 44 OG.

2. Zu Abs. 2. Die vorsorglichen Massnahmen können nicht nur bei den eigentlichen Antragsdelikten, sondern auch bei den Ermächtigungsdelikten angeordnet werden. Art. 42, 44, 59 BStR; *Hafters*, Lehrbuch 125, 129; *Behringer*, Ermächtigung und Ermächtigungsdelikte (Zü Diss 1933).

#### Art. 102.

Umfang der Ermittlungen.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei stellen die Spuren der Vergehen fest und sichern sie. Sie nehmen die Untersuchungshandlungen vor, die keinen Aufschub ertragen.

1. Die Ermittlungen haben sich — auch bei Delegationsstrafsachen — auf die Vornahme der unbedingt notwendigen Untersuchungshandlungen, die keinen Aufschub ertragen, zu beschränken (Feststellung des objektiven Tatbestandes, Festnahme des Beschuldigten, Sicherung der Beweismittel). NR 1933 724. Die Ermittlungen sollen den Bundesanwalt in den Stand setzen, zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung vorliegt und ob eine gerichtliche — eidg. oder kant. — Untersuchung einzuleiten sei, B 604. Besondere Vorschrift in Art. 7 V betr. das bei Gefährdungen oder Unfällen im Bahn- und Schiffsbetriebe zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1925 (AS 41 719). BGE 53<sup>1</sup> 232.

2. Zu beachten sind die Art. 1, 2 und 4 BG über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934 (AS 50 509), 1, 14, 15, 17 f., 41 BG über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 (AS aF 2 149), 36 der Beamtenordnung I vom 24. Oktober 1930 (AS 46 599) und 29 der Beamtenordnung II vom 24. Oktober 1930 (AS 46 647). Vgl. Anm. 6 zu Art. 9; BGE 46<sup>1</sup> 48.

3. Vgl. *Müller*, Tatorts-Daktyloskopie, JZ 21 371; *Heindl*, Einige Bemerkungen über das Fingerabdruckverfahren, Z 37 297, Die Daktyloskopie als Fahndungsmittel und als Kontrolle des Strafregisters, Z 39 211; *Wilhelm*, Die kriminalistischen Hilfsmittel der erkennenden Fahndungsarbeit, Z 36 70; *Wiesendanger*, Polizeiliche Mittel der Strafuntersuchung, JZ 28 1; *Born*, Monodaktyloskopie; *Hodler*, Das schweiz. Zentralpolizeibureau; *Anuschat*, Kriminalist. Spurenkunde; *Elster* und *Lingemann*, Handwörterbuch der Kriminologie; *Röthlisberger*, Begriff, Stellung und Aufgabe der Kriminalpolizei nach bern. Strafverfahren (Be Diss 1935).

#### Art. 103.

Form.

Die Verrichtungen der gerichtlichen Polizei, insbesondere die Verhaftung, die Festnahme und die Durch-

suchung, unterstehen diesem Gesetz, auch wenn sie durch die kantonale Polizei vorgenommen werden.

Der Beamte, der die Ermittlungen durchführt, kann den Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger nach freiem Ermessen gestatten.

1. Vgl. die Art. 45, 62, 63, 73.

2. Kant. Vorschriften über die polizeiliche Nachforschung sind anwendbar, soweit sie dem Bundesrecht nicht entgegenstehen.

3. Der Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren ist kein Parteirecht, StR 1932 660; anders Art. 117. Die Bewilligung erteilt der Bundesanwalt oder der nach kant. Recht hierzu zuständige Beamte der gerichtlichen Polizei.

#### Art. 104.

Der Bundesanwalt leitet die Ermittlungen.

Leitung.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei berichten auf dem Dienstweg dem Bundesanwalt unverzüglich über ihre Ermittlungen und holen seine Weisungen ein.

1. Die Meldung an den Bundesanwalt wird, wie bisher, durch den leitenden Beamten der gerichtlichen Polizei des Kantons erstattet. B 604; NR 1931 722; StR 1932 660.

2. Gewöhnliche Fälle von Delegationsstrafsachen (Eisenbahngefährdungen, Bundesaktenfälschungen, Widerhandlungen gegen das BG betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen usw.) brauchen nicht besonders gemeldet zu werden, die Akteneinsendung genügt.

Besondere Weisungen bestehen bei Fälschungen und Verfälschungen schweiz. und ausländischen Metall- oder Papiergeldes. Vgl. Kreisschreiben des JPD vom 3. August 1927 (BBl 1927<sup>2</sup> 118), vom 18. Januar 1932 (BBl 1932<sup>1</sup> 115), Art. 6 VV vom 16. Januar 1934 zum BG vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen (AS 50 98).

#### Art. 105.

Über die gerichtliche Verfolgung politischer Vergehen entscheidet der Bundesrat. Bis zum Entscheid des Bundesrates trifft der Bundesanwalt in Verbindung mit den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei die nötigen sichernden Massnahmen.

Politische Vergehen.

1. Vgl. die Art. 110 Abs. 2 dieses Gesetzes, 44 BStR.

2. Politische Vergehen sind die in Art. 9 Ziff. 1, 2, 3 und 5 aufgezählten Straftaten.



## Art. 106.

Einstellung. Liegt zur Einleitung der Voruntersuchung kein Grund vor, so stellt der Bundesanwalt die Ermittlungen ein. Ist jemand als Beschuldigter vernommen worden, so benachrichtigt ihn der Bundesanwalt von der Einstellung.

Sind durch das Ermittlungsverfahren ausserordentliche Kosten entstanden, so trägt sie die Bundeskasse. Über Anstände entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

1. Zu Abs. 1. Entschädigung für unverschuldete Untersuchungshaft und andere Nachteile Art. 122.

2. Zu Abs. 2. Die Bundeskasse übernimmt die den Kantonen durch die polizeiliche Verfolgung von Bundesstrafsachen erwachsenen Kosten, wenn einzelne Ermittlungshandlungen (Augenschein, Gutachten) grosse Kosten verursacht haben oder wenn die kant. Polizei im ausdrücklichen Auftrag des Bundesanwaltes gehandelt und aus diesem Auftrag besondere Auslagen gehabt hat, B 604. Besondere Vorschrift für Delegationsstrafsachen Art. 257.

## Art. 107.

Akten- überweisung an die kantonale Behörde. Erscheint die kantonale Gerichtsbarkeit als begründet oder überträgt der Bundesrat einen Fall, für den das Bundesstrafgericht zuständig ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung, so weist der Bundesanwalt die Akten an die zuständige kantonale Behörde.

1. Die kant. Gerichtsbarkeit ist begründet, wenn es sich einzig um eine Verletzung des kant. Strafrechts oder um eine kraft Bundesgesetzes ohne weiteres in die Zuständigkeit des kant. Gerichtes fallende Bundesstrafsache (Art. 247 f., 258 f.) handelt.

2. Für die Übertragung einer an sich in die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes fallenden Bundesstrafsache an die kant. Behörden vgl. die Art. 1 letzt. Abs., 18, 254 f.

## II. Voruntersuchung.

Grundsätzliches zur Reform der Voruntersuchung in B 578—581, 605 f.; NR 1931 188, 190; StR 1932 660; Einl. VII. Vgl. die Abhandlungen zum Gesetz und Entwurf (S. XIV), ferner *Amrhein*, Strafprozessreform (Zü Diss 1908); *Bachtler*, Der Angeschuldigte im schweiz. Strafprozessrecht (1909); *Delaquis*, Die Voruntersuchung im deutschen Strafverfahren (Festgabe für Zürcher 1920); *Gautier*, La Réforme de l'instruction préalable, Z 17 233; *Haftler*, Die Stellung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung nach zürch. Strafprozess, Z 15 345; *Ludwig*, Stellung des

Beschuldigten im Vorverfahren, ZSchwR 43 107; *C. Meyer*, Strafverfolgung und Voruntersuchung (1897); *W. Meyer*, Zur Revision der Basler Strafprozessordnung, Z 47 35; *Thormann*, Die Revision des Strafverfahrens des Kt. Bern, Z 20 63; Erläuterungen zum E einer StPO für den Kt. Bern.

## Art. 108.

Der Bundesanwalt beantragt bei dem zuständigen eidgenössischen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung. Er bezeichnet in seinem Antrag die Person des Beschuldigten und die Tat, deren dieser beschuldigt wird. Er stellt dem Untersuchungsrichter die Akten über die Ermittlungen und die Beweisgegenstände zu.

Der Bundesanwalt kann auch eine Untersuchung gegen unbekannt Täter beantragen.

Die Bezeichnung der Tat hat vorsorglichen Charakter, vgl. Anm. zu Art. 46. Der Antrag braucht sich nicht auf einen einzigen gesetzlichen Tatbestand zu beschränken, B 607.

## Art. 109.

Verfügt der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung, so teilt er es der Anklagekammer mit.

Einleitung der Untersuchung.

Mitteilung an die Anklagekammer.

## Art. 110.

Hat der Untersuchungsrichter Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Voruntersuchung, so holt er die Entscheidung der Anklagekammer ein. Die Anklagekammer entscheidet nach Anhörung des Bundesanwalts.

Bei politischen Vergehen ist der Beschluss des Bundesrates auf Eröffnung einer Voruntersuchung verbindlich.

1. Zu Abs. 1. Die Prüfung des Untersuchungsrichters bezieht sich auf die gesetzliche Zulässigkeit der Strafverfolgung (Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, Verjährung), nicht aber darauf, ob der Beschuldigte der Tat verdächtig sei, B 608.

2. Zu Abs. 2. Der Beschluss des BR — der gem. Art. 102 Ziff. 8, 9, 10 BV für die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen hat — ist für Bundesanwalt, Untersuchungsrichter und Anklagekammer verbindlich: die Untersuchung muss durchgeführt werden. Vgl. B 608; StR 1932 661; Anm. 2 zu Art. 105.

Entscheid über die Zulässigkeit der Untersuchung.

## Art. 111.

Der Untersuchungsrichter kann die Voruntersuchung von Amtes wegen oder auf Antrag des Bundesanwalts

Ausdehnung.

auf weitere Taten und Personen ausdehnen. Er hat die Ausdehnungsverfügung in den Akten zu begründen und dem Bundesanwalt sowie der Anklagekammer mitzuteilen.

Ein sachlicher oder persönlicher Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der eingeleiteten und der neuanzuhebenden Untersuchung ist notwendig. Vgl. *Stooss*, Anm. 1 zu Art. 116 MStGO.

## Art. 112.

Abwesenheit  
des Be-  
schuldigten.

Befindet sich der Beschuldigte ausser dem Bereich des Untersuchungsrichters, so kann dieser die Voruntersuchung mit Zustimmung des Bundesanwalts vorläufig einstellen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Anklagekammer.

Vgl. die Art. 148, 155 Abs. 3.

## Art. 113.

Zweck der  
Unter-  
suchung.

Der Untersuchungsrichter stellt den Sachverhalt soweit fest, dass der Bundesanwalt entscheiden kann, ob Anklage zu erheben oder ob die Untersuchung einzustellen ist.

Er sammelt die Beweismittel für die Hauptverhandlung.

1. Die Voruntersuchung hat bloss vorbereitenden Charakter und soll nicht die Grundlage für das Urteil schaffen. Vgl. Art. 169 Abs. 2; B 608.

2. Zu Abs. 2. Um eine ununterbrochene Durchführung der Hauptverhandlung zu ermöglichen, hat der Untersuchungsrichter die Beweismittel zu sammeln und zu sichern, insbesondere auch die Beweise aufzunehmen, die vor dem Gericht nicht mehr aufgenommen werden können (Befund, Augenschein), B 608. Vgl. *v. Cleric*, Die Protokollierung in der Voruntersuchung, JZ 13 275.

## Art. 114.

Protokoll.

Das Protokoll wird den Personen, die an den Verhandlungen mitgewirkt haben, vorgelesen. Sie unterzeichnen es mit den Berichtigungen und Ergänzungen, die sie bei der Verlesung des Protokolls angebracht haben.

Ergeben sich bei der Verlesung Zweifel über die Richtigkeit des Protokolls, so ist die Einvernahme zu wiederholen.

Weigert sich jemand, das Protokoll zu unterschreiben, so ist die Weigerung und ihre Begründung anzumerken.

Vgl. die Art. 33, 43, 46, 85.

## Art. 115.

Der Beschuldigte und der Bundesanwalt können dem Untersuchungsrichter Untersuchungshandlungen beantragen. Das gleiche Recht steht dem Geschädigten zur Wahrung seiner privatrechtlichen Ansprüche zu. Antragsrecht  
der Parteien.

Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Anträge der Parteien.

In den Art. 115—119 sind die Parteirechte geregelt. Beschwerde gegen die Abweisung der Parteibegehren Art. 214 f.

## Art. 116.

Der Bundesanwalt hat das Recht, die Akten einzusehen. Der Untersuchungsrichter gewährt dem Verteidiger und dem Beschuldigten Einsicht in die Untersuchungsakten, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, dem Beschuldigten allenfalls unter Aufsicht. Akten-  
einsicht.

Der Untersuchungsrichter kann die Einsicht in die gesamten Akten oder bloss in einzelne Aktenstücke verweigern. Dem Geschädigten steht während der Untersuchung die Akteneinsicht nicht zu. Dagegen haben alle Parteien beim Schluss der Untersuchung das uneingeschränkte Recht der Akteneinsicht, Art. 119. Vgl. B 608, 609; StR 1932 661.

## Art. 117.

Der Beschuldigte darf, auch wenn er verhaftet ist, mit seinem Verteidiger mündlich und schriftlich verkehren. Ausnahmsweise kann der Untersuchungsrichter den Verkehr für bestimmte Zeit beschränken oder ausschliessen, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert. Verkehr  
mit dem  
Verteidiger.

Der freie Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist grundsätzlich zugelassen. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung (durch Anordnung von Kontrollmassnahmen) ist nur als Ausnahme und auf bestimmte Zeit statthaft; eine Begründung in den Akten ist zweckmässig. B 610; NR 1931 725; StR 1932 662.

## Art. 118.

Teilnahme  
der Parteien  
an Beweis-  
aufnahmen.

Der Untersuchungsrichter kann dem Bundesanwalt, dem Verteidiger und dem Geschädigten gestatten, bei der Einvernahme des Beschuldigten anwesend zu sein, sofern dadurch die Untersuchung nicht beeinträchtigt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er den Parteien gestatten, Beweisaufnahmen beizuwohnen.

1. Die Parteienöffentlichkeit war in der Beratung bestritten. Vgl. B 610—614; NR 1931 725; StR 1932 662; Einl. VII, Pfenninger, JZ 31 164.

2. Die Zulassung zur Einvernahme und zu einzelnen Beweisaufnahmen setzt ein Gesuch voraus. Wird das Gesuch bewilligt, so sind auch die andern Parteien zuzulassen.

3. Die Parteien und der Verteidiger haben kein Fragerecht, wohl aber können sie weitere Beweismassnahmen (Art. 115) beantragen. Vgl. Stooss, Anm. 2 zu Art. 115 MStGO.

## Art. 119.

Schluss  
der Unter-  
suchung.

Findet der Untersuchungsrichter, der Zweck der Voruntersuchung sei erreicht, so bestimmt er den Parteien eine Frist, in der sie eine Ergänzung der Akten beantragen können. Er entscheidet über die Anträge.

Die Parteien haben das Recht, die Akten vollständig einzusehen, der Beschuldigte allenfalls unter Aufsicht.

Sind die Anträge der Parteien erledigt, so schliesst der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung. Er teilt dies der Anklagekammer mit und stellt dem Bundesanwalt die Akten mit seinem Schlussbericht zu.

## Art. 120.

Rücktritt  
von der  
Verfolgung.

Der Bundesanwalt kann im Laufe oder nach Schluss der Voruntersuchung von der Verfolgung zurücktreten. Er hat diesen Entschluss kurz zu begründen und dem Untersuchungsrichter mitzuteilen. Dieser stellt alsdann die Untersuchung unter Hinweis auf die vom Bundesanwalt gegebene Begründung ein und teilt dies der Anklagekammer, dem Bundesanwalt, dem Beschuldigten sowie dem Geschädigten mit.

1. Es entspricht dem Anklagegrundsatz, dass der Ankläger von sich aus von der Verfolgung zurücktreten kann, wenn er sich

von der Unbegründetheit der Anklage überzeugt hat. Eine Beschwerde gegen den Rücktritt besteht nicht. Die Anklagekammer hat nur über die Zulassung der Anklage, nicht aber über die Einstellung der Untersuchung zu entscheiden (Art. 128 f.). Vgl. B 614; NR 1931 726, 727, 728; StR 1932 662; v. Cleric, Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde, JZ 10 385; Stooss, Anm. C, 1 zu Art. 122 MStGO.

2. Massnahmen zur Versorgung Unzurechnungsfähiger sieht das Gesetz nicht vor. Anders die Art. 224 MStG und 162 MStGO. Bis zum Inkrafttreten des schweiz. StG ist das kant. Recht massgebend. Vgl. Stämpfli, ZSchwR 50 69 a.

## Art. 121.

Die Kosten der eingestellten Untersuchung trägt die Bundeskasse. Der Untersuchungsrichter kann sie ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegen, wenn dieser die Einleitung der Untersuchung durch schuldhaftes Benehmen verursacht oder das Verfahren durch trölerisches Verhalten wesentlich erschwert hat.

Kosten.

## Art. 122.

Dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat.

Entschädi-  
gung.

Der Anzeiger und der Geschädigte, die das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst haben, können dem Bunde gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Entschädigung verurteilt werden.

Der Untersuchungsrichter legt die Akten mit seinem Antrag der Anklagekammer zur Entscheidung vor. Der Bundesanwalt und die beteiligten Personen erhalten Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Diese Bestimmungen sind auch auf das Ermittlungsverfahren anzuwenden.

1. Art. 124 E stellte für die Entschädigung den Grundsatz der Billigkeit auf. Hieran hielt der Ständerat fest, während der Nationalrat dem Beschuldigten ein Recht auf Entschädigung geben wollte. Das Gesetz enthält dieses Recht ebenfalls, aber mit

der Einschränkung, dass über die Entschädigung erst auf ein Begehren des Beschuldigten und nicht von Amtes wegen zu entscheiden ist. B 615; NR 1931 724, 726, 1933 896, 897, 1934 172; StR 1932 663, 1934 11, 85, 86. Vgl. Art. 202 bern. StV § 43 zürch. StPO; 81 f. baselstädt. StPO; *Stooss*, Anm. 8 zu Art. 122 MStGO.

2. Andere Nachteile sind die Festnahme, Körperverletzung, Sachschaden, Schaden durch Beschlagnahme und Durchsuchung, erhebliche Verteidigungskosten. B 615.

3. Vgl. *Amrhein*, Strafprozessreform 114 f.; *Chicherio*, Sulla indennità dovuta alle vittime di errori giudiziari, Rep. giurisp. patr. 1898 673; *Gerber*, Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber unschuldig Verfolgten und Bestraften (Be Diss 1921); *His*, Staatliche Entschädigungspflicht bei Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, ZSchwR 42 22; *v. Sprecher*, Über die Entschädigungspflicht des Staates bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (Be Diss 1921); *Sträuli*, Anm. 2—4 zu § 43 zürch. StPO; *Tobler*, Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten (Zü Beiträge 1 1905); *Hauser*, Ersatzanspruch aus amtspflichtmässigen rechtswidrigen Staatsakten (Zü Diss 1934).

#### Art. 123.

Der Bundesanwalt kann das eingestellte Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen die Schuld des Beschuldigten wahrscheinlich machen.

Vgl. Art. 134; NR 1931 728, 1933 897; StR 1932 663, 1934 11.

#### Art. 124.

Der Bundesanwalt hat die Akten der eingestellten Untersuchung aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist nur zum Schutze eines rechtlichen Interesses gestattet. Verweigert der Bundesanwalt die Einsicht, so entscheidet die Anklagekammer.

1. Für die Einsichtnahme in die Akten eines eingestellten Ermittlungsverfahrens ist Ziff. 2 BRB vom 19. September 1911 massgebend. Vgl. Anm. 3 zu Art. 78.

2. Vgl. StR 1932 664, 1934 11; NR 1933 897; BGE 53<sup>1</sup> 20.

### III. Versetzung in den Anklagezustand.

Grundsätzliches über die Neuerungen, B 616; NR 1931 728, 729; StR 1932 664, 665; Einl. VIII; *Stooss*, Z 35 226; *Stämpfli*, Z 42 346 f. Vgl. ferner *Pfenninger*, Die Anklagezulassung im modernen Strafprozessrecht, JZ 13 21; *Werner*, La chambre d'accusation, autorité de contrôle de l'information pénale, Z 29 231.

#### Art. 125.

Liegen gegen den Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vor, so erhebt der Bundesanwalt Anklage. Erhebung der Anklage.

#### Art. 126.

Die Anklageschrift bezeichnet:

1. den Angeklagten,
2. das Vergehen, dessen er beschuldigt wird, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen,
3. die Bestimmungen des Strafgesetzes, die anzuwenden sind,
4. die Beweismittel für die Hauptverhandlung,
5. das zuständige Gericht.

Inhalt der Anklageschrift.

1. Gemäss Ziff. 2 muss der Tatbestand, der zum Gegenstand zur Anklage und des Urteils gemacht wird, nach den tatsächlichen Verumständungen und nach den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes genau umschrieben werden.

2. Zu Ziff. 3. Eine Eventualanklage ist zulässig, StR 1932 665. Nach dem Inkrafttreten des schweiz. StG wird auch auf die sichernden Massnahmen Bezug zu nehmen sein.

3. Zu Ziff. 4. Es sind sowohl die Belastungs- als auch die Entlastungsbeweise anzuführen, die nach der Auffassung des Anklägers zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendig sind. Die Beweismittel können in einem besondern Verzeichnis aufgeführt werden. B 617.

4. Vgl. die Art. 153, 166, 170.

5. Vgl. A. *Stooss*, Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, Z 30 49, Anm. 2—5 zu Art. 124 MStGO; *Sträuli*, Anm. zu § 162 zürch. StPO; *Meli*, Zur Frage der Gebundenheit des zürch. Strafrichters an den Wortlaut der Anklageschrift, JZ 28 195.

#### Art. 127.

Der Bundesanwalt sendet die Anklageschrift mit den Akten und einem erläuternden Bericht an die Anklagekammer. Er stellt jedem Angeklagten und jedem Verteidiger eine Abschrift der Anklageschrift und des Berichtes zu. Verfahren.

Der Angeklagte und der Verteidiger haben das Recht, die Akten vollständig einzusehen, der Angeklagte allenfalls unter Aufsicht.

Wieder-  
aufnahme.

Aufbewah-  
rung der  
Akten.

Der Angeklagte kann bei der Anklagekammer binnen zehn Tagen eine Verteidigungsschrift einreichen. Der Bundesanwalt macht ihn bei der Mitteilung der Anklageschrift auf dieses Recht aufmerksam. Der Präsident der Anklagekammer kann die Frist verlängern.

## Art. 128.

Aufgabe der Anklagekammer.

Die Anklagekammer prüft, ob die Ergebnisse der Voruntersuchung die Erhebung der Anklage rechtfertigen und ob das in der Anklageschrift bezeichnete Gericht zuständig ist.

1. Die Anklagekammer prüft die Hinlänglichkeit des Beweises, die Fragen, ob die Tat, die den Gegenstand der Anklage bildet, mit Strafe bedroht sei, ob ihre Strafbarkeit aufgehoben oder ihre Verfolgbarkeit ausgeschlossen sei, sowie die Zuständigkeit des Gerichtes. B 617; NR 1931 728; StR 1932 665; Art. 131 E.

2. Der Entscheid über die Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes ist nicht endgültig, vgl. die Art. 12 Ziff. 3, 154.

## Art. 129.

Ergänzung der Untersuchung.

Ist eine bessere Aufklärung des Sachverhalts notwendig, so weist die Anklagekammer die Akten zur Ergänzung der Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zurück.

Wird der Sachverhalt durch die Ergänzung der Voruntersuchung wesentlich verändert, so hat der Bundesanwalt das Recht, die Anklage zurückzuziehen oder eine neue Anklage einzubringen.

## Art. 130.

Abänderung der Anklage.

Wenn die Anklagekammer den Fall rechtlich anders beurteilt als die Anklage, so macht der Präsident die Parteien darauf aufmerksam und gibt ihnen Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Beschliesst die Anklagekammer die Abänderung der Anklage, so hat der Bundesanwalt eine neue Anklageschrift einzureichen.

## Art. 131.

Nichtzulassung der Anklage.

Lässt die Anklagekammer die Anklage nicht zu, so stellt sie das Verfahren ein. Sie begründet die Nicht-

zulassung. Sie entscheidet darüber, ob dem Angeklagten eine Entschädigung gebührt.

Gegebenenfalls überweist die Anklagekammer die Sache an die zur Einleitung einer Strafverfolgung zuständige kantonale Behörde.

1. Für die Entschädigung vgl. Art. 122.

2. Für die Überweisung an die kant. Behörde vgl. Anm. 1 zu Art. 107.

## Art. 132.

Lässt die Anklagekammer die Anklage zu, so übermittelt sie die Akten dem Präsidenten des Bundesgerichts zur Weiterleitung an das zuständige Gericht. Zulassung der Anklage.

Der Beschluss über die Zulassung wird nicht begründet.

Die Anklagekammer fasst nicht einen Überweisungsbeschluss, sondern entscheidet über die Zulassung der Anklage des Bundesanwaltes. B 617; StR 1932 665.

## Art. 133.

Der Beschluss der Anklagekammer über die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Bundesanwalt, dem Angeklagten und dem Geschädigten mitgeteilt. Mitteilung des Beschlusses.

## Art. 134.

Die Anklagekammer kann auf Antrag des Bundesanwalts die Wiederaufnahme der von ihr eingestellten Untersuchung beschliessen, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen die Schuld des Beschuldigten wahrscheinlich machen. Wiederaufnahme.

Vgl. Art. 123; NR 1931 728, 729; StR 1932 665.

**IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung.***1. Gemeinsame Bestimmungen.*

## Art. 135.

Wird ein Angeklagter vor das Bundesstrafgericht oder vor die Bundesassisen verwiesen, so bezeichnet das Bundesgericht den Präsidenten des zuständigen Gerichts, welchem der Präsident des Bundesgerichts die Akten zustellt. Bezeichnung des Präsidenten.

## Art. 136.

Bestellung  
des Ver-  
teidigers.

Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger, so weist der Präsident des zuständigen Gerichts ihn auf sein Recht hin, einen solchen beizuziehen, und ernennt, wo nötig, einen amtlichen Verteidiger.

Vgl. die Art. 36 und 37.

## Art. 137.

Beweis-  
eingaben.

Der Präsident bestimmt dem Angeklagten und dem Geschädigten eine Frist zur Einreichung von Beweiseingaben. Sie haben die Tatsachen anzugeben, für die sie Beweismittel anführen. Der Geschädigte hat sich auf die Begründung seines Anspruchs zu beschränken.

Der Präsident teilt dem Bundesanwalt die Beweiseingaben der andern Parteien mit und bestimmt ihm eine Frist, in der er die in der Anklageschrift aufgeführten Beweismittel ergänzen kann.

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen, der Beschuldigte allenfalls unter Aufsicht. Der Präsident trifft die erforderlichen Anordnungen.

## Art. 138.

Beweis-  
verfügung  
des Präsi-  
denten.

Der Präsident kann von sich aus die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen verfügen oder andere Beweismassnahmen für die Hauptverhandlung anordnen.

Er kann die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Anordnung anderer Beweismassnahmen wegen Unerheblichkeit ablehnen. In diesem Falle haben die Parteien das Recht, ihre Begehren an das Gericht zu stellen.

Der Präsident teilt seine Beweisverfügung den Parteien mit.

Zu Abs. 2 vgl. Art. 157.

## Art. 139.

Beweis-  
aufnahme  
vor der  
Haupt-  
verhandlung.

Ist eine Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, z. B. wegen Krankheit eines Zeugen, voraussichtlich nicht möglich, oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen richterlichen Augenschein vorzunehmen,

so kann der Präsident oder das Gericht eine solche Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung durch das Gericht oder durch einen oder mehrere abgeordnete oder beauftragte Richter anordnen. Den Parteien ist womöglich Gelegenheit zu geben, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Sind sie nicht erschienen, so ist ihnen das Protokoll vor der Hauptverhandlung vorzulegen.

1. Die vorsorgliche Beweisaufnahme ist zulässig: 1. wenn die sofortige Beweiserhebung zur Sicherung des Beweises notwendig ist (Krankheit oder Abreise ins Ausland von Zeugen oder Sachverständigen, drohendes Verschwinden der Verbrechensspuren), 2. wenn es im Interesse der ununterbrochenen Durchführung der Hauptverhandlung zweckmässig erscheint. B 617. Vgl. Art. 131 bis 133 MStGO.

2. Als beauftragte Richter kommen kant. Richter oder eidgenössische und kant. Untersuchungsrichter in Betracht. B 617.

3. Vgl. Art. 87.

## Art. 140.

Der Präsident setzt die Akten bei den Mitgliedern des Bundesstrafgerichts oder der Kriminalkammer in Umlauf.

Er bestimmt Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

Er erlässt die Vorladungen. Diese sollen in der Regel spätestens sieben Tage vor der Hauptverhandlung zugestellt werden.

Der nicht verhaftete Angeklagte wird unter der Drohung vorgeladen, dass er, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, polizeilich vorgeführt werden kann.

1. Zu Abs. 1. Das Gesetz hat die Forderung der Reform, dem Gerichte die Untersuchungsakten vorzuenthalten, mit Recht abgelehnt. Für die Geschworen gilt Art. 200. Vgl. StR 1932 666, 667; *Stämpfli*, Z 42 352, ZSchwR 50 63 a. Kritik bei *Pfenninger*, JZ 31 166.

2. Zu Abs. 2. Ort der Hauptverhandlung Art. 23.

3. Zu Abs. 3. Ausnahmen von der Regel in den Art. 138 Abs. 1, 157, 166, 170.

4. Zu Abs. 4. Befreiung von der Erscheinungspflicht Art. 147 Abs. 2.

## Art. 141.

Das Bundesstrafgericht oder die Kriminalkammer kann, wenn es zweckmässig erscheint, nach Anhören der Parteien gegen einzelne Angeklagte gesonderte Verhandlung anordnen.

Akten-  
umlauf. An-  
setzung der  
Haupt-  
verhandlung.  
Vorladungen.Gesonderte  
Verhandlung.

Die gesonderte Verhandlung ist insbesondere in solchen Fällen zweckmässig, wo die Vereinigung konnexer Strafsachen für einzelne Angeklagte nachteilig ist, z. B. bei der Einbeziehung von Angeklagten mit untergeordneter Bedeutung (Gehilfen, Begünstiger) in lange Verhandlungen, B 617. Es können damit auch Monstreprozesse vermieden werden.

## 2. Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den Bundesassisen.

### Art. 142.

Bildung der engern Geschwornenliste.

Die Kriminalkammer bildet in öffentlicher Sitzung wenigstens drei Wochen vor der Assisenverhandlung die engere Geschwornenliste.

Die Namen der Geschwornen des Bezirkes werden in eine Urne gelegt; von diesen werden vierzig Namen ausgelost, verlesen und verzeichnet.

Die Kriminalkammer teilt dem Bundesanwalt, dem Angeklagten sowie seinem Verteidiger eine Abschrift dieser Liste mit.

Nach dem frühern Recht (Art. 115 OG) wurden 54 Geschworne herausgelost.

### Art. 143.

Ablehnung von Geschwornen.

Der Bundesanwalt und der Angeklagte können je zehn Geschworne ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mehrere Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinsam aus. Können sie sich nicht einigen, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer, wie viele Geschworne jeder Angeklagte ablehnen kann. Soweit ein Angeklagter von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeklagten es ausüben.

Die Ablehnung von Geschwornen ist dem Präsidenten der Kriminalkammer innert zehn Tagen nach dem Empfang der engern Geschwornenliste schriftlich mitzuteilen. Wer die Frist versäumt, verzichtet auf die Ablehnung.

Die Zahl der Geschwornen, die jede Partei ohne Angabe von Gründen verwerfen kann, wurde von 20 auf 10 herabgesetzt. B 618.

### Art. 144.

Liste der einzuberufenden Geschwornen und Ersatzmänner.

Sofort nach Ablauf der Frist für die Ablehnung von Geschwornen bezeichnet die Kriminalkammer in öffent-

licher Sitzung aus den nicht abgelehnten durch das Los zwölf Geschworne und drei Ersatzmänner.

Der Präsident der Kriminalkammer teilt unverzüglich dem Bundesanwalt und dem Angeklagten eine Abschrift der Liste der einzuberufenden Geschwornen und Ersatzmänner mit.

Die Einberufung ist den Geschwornen und Ersatzmännern in der Regel wenigstens sieben Tage vor der Hauptverhandlung mitzuteilen.

Die Zahl der Ersatzmänner wurde von 2 auf 3 erhöht, um trotz Ausbleibens und nachträglichen Wegfalls von Geschwornen die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. StR 1933 27. Zur Bildung der Geschwornenbank genügt aber die Anwesenheit von zwei Ersatzmännern, Art. 185.

### Art. 145.

Hat der Angeklagte in der Voruntersuchung die wesentlichen Tatsachen der Anklage zugestanden, so fragt ihn der Präsident vor der Bildung der engern Geschwornenliste an, ob er Beurteilung durch die Kriminalkammer oder durch die Bundesassisen verlange. Beurteilung ohne Zuziehung von Geschwornen.

Verlangt der Angeklagte Beurteilung durch die Kriminalkammer, so hat sie zu urteilen, sofern die Tatfrage durch das Geständnis abgeklärt erscheint. In diesem Falle gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht.

Nimmt der Angeklagte nachträglich sein Geständnis ganz oder teilweise zurück, so ist er von den Bundesassisen zu beurteilen.

Bei einer Mehrheit von Angeklagten urteilt die Kriminalkammer nur, wenn alle Angeklagten das Begehren stellen.

1. Über die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung (sog. Autoverdict) vgl. B 618; NR 1931 731; StR 1932 667; Einl. IX; Stämpfli, Z 40 305, 42 349. Die Kritik Pfenningers, JZ 31 163, ist nicht begründet.

2. Wesentliche Tatsachen sind die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale. Vgl. B 618; Sträuli, Anm. 1 zu § 202 zürch. StPO.

3. Geständnis in der Hauptverhandlung vor den Bundesassisen Art. 184.

4. Vgl. Pfenninger, Das Geständnis im zürch. Strafprozess, JZ 9 44; Rothenberger, Geschichte und Kritik des Schwurgerichts-

verfahrens in der Schweiz 311; *Oetker*, Das Verfahren vor den Schwur- und den Schöffengerichten 614; *Oberli*, Das bern. Geschwornengericht (Be Diss 1934 46).

### V. Die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht.

#### Art. 146.

Rechte und Aufgabe des Präsidenten.

Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft die Verfügungen, die nicht dem Gerichte vorbehalten sind.

Der Präsident und das Gericht sind verpflichtet, die Erforschung der Wahrheit mit allen gesetzlichen Mitteln zu fördern.

#### Art. 147.

Anwesenheit der Richter und des Angeklagten.

Die Richter müssen der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen. Der Angeklagte darf sich nur mit Erlaubnis oder auf Anordnung des Präsidenten aus der Hauptverhandlung entfernen.

Das Gericht kann ausnahmsweise den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen befreien und ihm gestatten, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen.

1. *Zu Abs. 1.* Entfernung des Angeklagten aus der Verhandlung Art. 161 Abs. 2.

2. *Abs. 2.* Wird der Angeklagte von der Erscheinungspflicht befreit, so kann er, im Gegensatz zum Ausbleibenden oder Flüchtigen (Art. 148), die Wiedereinsetzung nicht verlangen, NR 1931 733.

#### Art. 148.

Verfahren gegen Abwesende.

Kann der Angeklagte nicht vor Gericht gestellt werden, so findet die Hauptverhandlung gleichwohl statt. Der Verteidiger ist zuzulassen.

Das Gericht vertagt die Verhandlung, wenn es das persönliche Erscheinen des Angeklagten als notwendig erachtet. Es nimmt trotzdem die Beweise auf, die keinen Aufschub ertragen.

Der in Abwesenheit Verurteilte kann innert zehn Tagen, seitdem ihm das Urteil zur Kenntnis gelangt ist, beim Bundesstrafgericht schriftlich die Aufhebung anbegehren, wenn er durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Wird die Aufhebung bewilligt, so findet eine neue Hauptverhandlung statt.

Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn das Gericht oder sein Präsident es verfügt.

1. *Zu Abs. 1.* Das Verfahren gegen Abwesende findet statt gegen Flüchtige, d. h. gegen Angeklagte, die öffentlich vorgeladen wurden (Art. 32), und gegen Ausbleibende, d. h. gegen Angeklagte, die trotz gehöriger Vorladung (Art. 31) nicht erschienen sind und nicht vorgeführt (Art. 39) werden konnten. Art. 163 VE bestimmte: «Bleibt der Angeklagte aus, ist er flüchtig oder befindet er sich sonst ausser dem Bereich des Gerichtes...»

Im Gegensatz zum frühern Recht wird nicht auf Grund der Untersuchungsakten geurteilt, sondern die Hauptverhandlung durchgeführt, und zwar auch vor den Bundesassisen. Die frühern Aussagen des nicht erschienenen Angeklagten werden vorgelesen. Schon nach der bisherigen Praxis war eine Verhandlung gegen einen Ausbleibenden unter Zulassung des Verteidigers gestattet. Vgl. *A. Stooss*, Z 30 53.

2. *Abs. 2.* Die Vertagung bildet die Ausnahme, was Art. 150 E ausdrücklich sagte, StR 1933 21. Der VE wollte in strenger Durchführung des Unmittelbarkeitsprinzipes das Verfahren gegen Abwesende nur ausnahmsweise gestatten, wenn der Verteidiger zustimmt und der Sachverhalt genügend abgeklärt werden kann.

Über die Beweise, die keinen Aufschub erleiden, vgl. Art. 139.

3. *Abs. 3.* Im Assisenverfahren ist die Kriminalkammer für den Entscheid über das Wiedereinsetzungsgesuch zuständig (Art. 183).

Nach der Auffassung der Ständeratskommission steht die Bewilligung der Aufhebung im Ermessen des Gerichtes, das die Wiedereinsetzung auch ablehnen kann, wenn das Urteil durch eine neue Hauptverhandlung voraussichtlich nicht abgeändert wird, StR 1933 21.

4. Über die Entstehungsgeschichte des Art. 148 vgl. B 619; NR 1931 733, 1933 911; StR 1933 21; *Stooss*, Z 35 226; *Stämpfli*, Z 42 351; ferner Z 40 304, 44 385.

Vgl. *Forrer*, Das Verfahren gegen Abwesende im Strafprozess (Zü Diss 1907); *Gertsch*, Das Kontumazialverfahren (Be Diss 1916).

#### Art. 149.

Ist der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausgeblieben, so vertagt sie das Gericht. Vorbehalten bleibt Art. 25.

Ausbleiben des Verteidigers.

#### Art. 150.

Die Hauptverhandlung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Der Präsident kann sie jedoch für kurze Zeit unterbrechen.

Unterbrechung.



1. Bern (Art. 288) gestattet eine Unterbrechung von dreimal 24 Stunden, Zürich (§ 184) eine solche von zwei Wochen, Baselstadt (§ 180) eine solche von 7 Tagen.

2. Aussetzen der Hauptverhandlung Art. 166, 170, 210.

#### Art. 151.

Befragung  
des Ange-  
klagten zur  
Person.

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung befragt der Präsident den Angeklagten über Namen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat.

Spätestens bei Beginn der Verhandlung muss der privatrechtliche Anspruch geltend gemacht werden, Art. 211.

#### Art. 152.

Aufruf der  
Zeugen und  
Sachver-  
ständigen.

Nach dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen ladet der Präsident die Zeugen ein, sich in das Zeugenzimmer zu begeben. Er untersagt ihnen, die Sache miteinander zu besprechen.

Die Sachverständigen wohnen der Hauptverhandlung bei.

Der Präsident kann Zeugen oder Sachverständige nach dem Aufruf auf bestimmte Zeit entlassen.

#### Art. 153.

Verlesen der  
Anklage-  
schrift.

Nach dem Zeugenaufruf lässt der Präsident durch den Gerichtsschreiber die Anklageschrift verlesen.

#### Art. 154.

Vor- und  
Zwischen-  
fragen.

Hierauf gibt der Präsident den Parteien Gelegenheit, Einwendungen gegen die Zuständigkeit oder die Besetzung des Gerichtes geltend zu machen oder andere Vorfragen aufzuwerfen.

Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, bis zum Schluss der Hauptverhandlung die Einreden der beurteilten Sache und der Verjährung sowie die erst im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung auftretenden Mängel des Verfahrens als Zwischenfragen geltend zu machen.

1. Prozessvoraussetzungen hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen: sachliche Zuständigkeit, Ausschliessungs- und bestimmte Ablehnungsgründe (Art. 29 OG), Vorliegen des Strafantrages oder der Ermächtigung, Vorentscheid von Behörden (Art. 41 des Verantwortlichkeitsgesetzes), ferner die Verjährung und res judicata. B 619.

2. Erweist sich die Vorfrage als begründet, so ist sie je nach ihrer Natur durch einfache Prozessverfügung, Einstellung (Art. 168) oder Freisprechung (Verjährung, res judicata) zu erledigen. B 619.

3. Beweisergänzungsanträge Art. 157.

4. Für den Begriff der Vor- und Zwischenfrage vgl. auch A. Stooss, Anm. 1 zu Art. 142 MStGO; Sträuli, Anm. 1 und 2 zu § 227 zürch. StPO; Krebs, Anm. 2 zu Art. 238 bern. StV.

#### Art. 155.

Sind die Vorfragen erledigt, so fragt der Präsident den Angeklagten, was er auf die Anklage zu sagen habe.

Abhör-  
ung  
des Ange-  
klagten.

Setzt sich der Angeklagte mit früheren Aussagen in Widerspruch, so dürfen sie ihm vorgehalten werden.

Ist der Angeklagte nicht erschienen, so dürfen seine früheren Aussagen vorgelesen werden.

Abs. 1. Vorbehalten bleibt der Fall, wo das Verfahren nach Gutheissung der Vorfrage zur Vertagung, Einstellung oder Freisprechung geführt hat.

Für die Einvernahme sind die Art. 40—42 massgebend.

#### Art. 156.

Gesteht der Angeklagte die ihm in der Anklage zur Last gelegte Tat zu und ist das Geständnis glaubwürdig, so kann das Gericht mit Zustimmung des Bundesanwalts und des Angeklagten von einem Beweisverfahren ganz oder teilweise absehen.

Geständnis.

Vgl. Art. 144 MStGO.

#### Art. 157.

Ist ein Beweisverfahren notwendig, so gibt der Präsident den Parteien zunächst Gelegenheit, eine Ergänzung der vor der Verhandlung bezeichneten Beweismittel zu beantragen.

Ergänzung  
der Beweis-  
mittel.

Die Parteien können bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Beweismassnahmen beantragen. Jedoch sorgt das Gericht dafür, dass die Verhandlung nicht unnötig verlängert wird.

Das Gericht kann von Amtes wegen bis zum Schluss der Parteiverhandlungen neue Beweismassnahmen anordnen.

1. Die Beweisanträge können wegen Unerheblichkeit gem. Art. 138 Abs. 2 abgelehnt werden; StR 1933 22.

2. In den Parteivorträgen (Art. 167) dürfen keine Beweismassnahmen mehr verlangt werden. Dagegen steht es dem Gerichte frei, solche bis zum Schluss der Parteiverhandlungen (Art. 168) anzuordnen. NR 1931 738, 739.

#### Art. 158.

Reihenfolge  
der Beweis-  
erhebungen.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beweiserhebungen. Er verhört die Zeugen und die Sachverständigen.

Die vom Angeklagten oder Verteidiger angerufenen Zeugen werden in der Regel zuletzt verhört.

1. Abs. 1. Das Gesetz hat das Präsidialverhör aufgenommen und das bisher noch für das Assisenverfahren bestehende Kreuzverhör abgeschafft. NR 1931 738; StR 1933 22; B 620; Einl. VIII; *Gautier*, Le débat criminel et les essais actuels de réforme, Z 12 317 f., 14 11; *Lüthi*, ZBJV 59 522; Z 49 45; *Stämpfli*, Z 42 351; ZSchwR 50 62 a. Kritik bei *Pfenninger*, ZSchwR 50 343 a, Z ges StRW 52 715, JZ 31 166.

Für die Zeugeneinvernahme gelten die Art. 74 f.

2. Abs. 2. Nach den Bedürfnissen des Einzelfalles kann von dieser Regel abgewichen werden, StR 1933 22.

#### Art. 159.

Fragerecht  
der Richter  
und Parteien.

Die Richter, der Bundesanwalt, der Geschädigte, der Verteidiger und der Angeklagte haben das Recht, an die Zeugen und Sachverständigen durch den Präsidenten weitere Fragen stellen zu lassen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können. Der Präsident kann ihnen gestatten, die Fragen selbst zu stellen. In gleicher Weise können Fragen an den Angeklagten gestellt werden.

Ist die Zulässigkeit einer Frage bestritten, so entscheidet das Gericht.

Die direkte Befragung bezieht sich nur auf Ergänzungsfragen, StR 1933 22.

#### Art. 160.

Verlesen  
der frühern  
Aussagen.

Erinnert sich ein Zeuge nicht mehr genau an eine Wahrnehmung, über die er früher berichtet hat, oder besteht ein Widerspruch mit seiner frühern Aussage, so darf diese insoweit vorgelesen werden.

#### Art. 161.

Die Sachverständigen geben ihren Befund und ihr Gutachten mündlich ab. Sie dürfen ihre schriftlichen Berichte benützen. Einvernahme  
der Sach-  
verständigen.

Das Gericht kann den Angeklagten aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, wenn zu befürchten ist, dass die Abgabe eines Gutachtens über den geistigen oder körperlichen Zustand in Gegenwart des Angeklagten seine Gesundheit schädigen würde.

Zu Abs. 2. Vgl. NR 1931 738.

#### Art. 162.

Das Gericht entscheidet, ob und inwieweit die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen zu protokollieren sind. Protokollie-  
rung.

Vgl. Art. 85 letzt. Abs.

Die Protokollierung empfiehlt sich namentlich im Verfahren gegen Abwesende (Art. 148 Abs. 2).

#### Art. 163.

Der Präsident entlässt Zeugen und Sachverständige vor dem Schluss der Verhandlung nur mit Zustimmung der Parteien. Entlassung  
der Zeugen  
und Sach-  
verständigen.

#### Art. 164.

Urkunden und Augenscheinsprotokolle werden verlesen. Verlesen der  
Urkunden  
und Proto-  
kolle.

Ist ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Angeklagter gestorben oder kann er aus einem andern zwingenden Grunde in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, so darf seine Aussage verlesen werden.

1. Abs. 1. Die Parteien können auf das Verlesen von Beweisurkunden verzichten, StR 1933 23. Über den Urkundenbeweis vgl. *A. Stooss*, Anm. 1—9 zu Art. 153 MStGO.

2. Abs. 2. Es handelt sich um die Aussagen eines Mitangeklagten. So ausdrücklich Art. 166 E. Vgl. Art. 150 MStGO. Verlesen der frühern Aussagen des Angeklagten Art. 155.

#### Art. 165.

Erhebt der Bundesanwalt im Laufe der Hauptverhandlung noch wegen einer andern Tat des Angeklagten Ausdehnung  
der Anklage.

Anklage, so kann das Bundesstrafgericht mit Zustimmung des Angeklagten zugleich auch diese Tat beurteilen, wenn es zuständig ist.

## Art. 166.

Berichtigung der Anklage. Überzeugt sich der Bundesanwalt im Laufe der Hauptverhandlung, dass die Tat ein anderes Vergehen darstellt oder schwerer strafbar ist, als er angenommen hatte, so kann er die Anklage berichtigen. Das Gericht gibt den andern Parteien Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Es setzt die Verhandlungen von Amtes wegen oder auf Antrag aus, wenn die Anklage oder die Verteidigung nach seinem Ermessen eine weitere Vorbereitung erfordert.

## Art. 167.

Partei-vorträge. Nach dem Schluss des Beweisverfahrens stellt und begründet der Bundesanwalt seine Anträge über Schuld und Strafe.

Sodann steht dem Geschädigten das Wort zu. Der Bundesanwalt ist berechtigt, den Geschädigten mit dessen Zustimmung zu vertreten.

Hierauf folgt die Verteidigung.

Jede Partei hat das Recht zu einem zweiten Vortrag. Treten für verschiedene Angeklagte mehrere Verteidiger auf, so kann ihnen der Präsident einen zweiten Vortrag gestatten, auch wenn der Bundesanwalt auf einen solchen verzichtet hat.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

1. Abs. 1. Der Bundesanwalt kann auch auf Freisprechung antragen (Art. 14 Abs. 2), NR 1931 739. Nach Art. 184 VE hatte der Bundesanwalt das Recht, bis zum Schluss der Verhandlung von der Anklage zurückzutreten. Dieses Recht wurde in der Expertenkommission gestrichen. Vgl. *Stooss*, Z 35 227; *Stämpfli* 40 304, 42 353.

2. Abs. 4. Verzichtet der Bundesanwalt auf die Replik, so kann sich die Duplik nur gegen die Ausführungen der andern Verteidiger richten. StR 1933 23.

## Art. 168.

Schluss der Parteiverhandlungen. Werden keine weitem Massnahmen als notwendig erachtet, spricht der Präsident den Schluss der Parteiverhandlungen aus und ordnet die Urteilsberatung an.  
Inhalt des Urteils-spruchs.

Das Gericht spricht den Angeklagten frei oder verurteilt ihn. Erweist sich die Beurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig, so wird das Verfahren eingestellt.

Das Urteil wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

1. Abs. 2 nennt neben dem Sachurteil (Verurteilung oder Freisprechung) die Einstellung als Formalurteil. Sie ist beim Fehlen von Prozessvoraussetzungen (sachliche Zuständigkeit, Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten, Strafantrag, Ermächtigung etc.) oder beim Vorliegen von Prozesshinderungsgründen (Anhängigkeit der Streitsache, rechtskräftige Entscheidung in der selben Sache) auszusprechen, sofern der Mangel nicht behoben werden kann. Von der Einstellung als Urteilsform ist ein blosses Aussetzen oder Verschieben der Verhandlung zu unterscheiden. StR 1933 23. Vgl. Art. 256 Abs. 2 bern. StV; § 199 Abs. 4 baselstädt. StPO.

2. Zu Abs. 3 vgl. Art. 35 OG.

## Art. 169.

Das Gericht hat nur die Tat zu beurteilen, auf die sich die Anklage bezieht.

Es darf dabei nur die in der Hauptverhandlung gemachten Feststellungen berücksichtigen.

Die Glaubwürdigkeit und die Beweiskraft der Beweismittel würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

1. Abs. 1 enthält den Grundsatz der Identität der in der Anklageschrift bezeichneten mit der in der Verhandlung festgestellten Tat. Es muss sich um den gleichen tatsächlichen Gesamtvorgang handeln. Über zulässige Abweichungen vgl. *A. Stooss*, Anm. 1 zu Art. 159 MStGO; *Sträuli*, Anm. 1 zu § 185 zürch. StPO.

2. Abs. 2 stellt den Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit auf. Ausnahmen hievon sieht das Gesetz in den Art. 76, 139, 155, 160 und 164 vor. B 619, 621. Vgl. *A. Stooss*, Z 30 55, ferner Anm. 1 zu Art. 150 MStGO; *v. Cleric*, Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafprozess, JZ 12 41.

3. Abs. 3 enthält den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Vgl. *v. Overbeck*, Beweisrecht und materielles Recht, Z 33 234; *Rittler*, Der Indizienbeweis und sein Wert, Z 43 173, Freiheit und Gebundenheit des Richters, Z 46 39.

## Art. 170.

Findet das Gericht, die Tat stelle ein anderes Vergehen dar oder sie sei schwerer strafbar, als die Anklage

Grundsätze der Urteilsfindung.

Freiheit des Gerichts.

angenommen hat, so macht der Präsident den Angeklagten darauf aufmerksam und gibt ihm Gelegenheit, sich dagegen zu verteidigen. Das Gericht setzt die Verhandlung von Amtes wegen oder auf Antrag aus, wenn die Anklage oder die Verteidigung nach seinem Ermessen eine weitere Vorbereitung erfordert.

Diese Bestimmung beruht auf dem bisher in Art. 138 OG ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, dass das Gericht an die der Anklage zugrunde liegende rechtliche Beurteilung der Tat nicht gebunden ist. B 622.

#### Art. 171.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Das Gericht rechnet dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit er die Untersuchungshaft nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Lautet das Urteil nur auf Busse, so kann es die Dauer der Untersuchungshaft in angemessener Weise berücksichtigen.

Als Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs- und Sicherungshaft zu verstehen.

Vgl. Art. 66 und 97 Z 8 E StG.

Die Einweisung in eine Krankenanstalt kann ebenfalls angerechnet werden, Art. 173 E; StR 1933 25. Vgl. *Ludwig*, Einrechnung der Untersuchungshaft und bedingter Straferlass, Z 42 256.

#### Art. 172.

Kostenauflage an den Verurteilten.

Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Prozesses auferlegt. Das Gericht kann ihn aus besonderen Gründen ganz oder teilweise von der Kostentragung befreien.

Das Gericht bestimmt, ob und inwieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

Wird das Verfahren gemäss Art. 168 eingestellt, so trägt in der Regel der Bund die Kosten.

1. Kostenansätze Art. 245.

2. Gründe zur Befreiung von der Kostentragung: offenkundige Bedürftigkeit des Verurteilten, bloss teilweise Gutheissung der Anklage, Fälle, wo sich eine kostspielige Untersuchungsmassnahme als überflüssig erweist oder die Auslage eine Untersuchungshandlung betrifft, die sich gegen einen Mitverurteilten richtete. B 622; NR 1931 741. Vgl. *Kehrli*, Die Kosten im Strafverfahren im Kt. Bern (Be Diss 1925).

#### Art. 173.

Der freigesprochene Angeklagte kann zu den Kosten verurteilt werden, die er durch sein Ausbleiben bei einer Verhandlung verschuldet hat.

Kostenauflage an den Freigesprochenen.

Er kann auch zur Tragung von Kosten verurteilt werden, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch schuldhaftes Benehmen verursacht oder das Verfahren durch trölerisches Verhalten wesentlich erschwert hat.

Diese Bestimmungen sind auch im Falle der Einstellung gemäss Art. 168 anwendbar.

#### Art. 174.

Wird der Geschädigte mit dem privatrechtlichen Ansprüche abgewiesen, so kann er zu den Prozesskosten verurteilt werden, die aus der Behandlung dieses Anspruchs entstanden sind.

Kostenauflage an den Geschädigten.

#### Art. 175.

Wird der privatrechtliche Anspruch ganz oder teilweise oder im Grundsatz zugesprochen, so hat der Angeklagte dem Geschädigten auf sein Verlangen die Parteikosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

Parteikosten.

Wird der Geschädigte abgewiesen, so hat er auf Verlangen des Angeklagten einen angemessenen Anteil an die Parteikosten zu bezahlen.

Wird der privatrechtliche Anspruch zum Entscheid an den Zivilrichter gewiesen, so hat der Strafrichter bloss über die Prozesskosten, der Zivilrichter über die mit der Behandlung des privatrechtlichen Anspruches zusammenhängenden Parteikosten zu entscheiden.

#### Art. 176.

Im Falle der Freisprechung hat das Gericht über die Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten gemäss den Grundsätzen des Art. 122 Abs. 1 zu entscheiden.

Entschädigung des Freigesprochenen.

#### Art. 177.

Der Anzeiger, der das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst hat, kann dem Bunde

Haftung des Anzeigers.

gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Prozesskosten und der Entschädigung verurteilt werden. Wenn möglich, ist ihm vorher Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

#### Art. 178.

Urteils-  
eröffnung.

Der Präsident eröffnet das Urteil in öffentlicher Verhandlung. Er verliest den Urteilsspruch, teilt den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe mit und macht die Parteien darauf aufmerksam, dass sie innert zehn Tagen nach der Zustellung der Urteilsausfertigung beim Präsidenten des Kassationshofes die Nichtigkeitsbeschwerde einreichen können.

#### Art. 179.

Inhalt der  
Urteils-  
ausfertigung.

Das Urteil soll anführen:  
Ort und Zeit der Verhandlung,  
die Namen der Richter, des Vertreters der Bundesanwaltschaft, des Gerichtsschreibers, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Geschädigten und seines Rechtsbeistandes oder Vertreters,  
das in der Anklage bezeichnete Vergehen,  
die Anträge der Parteien.

Das Urteil stellt fest:

1. im Falle der Verurteilung:
  - a) die erwiesenen Tatsachen,
  - b) welche von diesen Tatsachen die einzelnen Merkmale des Vergehens begründen,
  - c) die Gründe der Strafzumessung,
  - d) die gesetzlichen Bestimmungen, die angewendet worden sind,
  - e) den Urteilsspruch;
2. im Falle der Freisprechung:
  - a) dass die dem Angeklagten vorgeworfene Tat nicht erwiesen oder nicht strafbar ist,
  - b) den Urteilsspruch;
3. im Falle der Einstellung:
  - a) die Gründe der Einstellung,
  - b) den Urteilsspruch.

In allen drei Fällen enthält das Urteil die Entscheidung über die Kosten und über den privatrechtlichen Anspruch sowie die Begründung dazu.

Nach Art. 241 hat das Urteil die Strafanstalt zu bezeichnen, in der die Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.

#### Art. 180.

Das Urteil mit den Entscheidungsgründen soll in der Regel zehn Tage nach der Eröffnung ausgefertigt sein.

Jeder Partei ist eine Urteilsausfertigung kostenlos zuzustellen.

Kann das Urteil weder dem Angeklagten noch seinem Verteidiger zugestellt werden, so ist der Urteilsspruch im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Ausferti-  
gungsfrist  
und Zustel-  
lung.

#### Art. 181.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung gibt an: Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Richter, des Vertreters der Bundesanwaltschaft, des Gerichtsschreibers, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Geschädigten und seines Rechtsbeistandes oder Vertreters, das in der Anklage bezeichnete Vergehen. Es stellt den Gang der Hauptverhandlung sowie die Beobachtung der Formen fest; ferner die Anträge der Parteien, die darüber gefällten Entscheidungen und den Urteilsspruch.

Der Präsident kann ausnahmsweise anordnen, dass noch anderes in das Protokoll aufgenommen werden soll.

Ver-  
handlungs-  
protokoll.

### VI. Die Hauptverhandlung vor den Bundesassisen.

#### Art. 182.

Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht finden auf das Verfahren vor den Bundesassisen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Anwendbar-  
keit der Be-  
stimmungen  
über die  
Hauptver-  
handlung vor  
dem Bundes-  
strafgericht.

#### Art. 183.

Über das Gesuch um Aufhebung eines von den Bundesassisen in Abwesenheit des Angeklagten gefällten Urteils entscheidet die Kriminalkammer.

Aufhebung  
des gegen den  
Abwesenden  
gefällten  
Urteils.

Vgl. Art. 148.

## Art. 184.

Beurteilung  
durch die  
Kriminal-  
kammer.

Gesteht der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung die wesentlichen Tatsachen der Anklage, so fragt ihn der Präsident, ob er Beurteilung durch die Kriminalkammer oder durch die Bundesassisen verlange.

Verlangt der Angeklagte Beurteilung durch die Kriminalkammer, so hat sie zu urteilen, sofern die Tatfrage durch das Geständnis abgeklärt erscheint. In diesem Falle gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht.

Bei einer Mehrheit von Angeklagten urteilt die Kriminalkammer nur, wenn alle Angeklagten das Begehren stellen.

Vgl. Art. 145.

## Art. 185.

Bildung der  
Geschworen-  
bank.

Bei Eröffnung der Hauptverhandlung teilt der Präsident die Namen der anwesenden Geschwornen und Ersatzmänner mit. Sie nehmen ihre Sitze in der Reihenfolge ein, in der sie ausgelost worden sind.

Die Geschworenbank ist gebildet, wenn zwölf Geschworne und zwei Ersatzmänner anwesend sind und keine Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. Ist nur ein Ersatzmann anwesend, so entscheidet die Kriminalkammer, ob ein zweiter einzuberufen sei.

Müssen weitere Geschworne einberufen werden, so bezeichnet der Präsident nach Anhörung des Bundesanwalts und des Angeklagten aus der engern Liste die Geschwornen, die zuerst zur Stelle sein können.

Bildung der Geschworenlisten, Ablehnung von Geschwornen, Art. 142—144.

## Art. 186.

Gelöbnis.

Der Präsident nimmt den Geschwornen und den Ersatzmännern das Gelübde ab. Sie geloben:

«sich an das Gesetz zu halten,  
den Verhandlungen aufmerksam zu folgen,  
die Beweise sorgfältig zu prüfen,  
nach bestem Wissen und Gewissen und nur auf Grund  
der Verhandlungen ihre Stimme als unparteiische Richter  
abzugeben,

vor der Eröffnung des Wahrspruches mit niemandem als mit andern Geschwornen über die Sache zu sprechen.»

Jeder Geschworne und Ersatzmann wird vom Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen und antwortet: «Ich gelobe es.»

## Art. 187.

Die Geschwornen ziehen sich in das Beratungszimmer zurück und wählen ihren Obmann in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der ältere gewählt.

Wahl des  
Obmanns.

## Art. 188.

Die Geschwornen und die Ersatzmänner müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen.

Die Geschwornen haben das gleiche Fragerecht wie die Richter. Jeder Geschworne hat das Recht, Beweisaufnahmen vorzuschlagen.

Anwesenheit  
und Frage-  
recht der Ge-  
schwornen.

*Abs. 2.* Das Beweisvorschlagsrecht der Geschwornen ist neu gegenüber dem bisherigen Recht. Es war in den Kommissionen und Räten umstritten, StR 1933 27, 1934 12; NR 1933 900. Die Kriminalkammer kann den Beweisvorschlag ablehnen. Vgl. C. Meyer, Die Stellung des Schwurgerichtspräsidenten, insb. nach schweiz. Recht (Zü Diss 1929).

## Art. 189.

Die Kriminalkammer kann einen Geschwornen, der, trotz Ausfällung einer Ordnungsstrafe gemäss Art. 25, wegbleibt oder auf der Verweigerung des Gelübdes oder der Stimmabgabe beharrt, zu Haft bis zu acht Tagen verurteilen.

Disziplinar-  
massnahmen  
gegen wider-  
spenstige  
Geschworne.

## Art. 190.

Über Vor- und Zwischenfragen sowie über Disziplinar-massnahmen entscheidet die Kriminalkammer.

Vor- und  
Zwischen-  
fragen.

Vgl. Art. 154.

## Art. 191.

Nach der Verlesung der Anklageschrift erklärt der Präsident den Geschwornen, worauf es für den Beweis hauptsächlich ankommt. Er kann auch die Reihenfolge der Beweiserhebungen bekanntgeben.

Erläuterung  
der Beweis-  
aufnahme  
durch den  
Präsidenten.

Diese Erläuterung ist gegenüber dem bisherigen Rechte neu; sie soll die Aufgabe der Geschwornen erleichtern. B 623.

## Art. 192.

Frage-  
stellung.

Ist das Beweisverfahren geschlossen, stellt der Präsident nach Beratung mit den Mitgliedern der Kriminalkammer die Fragen an die Geschwornen fest und verliest sie.

Der Präsident übergibt dem Bundesanwalt, dem Verteidiger, dem Angeklagten und dem Obmann der Geschwornen Abschriften der Fragen. Er kann die Sitzung zur Prüfung der Fragen auf kurze Zeit unterbrechen.

Der Bundesanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragen erheben und Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Fragen stellen. Die Kriminalkammer entscheidet hierüber.

*Abs. 3.* Die Geschwornen dürfen sich zur Fragestellung nicht äussern. Anders Art. 215 VE. Vgl. *C. Meyer* 191, 202.

## Art. 193.

Form der  
Frage.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit «ja» oder «nein» beantwortet werden können.

Für jeden Angeklagten und für jede Tat sind besondere Fragen zu stellen.

## Art. 194.

Hauptfrage.

Den Geschwornen wird die Hauptfrage vorgelegt, ob der Angeklagte die Tat begangen habe und ob sie die gesetzlichen Merkmale des Vergehens enthalte, dessen ihn die Anklage beschuldigt. Die Tat ist durch ihre besondern Umstände, namentlich nach Zeit, Ort und Gegenstand, zu kennzeichnen.

## Art. 195.

Zusatzfrage.

Kann es sich nach der Sachlage fragen, ob ein besonderer Umstand vorliegt, der nach dem Gesetz die Schuld ausschliesst, so ist eine besondere Frage zu stellen.

1. An sich wird mit der Frage nach den gesetzlichen Merkmalen der Tat (Art. 194) auch gefragt, ob ein Schuld- oder Strafausschliessungsgrund vorliege. Die Zusatzfrage wurde aufgenommen, um die Geschwornen zur Prüfung dieser Gründe zu verpflichten. B 624.

2. Art. 198 E nannte ausdrücklich neben den Schuld- auch die Strafausschliessungsgründe. Sie wurden bloss aus redaktionellen Erwägungen gestrichen, so dass neben Unzurechnungsfähigkeit, Zwang, Irrtum auch Notwehr, Notstand, Handeln aus Amts- und Berufspflicht den Gegenstand dieser Zusatzfrage

bilden können. Vgl. Art. 199 Abs. 2. Strafaufhebungsgründe, wie die Verjährung, gehören nicht hieher. B 624; NR 1933 901; StR 1933 27, 1934 12. Vgl. *Sträuli*, Anm. 3 zu § 252 zürch. StPO.

## Art. 196.

Kann es sich nach der Sachlage fragen, ob die Tat des Angeklagten die gesetzlichen Merkmale eines andern Vergehens enthält, als die Anklage annimmt, oder ob nur Versuch oder Gehilfenschaft vorliegt, so ist für den Fall, dass die Hauptfrage verneint wird, eine Eventualfrage zu stellen.

Eventual-  
frage.

## Art. 197.

Kann es sich nach der Sachlage fragen, ob ein besonderer Umstand vorliegt, der nach dem Gesetz ein anderes Höchst- oder Mindestmass der Strafe oder eine andere Strafart begründet, so ist für den Fall, dass die Hauptfrage bejaht wird, eine besondere Frage zu stellen.

Zusatzfrage  
betreffend  
strafändernde  
Umstände.

Diese besondere Zusatzfrage bezieht sich nicht auf die allgemeinen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, die auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Einfluss haben, ebensowenig auf die Frage, ob das Vergehen besonders leicht oder schwer sei. B 624.

## Art. 198.

Sind die Fragen an die Geschwornen endgültig festgestellt, folgen die Vorträge und Anträge des Bundesanwalts, des Geschädigten und des Verteidigers über diese Fragen. Art. 167 findet Anwendung.

Partei-  
vorträge.

Die Berechtigung des Geschädigten zur Antragstellung über die Schuldfrage ist gegenüber dem bisherigen Rechte neu. B 576, 577, 624; NR 1931 770, 771; StR 1933 28. Vgl. BGE 17 390. Kritik bei *Pfenninger*, ZSchwR 50 343 a, Z ges StRW 52 715, JZ 31 165.

## Art. 199.

Auf die Parteivorträge folgt eine Rechtsbelehrung des Präsidenten. Er erläutert darin den Geschwornen ihre Aufgabe.

Rechts-  
belehrung  
des Präsi-  
denten.

Fragt es sich, ob die Schuld des Angeklagten durch besondere Umstände, wie Unzurechnungsfähigkeit oder Notwehr, ausgeschlossen ist oder ob andere zu berücksichtigende Umstände vorliegen, so gibt der Präsident die erforderlichen Erläuterungen.

Er darf sich nicht darüber äussern, ob die Tat erwiesen sei oder ob ein besonderer Umstand, der die Schuld ausschliesst, vorliege.

Die Rechtsbelehrung war schon in Art. 92 des alten BStP enthalten. Der Präsident erläutert den Geschwornen ihre Aufgabe: er macht sie auf ihre Pflichten und die Vorschriften über Beratung und Abstimmung aufmerksam, erläutert die Fragen, die gesetzlichen Merkmale der Tat (Art. 194), die Schuld- und Strafausschliessungsgründe (Art. 195) und die im Gesetz besonders erwähnten strafändernden Umstände (Art. 197). Eine Übersicht über die Ergebnisse des Beweisverfahrens (Résumé) ist nicht gestattet. Abs. 3 verpflichtet den Präsidenten, sich jedes eigenen Urteils über die Beweis- und Schuldfrage zu enthalten. B 624; NR 1933 901; *C. Meyer* 145, 154 f., 169; *Sträuli*, Anm. 1 zu § 251 zürch. StPO.

#### Art. 200.

Geschwornen-  
beratung.

Der Präsident übergibt dem Obmann den Fragebogen und stellt den Geschwornen die Beweisstücke, die ihnen in der Verhandlung vorgelegt wurden, zur Verfügung.

Hierauf begeben sich die Geschwornen in das Beratungszimmer. Der Obmann leitet die Beratung und Abstimmung der Geschwornen. Über jede Frage wird besonders beraten und offen abgestimmt.

Auf Beschluss der Geschwornen kann der Präsident des Gerichts in das Beratungszimmer gerufen werden, um ihnen weitere Aufklärungen im Rahmen der Rechtsbelehrung zu erteilen. Nach Erteilung der Rechtsbelehrung zieht er sich zurück.

1. Nach Abs. 1 dürfen den Geschwornen nur die ihnen in der Verhandlung vorgelegten Beweisstücke (*pièces de conviction*), wie die *corpora delicti*, Pläne und Zeichnungen, nicht aber die Akten oder Bestandteile von Akten zur Verfügung gestellt werden. Vgl. *C. Meyer* 193 f.; *Sträuli*, Anm. 1 zu § 260 zürch. StPO.

2. Abs. 3 regelt die Teilnahme des Assisenpräsidenten an der Geschwornenberatung. B 624—626; NR 1931 771, 772; StR 1933 29; Einl. IX; vgl. *Stooss*, Z 35 228, 229; *Logoz*, Z 40 125 f.; *Picot*, Z 2 344, 6 62; *Stämpfli*, Z 42 355, ZSchwR 50 63 a, 64 a. Kritik bei *Pfenninger*, ZSchwR 50 340 a; Z ges StRW 52 711, 712; JZ 31 164.

#### Art. 201.

Abänderung  
und Er-  
läuterung der  
Fragen.

Wünschen die Geschwornen eine Abänderung oder eine Ergänzung der ihnen gestellten Fragen, so ist die Verhandlung wieder aufzunehmen.

Über Abänderung oder Ergänzung der Fragen beschliesst die Kriminalkammer nach Anhörung des Bundesanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten.

#### Art. 202.

Die Hauptfrage und die besondere Frage, ob ein Umstand eine schwerere Strafe begründet, sind bejaht, wenn mehr als sechs Geschworne sie bejaht haben, andernfalls sind sie verneint. Abstimmung.

Die besondere Frage, ob ein Umstand die Schuld ausschliesst oder ob ein Umstand eine mildere Strafe begründet, ist bejaht, wenn mehr als fünf Geschworne sie bejaht haben, andernfalls ist sie verneint.

Art. 221 VE sah die qualifizierte Stimmenmehrheit vor, für die sich auch der Nationalrat aussprach. Die einfache Mehrheit in Abs. 1 wurde erst nach langen Beratungen aufgenommen. B 626; NR 1931 722 f., 1933 912 f.; StR 1933 29. Vgl. ZSchwR 50 64 a, 351 a; Z 44 386, 46 499, 47 506; *Pfenninger*, JZ 31 167.

#### Art. 203.

Der Obmann der Geschwornen trägt das Ergebnis der Abstimmung mit «ja» oder «nein» sowie die Zahl der Stimmen in den Fragebogen ein und unterzeichnet den Fragebogen. Eintragung in den Fragebogen.

#### Art. 204.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlung durch den Präsidenten eröffnet der Obmann den Wahrspruch. Er verliest jede Frage mit der Antwort der Geschwornen. Eröffnung des Wahrspruches.

#### Art. 205.

Ist der Wahrspruch der Geschwornen undeutlich oder unvollständig oder enthält er Widersprüche, so weist ihn die Kriminalkammer mit kurzer Begründung an die Geschwornen zurück. Sie entscheidet, welche Teile des Wahrspruchs aufgehoben werden. Berichtigung des Wahrspruches.

#### Art. 206.

Die Kriminalkammer spricht den Angeklagten frei, wenn die Geschwornen die Hauptfrage verneinen oder die Hauptfrage und zugleich die besondere Frage, ob ein Umstand die Schuld ausschliesst, bejahen. Freisprechung.



Erweist sich die Beurteilung des Angeklagten aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig, so wird das Verfahren eingestellt.

War der Angeklagte verhaftet, so wird er auf freien Fuss gesetzt, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft bleiben muss oder verwahrt werden soll.

Die Kriminalkammer entscheidet hierauf nach Anhörung der Parteien über den privatrechtlichen Anspruch des Geschädigten, die Kosten, den Entschädigungsanspruch des Angeklagten und über andere Nebenpunkte.

*Abs. 4.* Unter den Nebenpunkten sind vorab die Massnahmen, wie die Einziehung, zu verstehen.

#### Art. 207.

**Verurteilung.** Bejahen die Geschwornen die Haupt- oder die Eventualfrage, so beantragt der Bundesanwalt die Anwendung des Gesetzes und die Strafe. Der Geschädigte begründet den privatrechtlichen Anspruch. Hierauf folgt die Verteidigung. Art. 167 findet Anwendung.

Die Parteien dürfen den durch den Wahrspruch festgestellten Tatbestand nicht anfechten.

Die Kriminalkammer entscheidet über die Anwendung des Gesetzes, die Bemessung der Strafe, den privatrechtlichen Anspruch, die Kosten und über andere Nebenpunkte.

#### Art. 208.

**Urteils-  
eröffnung.** Der Präsident eröffnet das Urteil der Kriminalkammer mit den wesentlichen Entscheidungsgründen.

Art. 178 gilt auch hier.

#### Art. 209.

**Urteils-  
ausfertigung.** In die Urteilsausfertigung sind die Fragen an die Geschwornen und der Wahrspruch aufzunehmen.

### VII. Privatrechtliche Ansprüche.

#### Art. 210.

**Zulässigkeit.** Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen können im Bundesstrafverfahren geltend gemacht und von den eidgenössischen Strafgerichten beurteilt werden.

Das eidgenössische Strafgericht kann den Geschädigten an den Zivilrichter weisen, wenn und soweit die Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst.

Das Strafgericht kann ausnahmsweise die Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs auf eine spätere Sitzung verschieben, wenn Aussicht besteht, dass fehlende Beweise bis dahin beigebracht werden.

**1. Abs. 2.** Die Zuweisung an den Zivilrichter kann betreffen: a) den gesamten privatrechtlichen Anspruch, b) die Schadensausmessung, sofern das Strafgericht den Zivilanspruch bloss dem Grundsatz nach entschieden hat (vgl. Art. 175), c) den beim Entscheid des Strafgerichtes noch nicht spruchreifen Teil der Zivilforderung. NR 1931 777. Vgl. *Exner*, Für den Verletzten, Z 43 25.

**2. Abs. 3.** Die Aussetzung des Urteils über den Schadensersatzanspruch ist im Bundesstrafverfahren unzweckmässig. Hievon dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

**3.** Über den privatrechtlichen Anspruch hat das Strafgericht auch bei einer Freisprechung materiell zu entscheiden, ebenso im Falle der Einstellung, sofern die Mängel des Strafverfahrens nicht auch die Beurteilung der Zivilklage berühren. Vgl. Art. 179 letzter Satz, 206 Abs. 4. Diese beiden Artikel sind an Stelle eines Art. 232<sup>bis</sup> VE getreten: «Das Gericht urteilt über den privatrechtlichen Anspruch auch im Falle der Freisprechung. Wird das Verfahren eingestellt, so kann der privatrechtliche Anspruch vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden.» Unrichtig NR 1931 777.

**4.** Vgl. die Übersicht über die Bestimmungen betr. den privatrechtlichen Anspruch und die Parteirechte des Geschädigten in Anm. 2 zu Art. 34. Kostenbestimmungen beim Urteil über den privatrechtlichen Anspruch in Art. 174, 175. Vgl. Anm. zu Art. 248.

#### Art. 211.

Der privatrechtliche Anspruch muss spätestens bei Beginn der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. **Zeitpunkt der Geltendmachung.**

#### Art. 212.

Wird das Strafurteil infolge Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben, so fällt auch der Entscheid über den privatrechtlichen Anspruch dahin. **Wirkung der Aufhebung des Strafurteils.**

Wird die Strafsache neu verhandelt, so kann auch der privatrechtliche Anspruch wieder geltend gemacht werden.

## Art. 213.

Unentgeltliche Rechtspflege.

Der Untersuchungsrichter und der Präsident des eidgenössischen Strafgerichts können dem Geschädigten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen und einen Rechtsanwalt begeben (Art. 212 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege).

## Dritter Abschnitt.

**Rechtsmittel.****I. Beschwerde.**

## Art. 214.

Zulässigkeit. Legitimation.

Beschwerde ist gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters zulässig.

Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet.

Beschwerden gegen den Bundesanwalt sind an das JPD (Art. 14, 17), Disziplinarbeschwerden gegen kant. Beamte der gerichtlichen Polizei (Art. 17) an die kant. Oberbehörde zu richten.

## Art. 215.

Beschwerderecht des gesetzlichen Vertreters und des Verhafteten.

Der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten kann selbständig Beschwerde führen.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so hat ihm die Gefängnisleitung Gelegenheit zur Ausübung des Beschwerderechts zu geben.

## Art. 216.

Einreichung.

Die Beschwerde ist dem Präsidenten der Anklagekammer schriftlich einzureichen. Ein Verhafteter kann sie der Gefängnisleitung übergeben. Diese ist verpflichtet, sie sofort dem Präsidenten der Anklagekammer zukommen zu lassen.

## Art. 217.

Frist.

Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen.

## Art. 218.

Die Beschwerde hemmt den Vollzug der angefochtenen Verfügung nur, wenn die Anklagekammer oder ihr Präsident es anordnet.

Aufschiebende Wirkung.

## Art. 219.

Erweist sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so teilt der Präsident der Anklagekammer sie dem Untersuchungsrichter zur Äusserung innert bestimmter Frist mit. Nach Ablauf der Frist fällt die Anklagekammer den Entscheid.

Entscheid.

Wird die Beschwerde begründet erklärt, so trifft die Anklagekammer die erforderlichen Anordnungen.

Die Kosten trägt der Bund. Sie können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn er das Verfahren leichtfertig veranlasst hat.

Für die Kosten s. Art. 245 Z. 2 i. f.

**II. Nichtigkeitsbeschwerde.**

## Art. 220.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen Urteile der Bundesassisen, der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts zulässig, wenn

Nichtigkeitsgründe.

1. das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht bejaht oder verneint hat,
2. das Gericht nicht gesetzmässig besetzt war,
3. während der Hauptverhandlung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt worden sind, sofern dem Nichtigkeitskläger dadurch ein Rechtsnachteil erwachsen ist,
4. die den Parteien zustehenden Rechte verletzt worden sind.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der genannten Gründe ist nur zulässig, wenn der Nichtigkeitskläger während der Hauptverhandlung den Mangel gerügt oder einen Antrag gestellt hat.

Gegen Urteile der Kriminalkammer ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausserdem wegen Verletzung materieller Gesetzesvorschriften zulässig.

I. *Allgemeines.*

1. Das Gesetz vereinigt die früher in den Art. 136 f. BStP und 142 OG enthaltenen Bestimmungen über die Kassationsbeschwerde gegen Urteile der Bundesstrafgerichte. Die früher gegen die Beschlüsse der Anklagekammer zulässige Kassationsbeschwerde ist gestrichen. B 628; NR 1931 779; StR 1933 31. Die Art. 220 f. gelten auch für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Bundesstrafgerichts in Fiskalstrafsachen, Art. 310 f.

2. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur gegen Endentscheide zulässig (vgl. Anm. 2 zu Art. 268). Neben den freisprechenden und verurteilenden Entscheiden kommen die Einstellungsentscheide gem. Art. 168 Abs. 2 in Betracht. Gegen Kontumazialurteile steht dem Abwesenden das Rechtsmittel an sich nicht zu, wohl aber den andern Parteien. Der Abwesende kann die Nichtigkeitsbeschwerde einzig geltend machen, wenn das Gericht die Voraussetzungen des Kontumazialverfahrens zu Unrecht angenommen hat. Vgl. *Stooss*, Anm. 3 und 4 zu Art. 187 MStGO; *Sträuli*, Anm. 2 und 5 zu § 428 zürch. StPO; *Gut*, Die Kassationsbeschwerde im eidgenössischen Strafprozess (Zü Diss 1929) 36; *Baumann*, Die Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozessrecht (Zü Diss 1922) 10.

3. Das Gesetz zählt die Nichtigkeitsgründe abschliessend auf. Die in den Ziff. 1—4 genannten Verletzungen von Vorschriften und Grundsätzen des Verfahrens bilden die prozessualen Nichtigkeitsgründe, die im letzten Absatz erwähnte Verletzung materieller Gesetzesvorschriften den materiellen Nichtigkeitsgrund.

4. Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen (Ziff. 3 und 4) können einzig die in der Hauptverhandlung begangenen Verstösse bilden. Die während der Voruntersuchung begangenen Verletzungen sind mit der Beschwerde (Art. 214 f.) anzufechten.

5. Die im frühern Rechte (Art. 91 BStP) nur für das Assisenverfahren bestehende *Rügepflicht* für Prozessverletzungen ist auch auf das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht ausgedehnt worden. Die Rüge ist zu Protokoll zu nehmen. Wird der Antrag einer Partei abgewiesen, so ist eine besondere Rüge nicht nötig. Vgl. *Stooss*, Anm. 4 zu Art. 188 Abs. 2 MStGO; *Gut* 56.

II. *Die einzelnen Nichtigkeitsgründe.*

1. *Ziff. 1.* Gegenüber dem frühern Recht ist neu, dass das Rechtsmittel gegen einen besondern Entscheid über die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes eingereicht und dass auch ein Unzuständigkeitsentscheid angefochten werden kann. B 628. Über den Kompetenzkonflikt zwischen Bundesassisen und Bundesstrafgericht vgl. Anm. 3 zu Art. 12.

Nach dem System des Gesetzes kann es sich praktisch einzig um die sachliche Zuständigkeit handeln (Art. 9, 10, 19, 20, 154), s. immerhin Art. 23. Vgl. BGE 45<sup>1</sup> 102.

2. *Ziff. 2.* Dieser Nichtigkeitsgrund trifft zu, wenn das Gericht oder die Geschwornenbank nicht vollzählig war (Art. 1, 185 dieses Gesetzes, 25 OG), wenn Richter oder Geschworne nicht der ganzen Hauptverhandlung beiwohnten (Art. 147), wenn kein Gerichtsschreiber mitwirkte (Art. 33) oder wenn eine unfähige oder auf Begehren in Ausstand kommende Gerichtsperson an der Verhandlung teilnahm (Art. 27, 28, 34 OG).

3. *Ziff. 3.* Als wesentliche Vorschriften sind die zwingenden Verfahrensbestimmungen grundsätzlicher Natur zu verstehen. Die Verletzung einer Ordnungsvorschrift kann nie Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde bilden. Der Prozessverstoss kann liegen: in der Unterlassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung, in der fehlerhaften Vornahme einer solchen Handlung oder in der Vornahme einer durch das Gesetz verbotenen Handlung. Der Nichtigkeitsgrund liegt nur vor, wenn der Verfahrensmangel auf den Entscheid zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers eingewirkt hat. Der Kassationshof hat nach der Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob ein solcher Zusammenhang besteht. Nach der vorwiegenden Auffassung der Literatur genügt die Möglichkeit, dass das Urteil auf dem Prozessmangel beruhe. Vgl. *Stooss*, Anm. 2 zu Ziff. 5 des Art. 188 MStGO; *Sträuli*, Anm. 5 zu § 430 zürch. StPO; *Gut* 48; *Baumann* 22; *Löwe-Rosenberg*, N 7<sup>b</sup> zu § 337 RStPO. Vgl. auch BGE 30<sup>1</sup> 393 Erw. 4.

4. *Ziff. 4.* Der Nichtigkeitsgrund ist auf die Verletzung der Rechte aller Parteien ausgedehnt worden. Es kommen nur die den Parteien zur Wahrung ihrer Interessen in der Hauptverhandlung zustehenden prozessualen Befugnisse in Betracht. Die Verletzung solcher wesentlicher Parteirechte muss geeignet sein, die Benachteiligung einer Partei herbeizuführen. Die Ablehnung eines Beweisantrages bildet nicht ohne weiteres die Verletzung eines Parteirechtes, da das Gericht den Beweisantrag wegen Unerheblichkeit ablehnen kann (Art. 138, 157). Vgl. *Stooss*, Anm. 4 zu Ziff. 6 des Art. 188 MStGO; *Sträuli*, Anm. 7 zu § 430 zürch. StPO; *Baumann* 30; *Gut* 51; BGE 17 390.

5. Der *letzte Absatz* enthält den Nichtigkeitsgrund der Verletzung materieller Gesetzesvorschriften. Es handelt sich um eine *revisio in jure*. Der festgestellte Tatbestand und die Beweiswürdigung können nicht nachgeprüft werden. In Betracht kommen Verletzungen des Straf-, Zivil-, Verfassungs-, Verwaltungs- oder Völkerrechts.

Vgl. im übrigen die Anm. zu Art. 269; ferner *Stooss*, Anm. zu Ziff. 1 des Art. 188 MStGO; *Gut* 40 f.; *Baumann* 35 f.

## Art. 221.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Bundesanwalt, Legitimation, dem Angeklagten und dem Verurteilten zu, dem Geschädigten in bezug auf den privatrechtlichen Anspruch. Art. 215 findet entsprechende Anwendung.

## Art. 222.

Ein-  
reichung.  
Frist.  
Auf-  
schiebende  
Wirkung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muss dem Präsidenten des Kassationshofes innert zehn Tagen nach der Zustellung der Urteilsausfertigung schriftlich eingereicht werden.

Sie muss die Gründe genau angeben, aus denen sie erhoben wird, und die Tatsachen, auf die sie sich stützt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Kassationshof oder sein Präsident es verfügt.

1. *Abs. 2* enthält den Begründungszwang für die Nichtigkeitsgründe. Im Gegensatz zu Art. 272 ist die Begründung gleichzeitig mit der Erklärung des Rechtsmittels anzubringen. Die Anführung der begründenden Tatsachen ist namentlich bei den prozessrechtlichen Nichtigkeitsgründen wichtig. Folgen der Unterlassung Art. 223.

Anders als in den Art. 275 dieses Gesetzes und 192 MStGO ist hier von den Parteianträgen nicht ausdrücklich die Rede. Nach allgemeinen Grundsätzen muss angenommen werden, dass der Kassationshof in bezug auf den Umfang der Anfechtung an die Anträge gebunden ist (vgl. Art. 226 Abs. 1).

2. *Abs. 3*. Im Gegensatz zum frühern Recht und zu Art. 244 VE hat das Rechtsmittel nicht ohne weiteres aufschiebende Wirkung. Ist der Nichtigkeitskläger in Haft, so ist bei Gewährung der Aufschiebung die Sicherheitshaft anzuordnen. S. Art. 239. Vgl. *Stooss*, Anm. 4 zu Art. 189 MStGO; *Gut* 66.

## Art. 223.

Vorprüfung  
und  
Instruktion.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde verspätet eingereicht worden oder enthält sie keine Begründung, so tritt der Kassationshof darauf nicht ein.

Andernfalls teilt der vom Präsidenten mit der Instruktion des Falles betraute Richter die Beschwerdeschrift den andern Parteien mit und bestimmt ihnen eine Frist zu Gegenbemerkungen; er lässt die Akten bei dem Gericht, das geurteilt hat, erheben.

Nötigenfalls ordnet der Instruktionsrichter oder das Gericht Erhebungen über Tatsachen an, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

1. In *Abs. 1* werden einzig die Fälle der fehlerhaften Einreichung (Versäumung der Frist, Fehlen einer Begründung) genannt, die den Kassationshof berechtigen, auch ohne Kenntnissgabe des Rechtsmittels an die andern Parteien Nichteintreten zu beschliessen. In allen übrigen Fällen der Unstatthaftigkeit

kann das Gericht im Urteil auf Nichteintreten erkennen. Vgl. Anm. 1 zu Art. 273.

2. *Abs. 3*. Die Beweisaufnahme kann sich nur auf Tatsachen beziehen, die den Verfahrensmangel begründen sollen.

## Art. 224.

Auf Begehren einer Partei kann der Präsident eine mündliche Verhandlung anordnen. Es steht den Parteien frei, zu erscheinen oder dem Gerichte Eingaben einzureichen. Anordnung einer mündlichen Verhandlung.

## Art. 225.

In der Verhandlung teilt der Präsident das Ergebnis der Ermittlungen mit. Mündliche Verhandlung.

Der Nichtigkeitskläger begründet seine Beschwerde. Ist er weder anwesend noch vertreten, so verliest der Gerichtsschreiber die Nichtigkeitsbeschwerde und die schriftlichen Bemerkungen des Klägers.

Die andern Parteien antworten, oder es werden ihre Gegenbemerkungen verlesen.

## Art. 226.

Der Kassationshof entscheidet, inwieweit die in der Beschwerdeschrift angeführten Nichtigkeitsgründe erwiesen sind. Insoweit hebt er das angefochtene Urteil und das Verfahren auf. Entscheid.

War das Gericht sachlich nicht zuständig, so verweist er die Sache an das zuständige Gericht. Hat sich das Gericht mit Unrecht als unzuständig erklärt, so verweist er die Sache an dieses Gericht.

Wird ein Urteil der Kriminalkammer wegen falscher Anwendung des Gesetzes aufgehoben, so fällt der Kassationshof das neue Urteil.

In den andern Fällen verweist er die Sache an das Gericht, das geurteilt hat. Für dieses Gericht ist die rechtliche Begründung des Urteils des Kassationshofes verbindlich.

Haben die Geschwornen einen Wahrspruch zu fällen, so bestimmt der Kassationshof, ob andere Geschworne einzuberufen sind.

1. *Abs. 1.* Im Gegensatz zu Art. 275 Abs. 2 ist der Kassationshof hier an die vom Nichtigkeitskläger geltend gemachten Gründe gebunden.

2. *Abs. 3.* Vgl. Art. 220 letzt. Abs.

3. *Abs. 4.* Vgl. Anm. 2 zu Art. 276.

#### Art. 227.

Wirkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die andern Parteien.

Erhebt der Bundesanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde, so kann das Urteil auch zugunsten des Angeklagten oder Verurteilten aufgehoben oder abgeändert werden.

Erhebt eine andere Partei die Nichtigkeitsbeschwerde, so kann das Urteil nicht zu ihren Ungunsten aufgehoben oder abgeändert werden.

*Abs. 2.* Das Verbot der *reformatio in pejus* gilt auch für das neue Urteil.

#### Art. 228.

Kosten.

Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten begründet oder diejenige des Bundesanwaltes unbegründet erklärt, so werden keine Kosten auferlegt.

Dem Angeklagten, Verurteilten oder Geschädigten kann eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn seine Nichtigkeitsbeschwerde begründet erklärt wird.

Betrifft die Nichtigkeitsbeschwerde einzig den privatrechtlichen Anspruch, so ist die Entschädigung von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

Vgl. Anm. zu Art. 278.

### III. Revision.

#### Art. 229.

Revisionsgründe.

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils der Bundesassisen, der Kriminalkammer und des Bundesstrafgerichts kann nachgesucht werden:

1. zugunsten des Verurteilten jederzeit, wenn:

- a) entscheidende, dem erkennenden Gericht nicht unterbreitete Tatsachen oder Beweismittel gegen seine Schuld sprechen oder ein leichteres Vergehen begründen als dasjenige, wegen dessen er verurteilt wurde;

- b) seit der Verurteilung ein Strafurteil ausgefällt wurde, das mit dem frühern in unvereinbarem Widerspruche steht;

2. zuungunsten des Freigesprochenen und des Verurteilten, solange das Vergehen nicht verjährt ist, wenn entscheidende, dem erkennenden Gericht nicht unterbreitete Tatsachen oder Beweismittel seine Schuld oder ein schwereres Vergehen begründen als dasjenige, wegen dessen er verurteilt wurde, namentlich wenn er nach dem Urteil ein glaubwürdiges Geständnis ablegt;

3. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Urteil eingewirkt worden ist.

#### I. Allgemeines.

Die Revision (Wiederaufnahme) ist ein ausserordentliches, gegen ein rechtskräftiges Urteil gerichtetes Rechtsmittel. Die Sachurteile des Kassationshofes (Art. 226 Abs. 3, 276 Abs. 3) unterliegen der Revision nicht. Ziff. 1 enthält die Gründe für die Revision zugunsten des Verurteilten, Ziff. 2 die Gründe zuungunsten des Freigesprochenen oder Verurteilten. Der in Ziff. 3 genannte Revisionsgrund gilt für beide Arten der Revision. Die Revision ist gegenüber dem frühern Recht in bedeutendem Masse erweitert worden. B 629; StR 1933 32.

Vgl. *Fazy*, De la révision en matière pénale (Genf Diss 1899); *Staub*, Die Gründe der Wiederaufnahme im schweizerischen Strafprozessrecht (Be Diss 1917); *v. Hentig*, Wiederaufnahmerecht; *Stämpfli*, Die Wiederaufnahme in neueren schweiz. Gesetzen und Entwürfen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 21 493.

#### II. Zu den einzelnen Revisionsgründen.

##### 1. Ziff. 1.

a) Der in *lit. a* genannte Revisionsgrund der *neuen Tatsachen* und *Beweismittel* war im bisherigen Recht nicht enthalten. Für die Neuheit genügt, dass die Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung nicht vorgebracht wurden; ob der Angeklagte davon Kenntnis hatte, ist gleichgültig. Die *nova* sind entscheidend, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit den frühern Beweisen dartun, dass kein begründeter Verdacht mehr gegen den Verurteilten besteht oder wenn sie ein leichteres Vergehen begründen. B 629. Sie müssen geeignet sein, die Grundlage des frühern Schuldbeweises zu erschüttern. Nach der Auffassung der Nationalratskommission genügt es, wenn nach den neuen Tatsachen und Beweismitteln begründete Zweifel an der Schuld bestehen. NR 1931 781. Vgl. auch *Sträuli*, Anm. 5 zu § 449 zürch. StPO; *Garraud*, *Traité* 5 594 f.

Ein leichteres Vergehen liegt vor, wenn ein milderes Strafgesetz zur Anwendung kommt. Hieher gehört auch der Wegfall

von strafehöhen Tatumständen (Rückfall). Eine mildere Bemessung innerhalb des Strafrahmens des angewendeten Strafgesetzes genügt nicht. B 629. Ein leichteres Vergehen ist auch anzunehmen, wenn die nova die Aufhebung der Verwahrung begründen.

b) Der in *lit. b* genannte Revisionsgrund (= Art. 159 lit. c des frühern Gesetzes) ist gegeben, wenn mit Bezug auf die gleiche Strafsache ein neues, mit dem frühern Entscheid in Widerspruch stehendes Urteil gefällt wurde, z. B. gegenüber andern Beteiligten an der Straftat.

2. *Ziff. 2.* Die nova müssen für sich allein oder in Verbindung mit dem frühern Beweismaterial die Schuld begründen und nicht bloss den Belastungsbeweis verstärken. B 629.

3. *Ziff. 3.* Dieser Revisionsgrund kann auch gegenüber einem Einstellungsurteil (Art. 168 Abs. 2) geltend gemacht werden (StR 1933 32), bei der Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen oder Verurteilten nur innerhalb der Verjährungsfrist. Vgl. Art. 232 E. Die Einwirkung der strafbaren Handlung auf das Urteil kann der Kassationshof anhand aller geltend gemachten Tatsachen prüfen. Die Feststellung der strafbaren Handlung durch ein Urteil ist nicht mehr erforderlich, dürfte aber die Regel bleiben. B 629. Vgl. *Sträuli*, Anm. 2 zu § 449 zürch. StPO. Für das frühere Recht s. BGE 45<sup>1</sup> 98.

Als strafbare Handlungen kommen strafbare Pflichtverletzungen der Richter, Geschwornen, Gerichtsschreiber und des Bundesanwaltes (Art. 56, 53 BStR) sowie die strafbare falsche Aussage (Art. 62 BStR) und die Urkundenfälschung in Betracht.

#### Art. 230.

In bezug auf den privatrechtlichen Anspruch kann die Revision nachgesucht werden:

1. aus den in Art. 229 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 3 genannten Gründen;
2. wenn entscheidende, dem erkennenden Gericht nicht unterbreitete Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine andere Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs herbeizuführen.

Die Revision aus den in Ziff. 2 genannten Gründen muss innerhalb dreissig Tagen nach ihrer Entdeckung nachgesucht werden. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Zustellung der Urteilsausfertigung kann die Revision nicht mehr nachgesucht werden.

1. Die Aufnahme besonderer Revisionsgründe für den privatrechtlichen Anspruch war in den Räten bestritten. NR 1931 781, 1933 905, 1934 171; StR 1933 32, 1934 14. Diese Gründe werden

Revisionsgründe für den privatrechtlichen Anspruch.

in erster Linie vom Geschädigten geltend gemacht werden. Die andern Parteien können sich darauf berufen, wenn die Gründe einzig in bezug auf den Zivilpunkt bestehen.

2. *Zu Ziff. 2.* Die neuen Tatsachen und Beweismittel können eine andere Beurteilung sowohl der Schuldfrage als auch der Schadensausmessung begründen. Vgl. Art. 347 Z. 3 bern. StV.

#### Art. 231.

Die Revision können nachsuchen: Legitimation.  
 der Bundesanwalt,  
 der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und der Ehegatte,  
 der Geschädigte in bezug auf den privatrechtlichen Anspruch.

Art. 215 findet entsprechende Anwendung.

#### Art. 232.

Das Revisionsgesuch ist dem Präsidenten des Kassationshofes schriftlich einzureichen. Einreichung.  
Form. Auf-  
schiebende  
Wirkung.

Im Gesuche sind die Gründe und die Beweismittel anzugeben.

Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Kassationshof es verfügt.

Das Gesuch muss die Tatsachen, die das Vorliegen eines der in Art. 229 genannten Revisionsgründe dartun, sowie die Beweismittel anführen. Das Gericht hat andere Gründe nicht zu berücksichtigen.

#### Art. 233.

Entspricht das Gesuch den gesetzlichen Vorschriften, so stellt der Präsident des Kassationshofes es den andern Parteien zu und bestimmt ihnen eine Frist zur Einreichung schriftlicher Erklärungen. Mitteilung  
an die andern  
Parteien.

1. Entspricht das Gesuch den gesetzlichen Vorschriften nicht, so beschliesst das Gericht Nichteintreten. Vgl. für das frühere Recht BGE 45<sup>1</sup> 98. Eine Abweisung a limine ist auch nach Einlangen der Erklärung der andern Parteien noch möglich.

2. In diesem Stadium des Verfahrens sind die formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels (die Zulässigkeit) zu prüfen. Hieher gehört: die Beobachtung der gesetzlichen Form (Art. 232 Abs. 1) und Frist (Art. 229 Ziff. 2), die Legitimation (Art. 231), die Frage, ob im Gesuch ein vom Gesetz anerkannter Revisions-

grund geltend gemacht wird und ob es sich gegen ein rechtskräftiges Urteil richtet. Ferner ist das Erfordernis der Neuheit der Tatsachen und Beweismittel zu prüfen, wie auch die Frage, ob die Beweismittel überhaupt geeignet sind, den geltend gemachten Wiederaufnahmegrund darzutun. Vgl. *Gleispach*, Österr. Strafverfahren 302; Art. 292, baselstädt. StV; Kassationshof i. S. Graber vom 31. Mai 1935. Ein abgewiesenes Gesuch darf auf Grund der gleichen Tatsachen und Beweismittel nicht erneuert werden. Vgl. Art. 360 bern. StV.

## Art. 234.

Beweis-  
aufnahme.

Der Kassationshof ordnet eine Beweisaufnahme an, wenn es erforderlich ist. Er kann ein Mitglied des Gerichts damit betrauen oder kantonale Behörden darum ersuchen. Der Kassationshof gibt den Parteien Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

## Art. 235.

Partei-  
erklärungen.  
Mündliche  
Verhandlung.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme setzt der Präsident den Parteien eine Frist zur Einreichung schriftlicher Erklärungen.

Auf Begehren einer Partei hat der Präsident eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Es steht den Parteien frei, zu erscheinen oder dem Gerichte Eingaben einzureichen.

## Art. 236.

Entscheid.

Ist das Revisionsgesuch begründet, so hebt der Kassationshof das Urteil auf und verweist den Angeklagten an das zuständige Gericht, das eine neue Hauptverhandlung anordnet.

Bezieht sich die Revision nur auf den privatrechtlichen Anspruch oder ist sie zugunsten eines verstorbenen oder eines geisteskranken Verurteilten ausgesprochen worden, so entscheidet der Kassationshof in der Sache selbst.

*Zu Abs. 2.* In diesem Sonderfalle kann über das Revisionsgesuch und über die Sache selbst im gleichen Verfahren entschieden werden.

## Art. 237.

Freispre-  
chung im  
wiederauf-  
genommenen  
Verfahren.

Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen oder lautet das neue Urteil auf Einstellung des Verfahrens, so wird er in alle Rechte wieder-

eingesetzt. Bussen und Kosten werden zurückerstattet. Auf seinen Antrag wird ihm eine angemessene Entschädigung zugesprochen und das Urteil auf Kosten des Bundes im Bundesblatt und nach Ermessen des Gerichtes auch in andern Zeitungen veröffentlicht.

Ist der Verurteilte gestorben, so hat der Kassationshof den Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, auf ihr Begehren eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

## Art. 238.

Wird das Gesuch abgewiesen, so können die Kosten des Verfahrens dem Gesuchsteller auferlegt werden. Kosten.

## Vierter Abschnitt.

**Vollzug.**

## Art. 239.

Das Urteil eines eidgenössischen Strafgerichts wird rechtskräftig, wenn die Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde unbenützt verstrichen oder die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen ist. Eintritt der  
Rechtskraft.

Lautet es auf Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entzieht oder ihm Schwierigkeiten bereitet, so kann das Gericht seine sofortige Verhaftung anordnen.

*Zu Abs. 1.* Vgl. auch Art. 222 Abs. 3.

## Art. 240.

Der Bundesrat sorgt für den Vollzug der rechtskräftigen Urteile und Entscheidungen der eidgenössischen Strafgerichte. Oberaufsicht  
des Bundes-  
rates.

Die Kantone sind verpflichtet, diese Urteile und Entscheidungen zu vollziehen.

Der Strafvollzug richtet sich nach kantonalem Recht, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Der Bund hat die Oberaufsicht.

**1.** *Zu Abs. 1.* Gemäss BRB vom 21. Juli 1929 (AS 45 329) ist der Vollzug der Bundesanwaltschaft übertragen.

2. Zu Abs. 3. Vgl. die Art. 3 und 4 BStR und 242 BStP. Für die Festsetzung der Dauer einer Strafhaft von mehreren Monaten gilt nicht eine gleichmässige Berechnung der Monate zu dreissig Tagen, sondern es ist dem Kalender zu folgen. *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2039.

3. Vgl. *Hafner*, Lehrbuch 260 f.; *Hafner* und *Zürcher*, Schweiz. Gefängniskunde; Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht; *Pfenninger*, Bibliographie zur Lehre von der Strafe und vom Strafvollzug, Z 32 237; *derselbe*, Einheit im Strafrecht und Zersplitterung im Strafvollzug, Z 32 210; *derselbe*, Die Kosten des Strafvollzuges, Z 41 237; *derselbe*, Schweiz. Strafvollzug im Jahre 1930, Z 44 337; *Delaquis*, Entwicklungstendenzen im schweiz. Gefängniswesen der Gegenwart, Z 43 265; *Ludwig*, Richter und Strafvollzug, Z 44 269; *Meyer*, Das Progressivsystem im schweiz. Strafvollzug (Zü Diss 1930); *Scheurer*, Fragen des Strafvollzuges, Z 36 6; *Lüthi*, Begnadigung und Strafvollzug, JZ 20 1.

#### Art. 241.

Freiheitsstrafen. Freiheitsstrafen werden in der im Urteil bezeichneten Strafanstalt vollzogen.

Der Bund vergütet dem Kanton die Kosten des Unterhalts der Gefangenen. Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

#### Art. 242.

Aufschiebung. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird durch den Bundesrat aufgeschoben oder unterbrochen, wenn der Gesundheitszustand des Verurteilten oder besondere Verhältnisse es erfordern.

1. Besondere Verhältnisse: Einreichung eines aussichtsreichen Begnadigungsgesuches — die an sich keine aufschiebende Wirkung haben — oder eines Revisionsgesuches zugunsten des Verurteilten, die Untersuchungshaft in einer neuen Strafverfolgung, erhebliche, ausserhalb des Strafzweckes liegende Nachteile für den Verurteilten und seine Angehörigen. Vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2065.

2. Bis zum Inkrafttreten des schweiz. StG enthält das Bundesrecht keine Bestimmung über die Begnadigung mehr, abgesehen von Art. 85 Z. 7 BV. Die Art. 169—174 BStP und 125 Abs. 2 OG sind aufgehoben. *Stooss*, Z 35 235 f.

#### Art. 243.

Bussen. Bussen werden von den kantonalen Behörden eingezogen und der Bundeskasse abgeliefert.

Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

1. Für die Umwandlung gelten Art. 8 BStR und BG betr. die Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis vom 1. Juli 1922 (AS 38 523).

2. Vgl. *Lüthi*, Die Busse im schweiz. Strafgesetzentwurf, Z 48 216.

#### Art. 244.

Prozesskosten, welche der Verurteilte nicht binnen anberaumter Frist bezahlt, macht die Bundesgerichtskasse auf dem Betreibungswege geltend. Bezug der Kosten.

### Fünfter Abschnitt.

#### Prozesskosten.

#### Art. 245.

Die Kosten des Verfahrens bestehen: Ansätze.

1. in den Barauslagen, mit Einschluss der Kosten der Untersuchungshaft und der öffentlichen Verteidigung;
2. in der Gerichtsgebühr; sie beträgt:
  - im Assisenverfahren zweihundert bis zehntausend Franken,
  - im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht und vor der Kriminalkammer fünfzig bis zweitausend Franken,
  - im Verfahren vor dem Kassationshof fünfundzwanzig bis dreihundert Franken,
  - im Verfahren vor der Anklagekammer (Art. 219 Abs. 3) fünf bis dreihundert Franken;
3. in der Kanzleigebühr für Ausfertigungen und Abschriften.

Das Zeugengeld beträgt fünf bis dreissig Franken für den Tag. Für besondere Auslagen des Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

Die Entschädigung der Sachverständigen bestimmt der Richter.

Neben den Taggeldern erhalten die Zeugen und Sachverständigen eine Entschädigung von acht bis zwölf Franken für jedes auswärtige Übernachten sowie die Vergütung ihrer nötigen Reiseauslagen.

Vgl. Art. 207, 208, 220 OG.



## Art. 246.

Kosten-  
bestimmung.

Das Gericht bestimmt die Gerichtsgebühr in jedem Fall bei der Eröffnung der Urteile oder Entscheidungen. Es bestimmt in der Regel gleichzeitig die Barauslagen. Ist dies nicht möglich, so setzt der Präsident des Gerichtshofes den Betrag der Auslagen ohne Verzug nach der Urteilseröffnung fest. Das Kostenverzeichnis wird in das Protokoll und in die Ausfertigung des Urteils aufgenommen; es bildet einen vollstreckbaren Titel.

## Dritter Teil.

### Das Verfahren in Bundesstrafsachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 247.

Zuständig-  
keit der  
Kantone  
und Voraus-  
setzungen  
des kanto-  
nalen Ver-  
fahrens.

Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen die Bundesstrafsachen, für die sie nach Bundesgesetz zuständig sind oder die ihnen der Bundesrat überweist.

Sie wenden dabei Bundesstrafrecht an.

Das Verfahren und der Strafvollzug richten sich nach kantonalem Recht, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Der Bund hat die Oberaufsicht über den Strafvollzug.

1. Abs. 1 entspricht den bisherigen Art. 146 und 147 Abs. 1 OG. Er stellt die Verfolgungspflicht für die Polizei- und Delegationsstrafsachen auf. Bei beiden Arten verbleibt der Strafanspruch beim Bund. Die Kantone üben eine ihnen zur Durchführung dieses Anspruches übertragene Gerichtsbarkeit aus. BGE 19 87 Erw. 2, 687 Erw. 3, 27<sup>1</sup> 526 Erw. 4, 29<sup>1</sup> 311; B 631; BBI 1892<sup>2</sup> 369, 1906<sup>4</sup> 163; Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden 2 Nr. 1057; Salis, Schweiz. Bundesrecht (1. Aufl.) 3 Nr. 1135; Fleiner, Bundesstaatsrecht 54 f., 434; Lüthi, JZ 20 3; Lienhart, Die interkantonale Auslieferung (Zü Diss 1933) 13; Weiss, Die Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidg. Rechtes, Z 13 116 f. Die Verfolgungspflicht besteht auch für Antragsdelikte, sobald der Antrag gestellt ist, JZ 29 219.

2. Abs. 2. Die Kantone haben bei der Beurteilung der Bundesstrafsachen ausschliesslich das materielle Bundesstrafrecht anzuwenden. Dies gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche.

Vgl. BGE 43<sup>1</sup> 316 betr. unzulässige Anwendung des bedingten Straferlasses nach kant. Recht.

3. Abs. 3. Die Organisation der urteilenden Behörden ist Sache der Kantone. Jugendgerichte und Verwaltungsbehörden, die Strafverfügungen erlassen, sind auch für die Beurteilung von Bundesstrafsachen zuständig. Vgl. die einschränkenden Bestimmungen in Art. 53 LMP und Art. 91 des Fabrikgesetzes. Besondere Verfahrensbestimmungen des Bundes sind insb. im III. Teil dieses Gesetzes, im LMP und seinen Ausführungsverordnungen und in der V betr. das bei Gefährdungen oder Unfällen im Bahn- und Schiffsbetriebe vom 11. November 1925 zu beobachtende Verfahren (AS 41 719) enthalten. B 631.

Die Oberaufsicht über den Strafvollzug wird hauptsächlich bei den Delegationsstrafsachen wirksam, Art. 256. Bei den Polizeisachen äussert sie sich namentlich bei der Gewährung oder Ablehnung des Aufschubes des Vollzugs in Begnadigungsfällen.

4. Vgl. Sträuli, Anm. 1 und 5 zu § 1 zürch. StPO; Silber-nagel, Handbuch der schweiz. Behörden; v. Cleric, Quellen des Schweizer Strafprozessrechtes, Z 45 330; Bär, Das Verfahren bei Polizeiübertretungen in der schweiz. Gesetzgebung (Zü Diss 1905); Spengler, Der Strafbefehl (Zü Diss 1929); Sieber, Der Einzelrichter in den schweiz. Strafprozessrechten (Zü Diss 1923); Lüthi, Begnadigung und Strafvollzug, JZ 20 1; Stämpfli, ZSchwR 50 71 a f.; Thalmann, Kompetenzen und Verfahren der Behörden des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes (Be Diss 1929).

## Art. 248.

Kann der Geschädigte nach kantonalem Strafprozessrecht einen privatrechtlichen Anspruch im Anschluss an das Strafverfahren geltend machen, so gilt dies auch für Bundesstrafsachen.

Teilnahme  
des Ge-  
schädigten.

Vgl. Anm. 1 zu Art. 271; BGE 49<sup>1</sup> 465 Erw. 1; Arnstein, Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Basler Strafverfahren, Z 48 344; Matti, Die Zivilklage aus strafbaren Handlungen (Be Diss 1916), Staub, Über den Geschädigten (Zü Diss 1905).

## Art. 249.

Die entscheidende Behörde soll die Beweise frei würdigen; sie ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden.

Freie  
Beweis-  
würdigung.

Diese Bestimmung soll die gleichmässige Handhabung des Bundesstrafrechts ermöglichen. B. 632; Stämpfli, ZSchwR 50 72 a. Die in kant. Ausführungserlassen zu Nebenstrafgesetzen des Bundes (z. B. in Lebensmittelpolizeisachen) enthaltenen Beweisregeln gelten nicht mehr, Art. 342 Abs. 1.

## Art. 250.

Zusammen-  
treffen von  
Strafsachen  
des eidgenössischen  
und des  
kantonalen  
Rechts.

Hat das Gericht beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder mehrerer Strafbestimmungen gleichzeitig Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht anzuwenden, so bemisst es die Strafe nach Art. 21.

## Art. 251.

Eröffnung  
der  
Entscheide.

Die Entscheide sind den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Bei mündlicher Eröffnung ist im Verhandlungsprotokoll zu bemerken, wann sie stattgefunden hat.

In jedem Falle sollen die Rechtsmittelfristen und die Behörde, an die der Entscheid weitergezogen werden kann, angegeben werden.

Auf Verlangen erhalten die Parteien unentgeltlich schriftliche Ausfertigungen.

*Abs. 3.* Die unentgeltliche Zustellung schriftlicher Ausfertigungen an die Parteien, die auch in Art. 152 OG enthalten war, wurde im Nationalrat beschlossen; sie geht m. E. zuweit. B 632; NR 1931 785, 1933 904; StR 1933 57; ZSchwR 50 111 a; Z 45 104, 46 500.

Die Frage, ob die schriftliche Ausfertigung die Entscheidungsgründe enthalten müsse, richtet sich nach dem kant. Recht. BGE 50<sup>1</sup> 353 nimmt mit Bezug auf Art. 152 OG eine Motivierungspflicht für alle der Kassationsbeschwerde unterliegenden Entscheide an. Über den Begriff der «vollständigen Ausfertigung» (Art. 255, 265) s. Anm. 3 zu Art. 265

## Art. 252.

Rechtshilfe.

Die Behörden eines Kantons haben denjenigen der andern Kantone in Bundesstrafsachen im Verfahren und beim Urteilsvollzug Rechtshilfe zu leisten.

Die Rechtshilfe ist unentgeltlich zu leisten. Jedoch werden Auslagen für Sachverständige und Zeugen sowie die Verpflegungskosten von Untersuchungsgefangenen vergütet.

Über Anstände wegen Verweigerung der Rechtshilfe oder wegen der Vergütungen entscheidet die Anklagekammer des Bundesgerichts.

1. Wie schon in Art. 150 OG ist hier eine unbedingte Rechtshilfepflicht unter den Kantonen in Bundesstrafsachen aufgestellt. Das BG über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschul-

digten vom 24. Juli 1852 findet nicht Anwendung. Vgl. *Ullmer* 2 Nr. 1057; *Salis* (1. Aufl.) 3 Nrn. 1154—1156, 4 Nrn. 1710, 1689; BBl 1896<sup>2</sup> 66; BGE 36<sup>1</sup> 635.

2. Beim Vollzug kann der ersuchte Kanton entweder den Verurteilten dem ersuchenden Kanton zuführen oder die Strafvollstreckung unter Ersatz der Haftkosten übernehmen. Dies gilt auch für Umwandlungsstrafen.

3. Vgl. *Lienhart* 14, 25, 54; *Burckhardt*, Komm z. BV 605; *Fleiner*, Bundesstaatsrecht 434; *Werner*, De l'exécution intercant. des jugements des trib. pén., ZSchwR 27 497; *Brand*, Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile, ZSchwR 27 557, ferner 660, 663; *Thormann*, Die Rechtshilfe der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts, ZSchwR 47 16 a, 22 a, 59 a, 187 a, 195 a, 213 a; *Piller*, L'assistance entre cantons au point de vue pénal, ZSchwR 47 147 a, 148 a, ferner 208 a f.

4. Rechtshilfe der Kantone gegenüber den Strafgerichtsbehörden des Bundes Art. 27.

## Art. 253.

Der Bund vergütet den Kantonen keine Kosten.

Die Bussen fallen dem Kanton zu, wenn ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

Kosten und  
Bussen.

1. Im Gegensatz zu Art. 156, 157 OG wird die Kostenvergütung und der Bussenanfall für Delegations- und Polizeistrafsachen einheitlich geordnet. Für die Regelung in der Übergangszeit s. Kreisschreiben des JPD vom 30. Oktober 1934 (BBl 1934<sup>3</sup> 586).

2. Bundesgesetze, die den Bussenanfall anders regeln, sind: BG betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 (Art. 46 Z. 9); BG betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 (Art. 32 Z. 5); BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Art. 61).

3. Über die Umwandlung der Busse s. Anm. 1 zu Art. 243.

## II. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweist.

## Art. 254.

Überweist der Bundesrat eine Bundesstrafsache einem Kanton, so muss das Verfahren durch Urteil oder Einstellungsbeschluss erledigt werden.

Ist die strafbare Handlung in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen oder wohnen Täter, Mittäter oder Teilnehmer in verschiedenen Kantonen, so ist zur Verfolgung und Beurteilung der Kanton berechtigt und

Verfolgungs-  
pflicht der  
Kantone.

verpflichtet, dem der Bundesrat die Strafsache überweist.

1. Vgl. die Art. 1 letzt. Abs., 18, 107.

2. Aufzählung der Delegationsstrafsachen in Anm. 2 zu Art. 10.

3. Das Ermittlungsverfahren der Art. 100 f. gilt auch für die Delegationsstrafsachen. An die Stelle des Art. 148 OG ist Art. 102 getreten. S. Anm. 1 zu Art. 102.

4. Die Überweisung wird an Stelle des BR durch das JPD verfügt (Art. 23 BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914, AS 30 292; Art. 12 Z. 9 der Delegationsverordnung vom 17. November 1914, AS 30 602). BGE 46<sup>1</sup> 360. Kassation wegen Nichteinholung der Delegation, BGE 53<sup>1</sup> 231.

5. Der Beschluss des JPD ist eine Gerichtsstands- und Kompetenzdelegationsverfügung, weder ein Überweisungsbeschluss im technischen Sinn noch eine blosser Anzeige. Es wird der Straffall und nicht eine bestimmte Person dem Kanton überwiesen. Die kant. Untersuchungsbehörde kann die Untersuchung von sich aus, gestützt auf das kant. Prozessrecht oder gem. Abs. 2 dieses Artikels, ausdehnen. *Salis* (1. Aufl.) 3 Nr. 1056; *Burckhardt*, Bundesrecht Nrn. 2060, 2062.

6. Der in einem Delegationsstrafverfahren auftretende kant. Staatsanwalt handelt gem. der Verfolgungspflicht des Art. 247; er ist weder Vertreter des BR oder des JPD, noch des Bundesanwaltes. VerwE 1930 Nr. 73.

7. Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der kant. Behörden innerhalb eines Kantons ist das kant. Recht massgebend.

8. Abs. 1 verpflichtet die zuständige kant. Behörde, über die Bundesstrafsache durch Einstellungsbeschluss oder Urteil zu entscheiden; die Strafverfolgungsbehörde darf sie nicht einfach fallen lassen und die Tat einzig nach kant. Strafrecht verfolgen, Z 35 231; ZSchwR 50 73 a. Gegen den Einstellungsbeschluss und das Urteil stehen dem Bundesanwalt die kant. Rechtsmittel und die Nichtigkeitsbeschwerde an das BGer zu (Art. 266, 268 f.). NR 1932 1, 2.

Wie nach der bisherigen Praxis kann m. E. die Strafsache aus Zweckmässigkeitsgründen an den Wohnsitzkanton statt an den Kanton, wo der Begehungsort liegt, überwiesen werden, da die kant. Behörden an Stelle des an sich zuständigen Bundesstrafgerichts entscheiden und die Eidgenossenschaft als einziger Gerichtskreis anzusehen ist. B 633; *Salis* 2 Nrn. 1689—1691, 1693; *Burckhardt*, Bundesrecht Nrn. 2060, 2061.

9. Abs. 2. Gegen die Zuständigkeit des Kantons können weder die beteiligten Kantone noch die Parteien Einsprache erheben. B 632; NR 1932 1.

Für die Auslandsdelikte s. u. a. Art. 1 BStR, Art. 36 BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927

(AS 43 439), Art. 26 BG über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 (AS 47 601).

10. Werden die Ermittlungen eingestellt, so kann der Geschädigte keine subsidiäre Privatstrafklage geltend machen.

#### Art. 255.

Dem Bundesrat sind die Urteile erster und letzter Instanz sowie die Einstellungsbeschlüsse ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung mitzuteilen.

Mitteilung der Entscheidung an den Bundesrat.

Vgl. Anm. 3 zu Art. 265.

#### Art. 256.

Der Bundesrat sorgt für den Vollzug der rechtskräftigen Urteile.

Vollzug.

S. Anm. 1 zu Art. 240.

#### Art. 257.

Sind durch das Ermittlungs- oder das Untersuchungsverfahren ausserordentliche Kosten entstanden, so kann sie die Bundeskasse ganz oder teilweise den Kantonen vergüten. Über Anstände entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Vergütung von ausserordentlichen Kosten.

Die Kostenvergütung ist eine Ausnahme von der Regel des Art. 253. Diese Vergütung ist im Gegensatz zu derjenigen des Art. 106 fakultativ. StR 1933 57.

### III. Besondere Bestimmungen für Bundesstrafsachen, die nach Bundesgesetz von kantonalen Behörden zu beurteilen sind.

#### Art. 258.

Wenn bei Widerhandlungen gegen Bundesgesetze, die dem Bunde ein besonderes Oberaufsichtsrecht übertragen, die zuständige Bundesbehörde bei kantonalen Behörden eine Untersuchung anbegehrt, so sind diese unbedingt verpflichtet, das Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Amtsklage der Bundesbehörden.

1. Art. 258 regelt die Amtsklage, wie sie schon in Art. 147 Abs. 3 OG vorgesehen war. Die kant. Behörden sind verpflichtet, das Verfahren einzuleiten und mindestens bis zu einem Einstellungsbeschluss durchzuführen, wie in den Fällen des Art. 254. B 633; NR 1932 2; StR 1933 58; Botschaft zum OG (BBl 1892<sup>2</sup> 360, 361).

2. Die Amtsklage ist zulässig bei Widerhandlungen gegen Bundesgesetze, die dem Bunde ein besonderes Oberaufsichtsrecht übertragen, z. B. bei Übertretungen der Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, betr. die Lotterie und gewerbsmässigen Wetten, betr. den Frauen- und Kinderhandel und die unzüchtigen Veröffentlichungen. B 634.

3. Zuständig zur Einreichung der Amtsklage ist das die Oberaufsicht führende Departement oder die Bundesanwaltschaft als Vertreterin des BR bei den Gerichten (BGE 27<sup>1</sup> 526).

4. Eine solche Amtsklage bildet auch die Überweisung gem. Art. 11 BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. VerwE 1928 Nr. 15; JZ 28 220. Nach BGE 45<sup>1</sup> 386 bildet die Überweisung auch für die Privatklage eine Verfahrensvoraussetzung.

#### Art. 259.

Ermittlungen des Bundesanwaltes. Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen Bundesgesetze, die dem Bunde ein besonderes Oberaufsichtsrecht übertragen, kann der Bundesanwalt Ermittlungen anordnen, wenn die strafbaren Handlungen ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden.

1. Das Gesetz geht in Übereinstimmung mit dem frühern Recht vom Grundsatz aus, dass im kant. Verfahren nur die kant. Behörden zu handeln haben. Vgl. Botschaft zum OG, BBl 1892<sup>2</sup> 360. In der Praxis hat sich das Bedürfnis gezeigt, dass bei den in diesem Artikel genannten Widerhandlungen vor der Anhandnahme der Verfolgung durch die kant. Behörden eine zentrale Amtsstelle Ermittlungen anordnet, z. B. die Postsperre gem. Art. 6 PVG. B 634; NR 1932 2; StR 1933 58.

2. Bei den Ermittlungen des Bundesanwaltes handelt es sich um einzelne, dringend notwendige Erhebungen. Sobald das Vorliegen einer strafbaren Handlung und der Gerichtsstand gem. Art. 260 f. feststeht, haben die kant. Behörden die Strafverfolgung durchzuführen.

#### Art. 260.

Gerichtsstand des Begehungsortes. Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

Ist die strafbare Handlung an verschiedenen Orten ausgeführt worden oder ist der Erfolg an verschiedenen

Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

1. An die Stelle der Art. 260—263 treten nach Inkrafttreten des schweiz. StG die entsprechenden Bestimmungen jenes Gesetzes, Art. 343. Vgl. Art. 365, 367—370 EStG; Botschaft hiezu BBl 1918<sup>4</sup> 81 f.; NR 1930, 69 f.; StR 1931, 682 f.

2. Es handelt sich um interkantonale Gerichtsstandsbestimmungen, Art. 264 (Druckfehler in ZSchwR 50 73 a). Für die Bestimmung des Gerichtsstandes innerhalb eines einzigen Kantons sind die kant. Vorschriften massgebend. Durch diese allgemeinen Regeln werden die in einzelnen Bundesgesetzen enthaltenen Gerichtsstandsbestimmungen aufgehoben. Sieht ein Bundesgesetz einen weitem, hier nicht geregelten Gerichtsstand vor, so bleibt er bestehen. B 634.

3. Zu den Gerichtsstandsbestimmungen vgl. *Däppen*, Der örtliche Gerichtsstand im schweiz. Strafprozessrecht (Be Diss 1920); *Wüthrich*, Die Gerichtsstandsordnung des LMP (Be Diss 1932); BGE 39<sup>1</sup> 370, 40<sup>1</sup> 111, 41<sup>1</sup> 306, 44<sup>1</sup> 31, 81, 60<sup>1</sup> 194; VerwE 1928 Nr. 24, JZ 28 164; zum Gerichtsstand des Begehungsortes insbesondere *v. Cleric*, Leitfaden 72 f.; *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2459<sup>bis</sup>; *Schoch*, Der Ort der Verbrechensbegehung beim Distanzdelikt (Zü Diss 1929).

#### Art. 261.

Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen worden oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes, bei mehrfachem Bürgerrecht die des letzten Heimatortes, zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimatort, so ist der Gerichtsstand an dem Orte begründet, wo der Täter betreten wird.

Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland.

Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung veranlasst hat. Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Fall die örtlich zuständige Behörde.

#### Art. 262.

Zur Verfolgung und Beurteilung der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger sind die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt.

Gerichtsstand der Teilnehmer.

Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

Die Anklagekammer des Bundesgerichts kann die Zuständigkeit anders bestimmen.

*Abs. 3.* Die Anklagekammer des BGer kann aus Zweckmässigkeitsgründen eine getrennte Verfolgung verfügen, z. B. in dem Falle, wo die Einbeziehung aller Teilnehmer in das Strafverfahren gegen den Täter zu prozessualen Schwierigkeiten führen würde (Massenprozess, sprachliche Schwierigkeiten). B 635.

#### Art. 263.

Gerichtsstand beim Zusammen treffen mehrerer Vergehen.

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der anderen Taten zuständig.

Sind die verschiedenen strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

Die Anklagekammer des Bundesgerichts kann die Zuständigkeit anders bestimmen.

Ist jemand entgegen der Vorschrift über Zusammen treffen mehrerer strafbarer Handlungen von verschiedenen Gerichten zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch des Verurteilten eine Gesamtstrafe fest.

#### Art. 264.

Streitiger Gerichtsstand.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden verschiedener Kantone streitig, so bezeichnet die Anklagekammer des Bundesgerichts den Kanton, der zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet ist.

Die einfache Verfügung der Anklagekammer tritt bei allen Gerichtsstandsstreitigkeiten zwischen Kantonen in Bundesstrafsachen an Stelle des bisherigen Entscheides der staatsrechtlichen Abteilung (BGE 40<sup>1</sup> 8). B 634.

#### Art. 265.

Mitteilung der Entscheide.

Der Bundesrat kann durch Beschluss für bestimmte Zeit anordnen, dass ihm Urteile, Strafbescheide der Ver-

waltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse in Bundesstrafsachen ohne Verzug nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen sind.

Dem Bundesanwalt ist in allen Fällen auf sein Verlangen ein Urteil oder ein Einstellungsbeschluss in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

1. Vgl. BRB über die Einsendung kant. Strafentscheide in Bundesstrafsachen vom 15. Dezember 1930 (AS 46 789) und das zudienende Kreisschreiben des BR (BBl 1930<sup>2</sup> 977); *Burckhardt*, Bundesrecht Nrn. 2074—2077.

2. Die Entscheide sind nach dem erwähnten BRB der Bundesanwaltschaft einzusenden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Amtsstelle bezeichnet wird.

3. Damit die Bundesbehörden das Oberaufsichtsrecht ausüben, insbesondere Rechtsmittel einlegen können, müssen die Urteile vollständig, d. h. unter Anführung der Entscheidungsgründe, schriftlich mitgeteilt werden. Vgl. BGE 50<sup>1</sup> 353. In bezug auf Geschwornenurteile s. Anm. zu Art. 277.

4. Die Einsendung gem. *Abs. 2* soll dem Bundesrat die Oberaufsicht ermöglichen. Sie schafft aber nicht die formelle Voraussetzung zu den dem Bundesanwalt zustehenden Rechtsmitteln (Art. 266, 270 *Abs. 2*). Vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2077.

### IV. Kantonale Rechtsmittel.

#### Art. 266.

Hat der Bundesrat einen Straffall den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen oder ist die Entscheidung nach einem Bundesgesetz oder nach einem Beschluss des Bundesrates gemäss Art. 265 *Abs. 1* dem Bundesrat mitzuteilen, so stehen dem Bundesanwalt gegen das Urteil, den Strafbescheid und den Einstellungsbeschluss kantonaler Behörden in jedem Falle die Rechtsmittel zu, die das kantonale Recht vorsieht.

Voraussetzungen des Rechtsmittels.

1. Das Recht der Weiterziehung besteht für den Bundesanwalt — «im Interesse der richtigen Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften, sowie einer wirksamen Betätigung des Oberaufsichtsrechtes» (BBl 1892<sup>2</sup> 362) — nur in Delegationsstrafsachen und bei Entscheiden, die nach einem Bundesgesetz oder nach der allgemeinen Einsendungspflicht gem. Art. 265 *Abs. 1* mitzuteilen sind. Nach bisherigem Rechte konnte gegen die letztgenannten Entscheide das kant. Rechtsmittel nicht ergriffen werden, was als Lücke empfunden wurde. *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2078. Für die Weiterziehung kann der Bundesanwalt die bestehenden kant. Rechtsmittel ergreifen, insbesondere zur Anfechtung wegen Verletzung des Bundesrechtes. B 635; ZSchwR 50 75 a.

2. Die Rechtsmittel stehen dem Bundesanwalt in jedem Falle zu, also auch dann, wenn nach dem kant. Recht nur der Angeschuldigte, nicht aber der Staatsanwalt hiezu berechtigt ist. Vgl. BGE 51<sup>1</sup> 57.

3. Das Rechtsmittel steht dem Bundesanwalt selbständig zu, während nach bisherigem Rechte der BR oder kraft Delegation das JPD legitimiert war. B 636.

#### Art. 267.

Verfahren.

Der Bundesanwalt hat das Rechtsmittel innert zehn Tagen nach Mitteilung des Urteils oder des Beschlusses an den Bundesrat bei der nach dem kantonalen Recht für die Entgegennahme zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen.

### V. Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts.

#### Art. 268.

Anfechtbare  
Entscheide.

Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ist zulässig:

gegen Endurteile der Gerichte, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes angefochten werden können,  
gegen Einstellungsbeschlüsse letzter Instanz,  
gegen die Strafbefehle der Verwaltungsbehörden, die nicht an die Gerichte weitergezogen werden können.

1. Voraussetzung des Rechtsmittels ist, dass sich der angefochtene Entscheid auf eine Bundesstrafsache bezieht, für die die kant. Behörde nach Bundesgesetz zuständig ist oder die ihr der BR gem. Art. 18, 107, 254 delegiert hat (Art. 247).

2. Unter den anfechtbaren *Urteilen* kant. Gerichte sind zu verstehen: a) die *erstinstanzlichen* Urteile, die nicht durch ein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel (Appellation, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Kassation, Rekurs, recours en réforme, recours en cassation usw.) wegen Verletzung eidg. Rechtes an eine obere kant. Instanz weitergezogen werden können; b) die auf ein solches Rechtsmittel hin ergangenen Urteile der *obern Instanz*, gleichgültig, ob diese in der Sache selbst urteilt oder bloss das erstinstanzliche Urteil aufhebt und an die Vorinstanz zurückweist.

Mit dieser Neuregelung will das Gesetz zweierlei erreichen: Einmal wird die für die Parteien bestehende Unsicherheit, ob sie gegen einen durch Kassationsbeschwerde oder ein ähnliches

Rechtsmittel anfechtbaren Entscheid das kant. oder das eidg. Rechtsmittel ergreifen sollen, beseitigt. Sodann soll bewirkt werden, dass in allen Fällen, wo es das kant. Prozessrecht überhaupt gestattet (vgl. z. B. Art. 328 Z. 3 bern. StV), zuerst die obere kant. Instanz für die richtige Anwendung des Bundesrechts sorgt und dass das BGer erst nach Erschöpfung des kant. Instanzenzuges angerufen werden kann. B 636, 637; NR 1933 4, 5; *Stämpfli*, ZSchwR 50 75 a f.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn das kant. Rechtsmittel zu einer engern Überprüfung führt als die eidg. Nichtigkeitsbeschwerde. Nach dieser Ordnung ist das eidg. Rechtsmittel auch gegen drittinstanzliche Entscheide gegeben, sofern mit dem kant. Rechtsmittel die Verletzung eidg. Rechtes gerügt werden kann. Zu vgl. *Sträuli*, Vorbemerkung zu § 428 zürch. StPO.

Vgl. für die frühere, auf Art. 162 OG gestützte Praxis BGE 34<sup>1</sup> 807, 43<sup>1</sup> 116, 50<sup>1</sup> 134, 316, 51<sup>1</sup> 285, 352, 53<sup>1</sup> 92, 54<sup>1</sup> 370, 59<sup>1</sup> 104; *Weiss*, Kassationsbeschwerde, Z 13 160 f.; *derselbe*, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 1925—1926, 1927—1928, Z 40 174, 42 170; *Baumann*, Die Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozessrecht (Zü Diss 1922) 42; *Gut*, Die Kassationsbeschwerde im eidg. Strafprozess (Zü Diss 1929) 94, 124.

Als *Endurteil* bezeichnete die bisherige Praxis ein nach kant. Prozessrecht nicht weiterziehbares Urteil, das entweder über die materielle Begründetheit und die inhaltliche Bestimmung des Strafanspruches (Freisprechung oder Verurteilung) oder über die Strafsache als Prozesssache entscheidet (reiner Inkompetenzentscheid). B 637; BGE 25<sup>1</sup> 282 Erw. 1, 29<sup>1</sup> 346, 30<sup>1</sup> 400 Erw. 3, 36<sup>1</sup> 301, 37<sup>1</sup> 288, 46<sup>1</sup> 363, 53<sup>1</sup> 343 Erw. 2; *Weiss*, Z 13 132; *Gut* 36 f.; *Baumann* 10; Art. 207 E Jäger zum OG von 1909. Nach dem neuen Gesetz ist als Endurteil auch ein oberinstanzliches Urteil anzusehen, das nicht über die Sache selbst entscheidet, sondern sie in Aufhebung des Urteils der Vorinstanz an letztere zurückweist. Der französische Text spricht von «juge-ments de dernière instance», der italienische von «sentenza dell'ultima istanza». ZSchwR 50 78 a ist zu eng. Ein Urteil, das nur über die grundsätzliche Frage der Schadenersatzpflicht entscheidet, die Feststellung des Schadens aber an den Zivilrichter weist, ist kein Endurteil, BGE 60 406 Erw. 4.

Ein *Kontumazialurteil* kann der Verurteilte, dem nach dem kantonalen Rechte die Wiedereinsetzung zusteht, nicht durch die Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. BGE 34<sup>1</sup> 797; *Baumann* 17; *Gut* 37; *Stooss*, Anm. 3 zu Art. 187 MStGO.

Ein *Wahrspruch* der *Geschwornen* ist durch die Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar, wenn aus den Akten (z. B. aus der Fragestellung) ersichtlich ist, dass die Geschwornen das Bundesrecht verletzt haben. BGE 36<sup>1</sup> 287, 51<sup>1</sup> 350. Eine weitergehende Überprüfungspflicht des Kassationshofes nahmen BGE 33<sup>1</sup> 656, 35<sup>1</sup> 177 an. Vgl. *Baumann* 37, 38; *Gut* 43, 44, 98; *Stämpfli*, ZSchwR 50 101 a.

3. Über die Anfechtbarkeit der *Einstellungsbeschlüsse* der letztinstanzlichen Überweisungsbehörden vgl. BGE 29<sup>1</sup> 346 Erw. 1, 36<sup>1</sup> 302, 37<sup>1</sup> 288; Weiss 139 f.; Gut 91 f.

4. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen *Strafbescheide* der Verwaltungsbehörden, die nicht an die Gerichte weitergezogen werden können, wurde beibehalten, um den Beteiligten die Garantie der gerichtlichen Beurteilung zu geben. B 638; ZSchwR 50 79 a.

5. Über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen kant. Urteile in *Fiskalstrafsachen* s. Art. 310 f.

6. Über die Ausgestaltung des Rechtsmittels nach Inkrafttreten des schweiz. StG vgl. Art. 362 EStG; B 636, 638; Stämpfli, ZSchwR 50 91 a f.; Thormann, Schweiz. Strafgesetz und kant. Strafprozessordnungen (Festgabe für Lotmar 1920) 54, 55; Gut 125; Weiss 178; P. v. Salis 165; E. Nägeli, Die Entwicklung der Bundesrechtspflege seit 1815 (Zü Diss 1920 91).

### Art. 269.

Begründung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass die angefochtene Entscheidung eidgenössisches Recht verletze.

1. Vgl. die Anm. zu Art. 220, 275—276.

2. Art. 269 hatte in den Entwürfen den gleichen Wortlaut wie Art. 163 OG: «Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eidgenössischen Rechtes beruht.» B 639; StR 1933 60. Die von der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung vorgelegte Neufassung konnte keine materielle Abänderung bringen. Die Rechtsprechung und die Literatur zu Art. 163 OG gelten deshalb auch für den vorliegenden Artikel.

3. Das Rechtsmittel ist eine *revisio in jure*. Es kann nur mit der Verletzung des Bundesrechtes begründet werden. Die *Tatfrage* (die tatsächlichen Feststellungen und die tatsächliche Würdigung des Prozessstoffes) kann der Kassationshof nicht überprüfen. Vgl. z. B. BGE 25<sup>1</sup> 284, 32<sup>1</sup> 554 Erw. 5, 681 Erw. 6, 50<sup>1</sup> 337 Erw. 3, 54<sup>1</sup> 355, 60<sup>1</sup> 158 Erw. 3. Eine Ausnahme macht Art. 67 MFG (AS 48 513), wonach der Kassationshof in freier Würdigung des Sachverhaltes zu prüfen hat, ob die eidgenössischen Beamten die ihnen zur Last gelegten Übertretungen dieses Gesetzes in Ausübung ihrer Amtspflicht begangen haben. Vgl. Stadler, Anm. 4 zu Art. 67 MFG.

Betr. Aktenwidrigkeit s. Anm. 4 zu Art. 275.

4. Als *eidgenössisches Recht* ist jede vom zuständigen eidg. Organ erlassene Rechtsnorm zu verstehen, sei es Gesetz, Verordnung, Beschluss, Reglement oder Staatsvertrag (B z. OG, BBl 1892<sup>2</sup> 363). Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine strafrechtliche Bestimmung handelt. BGE 24<sup>1</sup> 478,

31<sup>1</sup> 701 Erw. 8, 33<sup>1</sup> 800 Erw. 3, 35<sup>1</sup> 178 Erw. 3, 36<sup>1</sup> 642, 737; Reichel, Anm. zu Art. 163 OG; Weiss 143; Gut 96; P. v. Salis 163; Thormann 54, 55. Ein kant. Ausführungserlass ist anfechtbar, wenn er Bestimmungen des Bundesrechtes wiederholt, BGE 51<sup>1</sup> 284 Erw. 1.

Es kann sowohl die Verletzung des materiellen Rechtes als auch der Verfahrensvorschriften des Bundes gerügt werden. Unter den letztern sind die in den Art. 247 f., 279 f. und in den Nebenstrafgesetzen enthaltenen Vorschriften verstanden. Vgl. BGE 32<sup>1</sup> 171, 690 Erw. 3, 36<sup>1</sup> 273 Erw. 3, 292 Erw. 2, 637, 737, 44<sup>1</sup> 194, 46<sup>1</sup> 76, 51<sup>1</sup> 62, 52<sup>1</sup> 331, 53<sup>1</sup> 231.

Verletzungen des kant. Prozessrechtes können nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, BGE 34<sup>1</sup> 792, 36<sup>1</sup> 292, 300, 37<sup>1</sup> 288, 44<sup>1</sup> 200, 51<sup>1</sup> 286 Erw. 3, 53<sup>1</sup> 331 Erw. 2 a, 54<sup>1</sup> 356. Ebensowenig kann die Verletzung ausländischen Rechtes gerügt werden, BGE 24<sup>1</sup> 479.

5. Eine *Verletzung* eidg. Rechtes liegt bei Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung (BGE 26<sup>1</sup> 109, 30<sup>1</sup> 536) einer eidg. Rechtsvorschrift vor. Eine Verletzung ist namentlich anzunehmen bei Anwendung des kant. statt des eidg. Rechtes. Vgl. BGE 34<sup>1</sup> 812, 36<sup>1</sup> 273, 737, 40<sup>1</sup> 440, 444 Erw. 1, 53<sup>1</sup> 229 Erw. 2. Nach der Rechtsprechung liegt eine Verletzung eidg. Rechtes auch vor, wenn statt kant. Recht unrichtigerweise eidg. Recht angewendet worden ist: BGE 30<sup>1</sup> 405, 48<sup>1</sup> 233, 57<sup>1</sup> 410. Gleicher Ansicht Fleiner, Bundesstaatsrecht 439; a. A. Weiss 129; Gut 91. Unter einer Rechtsverletzung ist auch die Verletzung eines aus einem eidg. Gesetze sich ergebenden Grundsatzes zu verstehen, BGE 46<sup>1</sup> 76. Bei der Strafausmessung kann nur die Anwendung einer ungesetzlichen Strafe oder eines unzulässigen Strafmasses oder die Nichtanwendung einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafe gerügt werden. BGE 40<sup>1</sup> 568 Erw. 6. Vgl. Weiss 128, 144; Gut 40, 90, 96; Baumann 36; Stooss, Anm. 2 zu Art. 188 Z. 1 MStGO; Stämpfli, ZSchwR 50 100 a.

6. Zur Begründung des Rechtsmittels ist der Nachweis eines *Kausalzusammenhanges* zwischen der Verletzung des Bundesrechtes und dem Entscheide erforderlich. Dies ist namentlich für die Verletzung von Verfahrensvorschriften von Bedeutung; sie kann nur dann einen Kassationsgrund bilden, wenn sie einen unmittelbaren Einfluss auf den angefochtenen Entscheid ausgeübt hat. BGE 30<sup>1</sup> 380, 403, 31<sup>1</sup> 700 Erw. 8, 36<sup>1</sup> 294 Erw. 3, 40<sup>1</sup> 445 Erw. 3, 45<sup>1</sup> 394, 53<sup>1</sup> 232; Weiss 145; Gut 98; P. v. Salis 163.

7. Zur Begründung ist im weitern erforderlich, dass der Beschwerdeführer durch das Urteilsdispositiv *beschwert*, d. h. in seinen Rechten verletzt worden ist. Nachteilige Entscheidungsgründe genügen nicht. BGE 31<sup>1</sup> 711, 34<sup>1</sup> 793; Weiss 149; Gut 106.

8. Das Rechtsmittel kann auch auf einen Teil des Urteilsdispositivs beschränkt werden (Nebenstrafe, Kostenaufgabe, Nachzahlung von Taxen), BGE 50<sup>1</sup> 341, 56<sup>1</sup> 412.

9. Der Kassationshof ist frei zu bestimmen, was *Tat- oder Rechtsfrage* ist. Er ist dabei an kant. Vorschriften nicht gebunden. BGE 37<sup>1</sup> 113 Erw. 2. Der Vorsatz ist Rechtsfrage, BGE 20 361 Erw. 2, 37<sup>1</sup> 108, 53<sup>1</sup> 334. Die Frage, ob der Beschuldigte das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehabt habe, ist keine reine Tatfrage, BGE 60<sup>1</sup> 412 Erw. 4, entgegen BGE 58<sup>1</sup> 277 Erw. 2.

10. Der Kassationshof kann die *Verfassungsmässigkeit* eines Bundesgesetzes nicht nachprüfen, wohl aber die Gesetzmässigkeit einer bundesrätlichen Verordnung. BGE 39<sup>1</sup> 410 Erw. 2, 50<sup>1</sup> 336, 52<sup>1</sup> 61, 56<sup>1</sup> 413 Erw. 1; Z 29 117. Er kann auch prüfen, ob ein kant. Ausführungserlass zu einem Bundesgesetz bundesrechtsmässig sei. BGE 50<sup>1</sup> 341, 54<sup>1</sup> 368, 57<sup>1</sup> 413 Erw. 2 c.

11. Der *staatsrechtliche Rekurs* ist gem. Art. 182 OG in allen Fällen, wo die Nichtigkeitsbeschwerde möglich gewesen wäre oder in Zukunft noch ergriffen werden kann, ausgeschlossen. BGE 29<sup>1</sup> 483, 32<sup>1</sup> 294, 671, 36<sup>1</sup> 250, 637 Erw. 1, 642, 43<sup>1</sup> 63, 49<sup>1</sup> 284, 51<sup>1</sup> 46, 285 Erw. 2, 53<sup>1</sup> 344.

#### Art. 270.

Legitimation  
im Straf-  
punkt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Angeklagten, dem öffentlichen Ankläger des Kantons und dem Privatstrafkläger zu. In den Fällen, die nur auf den Antrag des Verletzten verfolgt werden, steht sie auch dem Antragsteller zu.

Dem Bundesanwalt steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Bundesrat den Straffall den kantonalen Behörden zur Beurteilung überwiesen hat oder wenn die Entscheidung nach einem Bundesgesetz oder nach einem Beschlusse des Bundesrates gemäss Art. 265 Abs. 1 dem Bundesrat mitzuteilen ist.

1. Art. 270 bestimmt den Kreis der zur Ergreifung des Rechtsmittels Berechtigten abschliessend, im Gegensatz zu Art. 161 OG, der dem kant. Prozess überliess, die Prozessbeteiligten zu bestimmen. Die Vorschrift wird aber ergänzt durch besondere Bestimmungen der Nebenstrafgesetze des Bundes. Vgl. Art. 66 BG über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (Unfallversicherungsanstalt). Nach BGE 35<sup>1</sup> 187, 36<sup>1</sup> 717, 46<sup>1</sup> 76 sind in Bahnpolizeisachen auch die Kreisdirektionen legitimiert. B 638; ZSchwR 50 79 a.

2. Für das Erfordernis, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid beschwert sein muss, s. Anm. 7 zu Art. 269.

3. Abs. 1. Der kant. Staatsanwalt ist auch bei Antragsdelikten legitimiert; nach Wegfall des Art. 161 treffen BGE 33<sup>1</sup> 197, 34<sup>1</sup> 816 nicht mehr zu. Über die Legitimation des Antragstellers vgl. BGE 34<sup>1</sup> 820, 43<sup>1</sup> 315. Der Privatstrafkläger

wurde mit Rücksicht auf die kant. Prozessordnungen, die diese Prozesspartei kennen, aufgenommen; gleichgültig ist, ob der Privatstrafkläger neben oder an Stelle des öffentlichen Anklägers auftritt. Vgl. § 46 zürch. StPO; § 5 baselstädt. StPO; Art. 1 und 43 bern. StV; §§ 16 und 17 luz. StV; BGE 42<sup>1</sup> 400, 60<sup>1</sup> 166 Erw. 3. Der französische und der italienische Text erwähnen den Privatstrafkläger — offenbar wegen Übersetzungsschwierigkeiten — nicht besonders. B 638; NR 1932 4; StR 1933 60. Über den Begriff des Privatstrafklägers vgl. *Hafter*, Lehrbuch 133 und dort angeführte Literatur.

4. Abs. 2. Dem Bundesanwalt, als Organ des BR im Strafverfahren, steht das Rechtsmittel im Interesse der einheitlichen Handhabung des Bundesrechtes zu, und zwar selbständig. Vgl. Anm. 3 zu Art. 266. Kann der Bundesanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde auch zugunsten des Verurteilten erheben? Bejaht in BGE 51<sup>1</sup> 66. Vgl. *Weiss* 152; *Gut* 106.

#### Art. 271.

Hat der Geschädigte seinen Anspruch vor dem kantonalen Gerichte geltend gemacht und ist nach eidgenössischem Recht darüber zu entscheiden, so kann die Nichtigkeitsbeschwerde wegen dieses Anspruchs vom Geschädigten sowie vom Angeklagten und von dem mit ihm ersatzpflichtig erklärten Dritten ergriffen werden. Legitimation  
im Zivil-  
punkt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, so ist die Berufung an das Bundesgericht für den Beschwerdeführer ausgeschlossen.

1. Abs. 1. Der Geschädigte kann, im Gegensatz zum bisherigen Recht (BGE 30<sup>1</sup> 631, 33<sup>1</sup> 197, 34<sup>1</sup> 815, 42<sup>1</sup> 401), nur noch in bezug auf den Zivilpunkt Nichtigkeitsbeschwerde erheben. Die zivilrechtlich verantwortliche Person ist zur Beschwerde legitimiert, wenn sie im kant. Endentscheid für den vom Angeschuldigten verursachten Schaden verantwortlich erklärt worden ist, gleichgültig, ob sie im kant. Verfahren als eigentliche Prozesspartei anerkannt war oder nicht. Ob die Haftbarerklärung eines Dritten im Adhäsionsprozess überhaupt zulässig ist, hängt dagegen vom kant. Prozessrecht ab. Anwendungsfälle: Haftbarkeit des Familienhauptes (Art. 333 ZGB) und des Geschäftsherrn (Art. 55 OR). StR 1933 60.

Ist nach kant. Prozess die Beurteilung der Zivilklage bei Freisprechung im Strafpunkt nicht statthaft, so liegt keine gültige Adhäsionsklage mehr vor, so dass der Kassationshof auf die Beschwerde nicht eintreten kann. Kassationshof i. S. Chemo-AG. vom 8. Mai 1933. Vgl. Art. 248.

2. Abs. 2. Über das Verhältnis der Nichtigkeitsbeschwerde zur Berufung vgl. B 639; BGE 25<sup>2</sup> 534, 54<sup>1</sup> 298; *Weiss* 153; *Weiss*, Berufung 120, 351 f.



## Art. 272.

Frist und Wirkung.

Der Beschwerdeführer hat innert zehn Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung einzulegen und sie in einer weitem Frist von zwanzig Tagen schriftlich, unter Stellung der Anträge, zu begründen. Die kantonale Behörde übersendet nach Eingang der Beschwerdeschrift diese und die Erklärung samt dem Entscheide und den Akten unverzüglich dem Präsidenten des Kassationshofes.

Wurde die Entscheidung mündlich eröffnet und die schriftliche Ausfertigung der Partei erst nachträglich zugestellt, so kann ihr auf Verlangen der vom Präsidenten mit der Instruktion des Falles betraute Richter eine einmalige Frist zur Ergänzung der Beschwerdeschrift gewähren.

Für den Bundesanwalt beginnt die Frist an dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung der zuständigen Bundesbehörde in vollständiger Ausfertigung zugekommen ist.

Die Akten sind den Parteien vor Einreichung der Beschwerdeschrift zur Einsicht offen zu halten.

Die Beschwerde hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Kassationshof oder sein Präsident es verfügt.

Zu Abs. 1.

1. Der Beginn des Fristenlaufes richtet sich nach dem kant. Recht; dieses bestimmt, ob die mündliche Urteilsverkündigung oder die schriftliche Mitteilung als Eröffnung zu gelten hat. BGE 20 364, 30<sup>1</sup> 632, 34<sup>1</sup> 810 Erw. 2., 39<sup>1</sup> 398, 51<sup>1</sup> 451. Eine verfrühte Erklärung ist nicht ungültig. BGE 25<sup>2</sup> 366, 38<sup>2</sup> 297, 40<sup>3</sup> 198, 51<sup>1</sup> 352. Die 20tägige Frist für die Beschwerdebegründung beginnt mit dem Ablauf der 10tägigen Frist für die Rechtsmittelerklärung. A. A. JZ 31 150. Ablauf der Frist: BGE 23<sup>1</sup> 601. S. Art. 42, 43 OG.

2. Sowohl die Rechtsmittelerklärung als auch die Begründung sind dem *judex a quo* einzureichen, und zwar auch durch den Bundesanwalt. B 639.

## Art. 273.

Vorprüfung und Instruktion.

Ist die Beschwerde verspätet eingereicht oder nicht rechtzeitig begründet worden, so tritt der Kassationshof darauf nicht ein.

Andernfalls teilt der Instruktionsrichter die Beschwerdeschrift den Beteiligten mit und bestimmt ihnen eine Frist zur Einreichung schriftlicher Gegenbemerkungen. Er gibt auch der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, Gelegenheit zur Anbringung von Gegenbemerkungen.

Ausnahmsweise kann ein doppelter Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung zugelassen werden.

1. Abs. 1. Hier sind nicht alle Fälle des Nichteintretens wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels geregelt, sondern nur diejenigen der fehlerhaften Beschwerdeeinreichung. In allen übrigen Fällen (Fehlen der Voraussetzungen nach Art. 268 und 269 und der Legitimation) beschliesst das Gericht das Nichteintreten erst nach Einlangen der Gegenbemerkungen. StR 1933 60.

2. Zu Abs. 3 vgl. BGE 33<sup>1</sup> 198 Erw. 2.

## Art. 274.

Ist gegen die angefochtene Entscheidung bei der zuständigen kantonalen Behörde gleichzeitig ein Kassations- oder ein Revisionsbegehren angebracht worden, so setzt der Kassationshof seine Entscheidung bis zur Erledigung des kantonalen Rechtsmittelverfahrens aus.

Einstellung des Entscheides wegen ausserordentlicher kantonaler Rechtsmittel.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 170 OG. Unter der kant. Kassationsbeschwerde ist eine solche zu verstehen, die Verletzungen des kant. Prozessrechtes oder des kant. materiellen Rechtes geltend macht. Verletzungen des Bundesrechtes sind vor Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde durch die letzte kant. Instanz zu überprüfen. S. Anm. 2 zu Art. 268; B 639; StR 1933 60; Weiss 160; Baumann 42; Gut 123; BGE 33<sup>1</sup> 50.

## Art. 275.

Der Kassationshof darf über die Anträge des Beschwerdeführers nicht hinausgehen. Er ist an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörde gebunden, ausser wenn eine Feststellung mit den Akten im Widerspruch steht.

Stellung des Kassationshofes zur Beschwerdeschrift.

Der Kassationshof ist nicht an die Begründung der Rechtsbegehren der Parteien gebunden.

I. Abs. 1.

1. Beziehen sich die Anträge nur auf bestimmte Punkte (Zivilanspruch, Strafart, Nebenstrafe, sichernde Massnahme), so kann das Gericht das angefochtene Urteil nur insoweit überprüfen. Weiss 168.

2. Anträge, die auf materielle Änderung statt auf Aufhebung des Urteils gehen, bewirken nicht die Unzulässigkeit des Rechtsmittels. BGE 26<sup>1</sup> 342, 31<sup>1</sup> 512, 44<sup>1</sup> 206, 52<sup>1</sup> 198; Weiss 168.

3. Der Kassationshof hat nur zu überprüfen, ob die vom kant. Richter aus den tatsächlichen Feststellungen gezogenen rechtlichen Folgerungen eine Verletzung des Bundesrechts bilden. An die tatsächlichen Feststellungen ist er grundsätzlich gebunden. Er kann deshalb weder auf eine Kritik an der Beweiswürdigung eintreten (BGE 34<sup>1</sup> 792 Erw. 3 b, 56<sup>1</sup> 314, 58<sup>1</sup> 278), noch Beweisergänzungen anordnen (BGE 39<sup>1</sup> 635 Erw. 1, 52<sup>1</sup> 198 Erw. 2). Dagegen steht es dem BGer frei, Akten über konnexe oder verwandte Straffälle aus andern Kantonen beizuziehen, BGE 58<sup>1</sup> 281 Erw. 1. Vgl. auch Art. 277.

4. Mit der Bestimmung, dass das Gericht nicht an *aktenwidrige* Feststellungen gebunden ist, wird einzig der Rahmen der Gebundenheit der Kassationsbehörde an den von der Vorinstanz angenommenen Sachverhalt umgrenzt, nicht aber ein selbständiger Kassationsgrund geschaffen. B 640; StR 1933 60, 1934 15; NR 1933 905. In der frühern Praxis wurde die Frage, ob das Gericht Aktenwidrigkeiten nachprüfen könne, nicht immer mit Bestimmtheit bejaht. Vgl. BGE 32<sup>1</sup> 554 Erw. 5, 681 Erw. 6, 693 Erw. 3, 701 Erw. 1 und 2, 34<sup>1</sup> 792, 51<sup>1</sup> 286 Erw. 2, 52<sup>1</sup> 272, 54<sup>1</sup> 355; Weiss, Z 42 172. Nach dieser Rechtsprechung ist als aktenwidrig die tatsächliche Feststellung anzusehen, die mit einem bestimmten beweiskräftigen Aktenstück oder mit einer bestimmten Aktenstelle in positivem Widerspruch steht (Aktenwidrigkeit im engeren Sinne) oder die auf willkürlicher Beweiswürdigung beruht (Aktenwidrigkeit im weitern Sinne).

Die Nachprüfung der Aktenwidrigkeit ist oft nach der Gestaltung des kant. Prozessrechtes nicht möglich. Fällt der kant. Richter das Urteil nur auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung und ist dabei eine Protokollierung namentlich von Zeugenaussagen ausgeschlossen (Schwurgericht, mündliche Beweisergänzung vor der obern Instanz), so darf nicht aus den Voruntersuchungsakten auf Aktenwidrigkeit geschlossen werden (BGE 54<sup>1</sup> 355 Erw. 1). — Aufklärung der Aktenwidrigkeit durch den Kassationshof selbst, BGE 52<sup>1</sup> 272.

## II. Abs. 2.

1. Wie schon unter dem alten Recht ist der Kassationshof an die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nichtigkeitsgründe nicht gebunden. Die freie Überprüfung innerhalb der Anträge ist für die Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung notwendig. B 640; Weiss 171, Z 40 174; Gut 119; Stämpfli, ZSchwR 50 81 a, 99 a. A. A. Jäger 101. Die Rechtsprechung hat immer angenommen, dass der Kassationshof von Amtes wegen alle in den Rahmen des Kassationsantrages fallenden Rechtsfragen — nicht bloss Verstösse gegen klares Recht — prüfen soll, sofern das Aktenmaterial, wie es der kant. Instanz vorlag, dies

erlaubt. BGE 22 426 Erw. 1, 24<sup>1</sup> 696, 705, 25<sup>1</sup> 284 Erw. 3, 31<sup>1</sup> 509 Erw. 3, 49<sup>1</sup> 210 Erw. 1. Sie machte aber die Einschränkung, dass der Kassationshof die Fragen, die eine Partei im kant. Verfahren aufgeworfen hat, von der letzten kant. Instanz aber ohne Verletzung eidg. Rechtes nicht entschieden worden sind, nicht zu überprüfen habe. BGE 26<sup>1</sup> 107 Erw. 2, 32<sup>1</sup> 151, 690, 701, 33<sup>1</sup> 206, 52<sup>1</sup> 198 Erw. 3, 272; Weiss 170.

2. In bezug auf den *Zivilpunkt* ist das Gericht an die Begründung der Beschwerde gebunden. Weiss 170; Gut 120.

3. Verhältnis der Nichtigkeitsbeschwerde zur *verwaltungsgerichtlichen* Beschwerde. Mit dem Entscheid über die registerrechtliche Eintragungspflicht wird gleichzeitig auch über den Strafpunkt entschieden, BGE 56<sup>1</sup> 364 Erw. 3.

## Art. 276.

Hält der Kassationshof die Beschwerde für begründet, so hebt er die angefochtene Entscheidung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurück.

Diese hat ihrer Entscheidung die rechtliche Begründung der Kassation zugrunde zu legen.

Der Kassationshof kann in der Sache selbst entscheiden, wenn er zu einer Freisprechung gelangt oder wenn sich die Beschwerde nur auf den privatrechtlichen Anspruch bezieht.

1. In *Abs. 1* wird der Grundsatz der reinen Kassation aufgestellt, der aber in *Abs. 3* insoweit durchbrochen wird, als dem Gerichte Urteilsbefugnis zukommt, wenn es zu einer Freisprechung gelangt oder wenn sich die Beschwerde einzig auf den Zivilpunkt bezieht. Vgl. Art. 278 E; B 640; NR 1932 4, 5, 1933 916; StR 1933 61, 1934 15; Weiss 126, 176, 178; Baumann 75; P. v. Salis 166; Thormann 54; Stämpfli, ZSchwR 50 81 a, 82 a. Über Kassationsbefugnis vgl. BGE 25<sup>1</sup> 284 Erw. 3, 26<sup>1</sup> 109, 27<sup>1</sup> 535, 34<sup>1</sup> 134 Erw. 2, 52<sup>1</sup> 199 Erw. 1.

Mit der Aufhebung des Urteils im Strafpunkt kann auch die Aufhebung im Zivilpunkt gegeben sein, BGE 53<sup>1</sup> 233.

2. *Abs. 2*. Die rechtliche Begründung des Kassationsentscheides ist für das kant. Gericht insoweit verbindlich, als sie zur Aufhebung des kant. Entscheides geführt hat. Das kant. Gericht darf über die Tatfrage neu verhandeln und entscheiden, wenn auf Grund des Kassationsentscheides neue tatsächliche Feststellungen zu machen sind. BGE 33<sup>1</sup> 805 Erw. 3; Weiss 174; Gut 122. Bei der Kassation eines Einstellungsbeschlusses sind neue Tatbestandsfeststellungen in der Hauptverhandlung nach Massgabe des kant. Prozesses zulässig. Gegen das neue Urteil ist wiederum die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben. Weiss 175; Gut 122. Der Kassationshof ist aber an seinen frühern Entscheid gebunden.

## Art. 277.

Rück-  
weisung.

Der Kassationshof kann auch dann die kantonale Entscheidung aufheben und die Sache an die kantonale Behörde zurückweisen, wenn die Entscheidung an derartigen Mängeln leidet, dass der Gerichtshof die Gesetzesanwendung nicht nachprüfen kann.

Zu den Mängeln, die eine Rückweisung begründen, gehört in erster Linie das Fehlen von Entscheidungsgründen oder eine mangelhafte Begründung. BGE 50<sup>1</sup> 353, 37<sup>1</sup> 108 Erw. 4. Sieht das Gesetz die Motivierung nicht vor, wie beim Wahrspruch der Geschwornen, so ist eine Rückweisung ausgeschlossen; das Gericht muss Nichteintreten beschliessen. Weiss 147; Gul 99; Reichel, Anm. zu Art. 173 OG; Jäger, Motive 103; Hafner, Motive zum VE des OG 136. Zur Rückweisung führt im weitern das Fehlen von Feststellungen über den Sachverhalt eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals. Vg. BGE 31<sup>1</sup> 702 Erw. 7, 33<sup>1</sup> 210, 800, 40<sup>1</sup> 311, 53<sup>1</sup> 330 Erw. 1.

## Art. 278.

Kosten.

Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Sie sind nach Art. 245 zu bestimmen.

Wird die Beschwerde des Angeklagten begründet oder diejenige des öffentlichen Anklägers oder des Bundesanwalts unbegründet erklärt, so werden keine Kosten auferlegt.

Dem Angeklagten, Geschädigten, Privatstrafkläger oder Antragsteller kann eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn seine Beschwerde begründet erklärt wird. Betrifft die Beschwerde einzig den privatrechtlichen Anspruch, so ist die Entschädigung von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

1. Vgl. B 640, 641; StR 1933 61, 1934 14, 15; NR 1933 905.

2. Der Zuspruch einer Entschädigung ist fakultativ. Im französischen und italienischen Text ist der Privatstrafkläger nicht ausdrücklich genannt. S. Anm. 3 zu Art. 270.

3. S. Anm. zu Art. 245. Vgl. BGE 46<sup>2</sup> 412 Erw. 2.

## Vierter Teil.

## Das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

1. Lit. zum aufgehobenen FStV: Martin, Etude de la loi du 30 juin 1849, etc., Jtrib 44 303; Bär, Das Verfahren bei Polizei-übertretungen in der schweiz. Gesetzgebung (Zü Diss 1905); Blumen-

stein-Thormann, Komm zum Stempelgesetz; Blumenstein, Schweiz. Steuerrecht; Landmann-Im Hof, Komm zum Stempelgesetz; Busch, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei der Übertretung fiskalischer und poliz. Bundesgesetze (Be Diss 1923); Irene Steiner, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Zollsachen, Vierteljahresschrift für schweiz. Abgaberecht, 4 193 f.; Lüthi, Bundesanwaltschaft 36 f., 175 f..

2. Lit. zum BStP: Stooss, Bundesstrafgerichtsordnung, Z 35 234; Blumenstein, Schweiz. Zollrecht; Buser, Schweiz. Postverkehrsgesetz, Anm. zu Art. 65; Stämpfli, Die Strafverfügung der Bundesverwaltung, Z 43 131.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 279.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Übertretungen der Bundesgesetze über das Pulverregal, gebrannte Wasser, den Postverkehr, den Telegraphen- und Telephonverkehr, das Zollwesen, die Stempelabgaben und die Stempelabgabe auf Coupons, soweit diese Bundesgesetze und die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen keine besonderen Bestimmungen enthalten. Anwendungsgebiet.

1. Das Fiskalstrafverfahren findet Anwendung bei den Übertretungen folgender Bundesgesetze: BG über das Pulverregale vom 30. April 1849 (AS aF 1 165); BG betr. Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 26. Heumonat 1873 (AS aF 11 253); BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (AS 48 425), mit Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1932 (AS 48 841); BG betr. den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 (AS 41 329), mit Vollziehungsverordnung vom 8. Juni 1925 (AS 41 353) und Ausführungsbestimmungen; BG betr. den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922 (AS 39 13); BG über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 (AS 42 287), mit Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926 (AS 42 339); BG über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 (AS 34 59), ergänzt durch Art. 51 BG über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 (AS 44 779); BG betr. die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 (AS 37 697); BG vom 22. Dezember 1927 betr. die Abänderung und Ergänzung der Stempelgesetze (AS 44 315), mit Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928 (AS 44 339). — Die blossen Ordnungsverletzungen werden nicht nach dem besondern Fiskalstrafverfahren verfolgt. Spätern Fiskalgesetzen bleibt es vorbehalten, die vorliegenden Bestimmungen ebenfalls anwendbar zu erklären. B 643; NR 1932 6; StR 1933 111. Ein besonderes Fiskalstrafverfahren ist in den Art. 67 f. VV vom 27. November

1934 zum BRB über die eidgenössische Getränkesteuer vorgehen (AS 50 1345).

2. Der Vorbehalt der besondern Verfahrensbestimmungen der Fiskalgesetze bedarf der Abklärung durch die Praxis. Aufgehoben sind jedenfalls die auf das frühere FStV zurückführenden Besonderheiten der Fiskalgesetze. Vorbehalten sind insbesondere solche Verfahrensbestimmungen, die mit Rücksicht auf die Besonderheit der Verwaltungsorganisation oder die besondere Natur der Übertretung von der allgemeinen Regelung abweichen. B 643; NR 1932 6; StR 1933 111; Einl. X. In den nachfolgenden Artikeln wird auf die wichtigsten Sondervorschriften hingewiesen.

#### Art. 280.

Anzeige-  
verfahren.

Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze sind einem Beamten der beteiligten Verwaltung oder einer kantonalen Polizeistelle anzuzeigen.

Die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der kantonalen Polizei, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Übertretung wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der beteiligten Bundesverwaltung mitzuteilen.

Eingehende Bestimmungen über das Anzeigeverfahren in den Art. 116 ZV, 133 AV, 6 StempG, Ausführungsbestimmungen z. PVG 911. B 644.

#### Art. 281.

Sachliche  
Zuständig-  
keit.

Für die Beurteilung der Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze ist die Verwaltung zuständig, wenn nicht auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Verwaltungsbehörde erkennt auch über die Nebenstrafen und die Kosten, sowie über den Bussennachlass.

Hält das beteiligte Departement die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben, so überweist es die Akten dem Gericht.

Dem Bundesrat steht jedoch in allen Fällen die Überweisung an das Bundesstrafgericht frei.

1. Abs. 1 ist zu ergänzen durch die Vorschriften einzelner Fiskalgesetze über die Zuständigkeitsordnung: Art. 91 ZG, 60 AG, 95 StempV, 44 TTG, 65 PVG und Z. 910 der Ausführungsbestimmungen. B 644.

Vorbehalten bleibt die Befugnis des Beschuldigten, durch Einsprache die gerichtliche Beurteilung zu verlangen, Art. 298, 300 f.

2. Abs. 3. Die Verwaltung erlässt in diesem Falle keine Strafverfügung, sondern überweist die Akten nach Abschluss der Untersuchung dem Gericht, Art. 300.

3. Abs. 4. Vgl. Art. 10 Z. 2, 300 f., 307.

#### Art. 282.

Der Bundesanwalt kann in jedem gerichtlichen Verfahren auftreten, auch neben dem kantonalen Ankläger.

Bundes-  
anwalt.

Vgl. Art. 15 und 16; Z 43 149.

#### Art. 283.

Der Gerichtsstand ist bei dem kantonalen Gericht begründet, in dessen Bezirk die Tat begangen worden ist oder in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Die Verwaltung hat die Wahl zwischen diesen Gerichtsständen.

Gerichts-  
stand.

Der Gerichtsstand des Täters gilt auch für alle übrigen Beteiligten.

1. Der in den Art. 96 ZG, 129 ZV, 60 AG vorgesehene Gerichtsstand für Auslandsdelikte bleibt vorbehalten. B 644.

2. Unter den Beteiligten sind sämtliche Teilnehmer, mit Einschluss der Begünstiger und Hehler, verstanden. NR 1932 7.

#### Art. 284.

Die Verfolgung von Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze verjährt in zwei Jahren.

Verfolgungs-  
verjährung.

Die Verjährung läuft von dem Tage an, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt; führt er sie zu verschiedenen Zeiten aus, so läuft die Verjährung von dem Tage der letzten Tätigkeit an.

Sie wird durch jede gegen den Täter gerichtete Verfolgungshandlung unterbrochen.

Gleiche Fristen in den Art. 83 und 84 ZG, 58 AG, 59 und 60 StempG.

#### Art. 285.

Die Strafen verjähren in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Strafverfügung der Verwaltung oder des gerichtlichen Urteils.

Voll-  
streckungs-  
verjährung.

Sie wird durch den Vollzug und durch jede auf den Vollzug gerichtete Handlung der zuständigen Behörde unterbrochen.

Zu Abs. 2. Vgl. Art. 298 Abs. 2.

## II. Die Untersuchung der Verwaltung.

### Art. 286.

Zweck der Untersuchung. Mitwirkung der kantonalen Polizei.

Die zuständigen Beamten und Angestellten der beteiligten Bundesverwaltung erforschen den Sachverhalt und sichern den Beweis.

Die Beamten und Angestellten der kantonalen Polizei unterstützen die Bundesverwaltung in ihren Ermittlungen.

1. Abs. 1. Als Mittel der Untersuchung nennt das Gesetz nur die in den Art. 288—290 genannten Massnahmen. Weitere Beweismittel gelten auch hier (Zeugen, Sachverständige). Andere Zwangsmassnahmen (Anhaltung, Festnahme) sind dagegen nur zulässig, wenn sie in dem zur Anwendung gelangenden Fiskalgesetz ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 89, 90 ZG, 136 AV). B 646; Z 43 134.

2. Abs. 2. Eingehende Bestimmungen über die Mitwirkung der übrigen Zweige der Bundesverwaltung und der kant. Polizei in den Art. 139, 140 ZG, 117 ZV, 59 AG, 134 AV, 66 PVG, 45 TTG. B 646.

### Art. 287.

Protokollierung der Untersuchungen.

Über jede Untersuchungshandlung ist sobald als möglich, spätestens am folgenden Werktag, ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sind Ort und Zeit dieser Handlung und die Namen der Beteiligten anzugeben. Ferner ist kenntlich zu machen, was auf eigener Wahrnehmung des untersuchenden Beamten und was auf Mitteilung Dritter beruht.

Der Beschuldigte und alle übrigen an der Untersuchungshandlung beteiligten Personen haben die Richtigkeit des Protokolls, nachdem es ihnen vorgelesen worden ist, mit dem untersuchenden Beamten durch Unterschrift zu bestätigen. Fehlt eine Unterschrift, so ist der Grund dieses Mangels anzugeben.

Sind besondere Untersuchungshandlungen nicht nötig, so stellt der untersuchende Beamte den Tatbestand der Übertretung in den Akten fest.

1. Durch die strengen Vorschriften über die Protokollaufnahme soll die Glaubwürdigkeit des Inhaltes sichergestellt werden.

2. Hier handelt es sich um das Spezialprotokoll über einzelne Untersuchungshandlungen, im Gegensatz zum Straf-, Schluss- oder Feststellungsprotokoll des Art. 292, das den durch die Untersuchung festgestellten Tatbestand der Fiskalübertretung enthält. Die in Abs. 3 erwähnte Tatbestandsfeststellung (entsprechend dem Bericht des Art. 3 FStV) ist ein summarisches Protokoll bei kleinen Übertretungen. B 646; NR 1932 19.

3. Die privilegierte Beweiskraft (Art. 7 FStV) ist weggefallen. Das formrichtige Protokoll hat den Beweiswert einer Urkunde, Art. 303. B 647; NR 1932 18.

4. Weitere Vorschriften in den Art. 288, 289 BStP, 117 f. ZV, 139 AV.

### Art. 288.

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind mit Beschlag zu belegen, ebenso Gegenstände, an oder mit denen die Übertretung begangen worden ist, wenn es im Interesse der Untersuchung, zur Verhinderung neuer Übertretungen oder zur Sicherung von Busse und Kosten erforderlich ist.

Der Inhaber eines solchen Gegenstandes ist verpflichtet, ihn auf Verlangen dem zuständigen Beamten gegen Empfangsbescheinigung herauszugeben.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind im Protokoll über die Beschlagnahme zu verzeichnen und zu verwahren.

Zur Beschlagnahme sind wenn möglich ein Richter, Bezirks- oder Gemeindebeamter, der Beschuldigte und die mitverantwortliche Person beizuziehen.

1. Rechtsnatur der Beschlagnahme *Busch* 51.

2. Voraussetzung der Beschlagnahme ist die Notwendigkeit zur Beweissicherung oder zur Verhinderung neuer Übertretungen oder zur Sicherung von Busse und Kosten, gemäss Art. 120 ZG auch zur Sicherung der Abgabe. B 648; StR 1933 112.

3. Gesetzliches Pfandrecht des Bundes Art. 314; Verwertung Art. 315, 317; Vindikation durch den Eigentümer Art. 315.

4. Weitere Vorschriften in den Art. 120 ZG, 119 ZV, 137 AV.

### Art. 289.

Der zuständige Beamte ist berechtigt, eine Wohnung oder andere Räume zu durchsuchen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich Beweisgegenstände oder Gegenstände, an denen oder mit denen die Übertretung begangen worden ist, darin befinden. Der Beschuldigte darf wenn nötig durchsucht werden.

Beschlagnahme.

Haus-suchung.

Zur Durchsuchung sind der Beschuldigte, die mitverantwortliche Person und der Inhaber der Wohnung, wenn sie anwesend sind, beizuziehen. An Stelle des abwesenden Inhabers der Wohnung ist, wenn möglich, ein Verwandter, Hausgenosse oder Nachbar beizuziehen. Im weitern ist ein Richter, Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen, der darüber wacht, dass sich die Durchsuchung nicht von ihrem Zweck entfernt. Mit Zustimmung des Beschuldigten und des Inhabers der Wohnung kann die Beiziehung von Amtspersonen unterbleiben.

Zur Nachtzeit darf nur in wichtigen Fällen und bei dringender Gefahr eine Durchsuchung stattfinden.

Das Protokoll über die Durchsuchung wird im Beisein der Beteiligten sofort aufgenommen.

Die Art. 88 ZG, 118 ZV und 135 AV sind vorbehalten.

#### Art. 290.

Durchsuchung von Papieren.

Die Durchsuchung von Papieren ist mit grösster Schonung der Privatheimnisse und unter Wahrung des Berufsheimnisses im Sinne von Art. 77 durchzuführen.

Insbesondere sollen Papiere nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Dem Inhaber der Papiere ist womöglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt. In diesem Falle entscheidet das beteiligte Departement über die Zulässigkeit der Durchsuchung.

1. Vgl. Art. 69, 77. Vorbehalten sind die Art. 88 ZG, 118 ZV, 135 AV. B 648.

2. Bei einer Kollision der Anzeigepflicht gem. Art. 280 Abs. 2 mit der Wahrung des Berufsheimnisses geht die erstere vor. StR 1933 111, 112.

#### Art. 291.

Gewaltanwendung.

Wird dem Beamten, der eine Beschlagnahme oder eine Durchsuchung gesetzmässig vornimmt, Widerstand geleistet, so darf er Gewalt anwenden und wenn nötig polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

#### Art. 292.

Wird durch die Untersuchung eine Übertretung festgestellt, so ist darüber spätestens achtundvierzig Stunden nach Abschluss der Untersuchung ein Strafprotokoll aufzunehmen. Dieses stellt die Personalien des Beschuldigten und den Tatbestand der Übertretung fest.

Strafprotokoll.

Der untersuchende Beamte gibt dem Beschuldigten, wenn er anwesend ist, vom Strafprotokoll Kenntnis und teilt ihm mit, mit welcher Strafe die Übertretung bedroht ist. Er veranlasst ihn, sich über die Beschuldigung auszusprechen.

Ist der Beschuldigte abwesend und hat er keinen Vertreter, so wird ihm die Beschuldigung schriftlich zur Äusserung mitgeteilt, wenn er in der Schweiz einen dem untersuchenden Beamten bekannten Wohnsitz hat.

1. Das Straf-, Schluss- oder Feststellungsprotokoll stellt den Tatbestand der Fiskalübertretung fest. Unterschied zum Spezialprotokoll s. Anm. 2 zu Art. 287.

2. Die rechtliche Würdigung des Tatbestandes ist eine vorläufige.

3. Die Kenntnis des Tatbestandes und der Strafandrohung ist für den Beschuldigten beim Entschluss, ob er sich der zu erwartenden Strafverfügung unterziehen will (Art. 295), wichtig. B. 649. Vgl. Art. 122 ZV, 140, 141 AV.

### III. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

#### Art. 293.

Die Verwaltungsbehörde erlässt eine Strafverfügung gegen den Beschuldigten oder stellt die Untersuchung ein.

Entscheidungsart.

1. Die Eigentümlichkeit des Fiskalstrafverfahrens ist das Strafbescheidsverfahren: die Verwaltung erlässt eine vorläufige Entscheidung; will der Beschuldigte die Strafverfügung nicht anerkennen, so erhebt er Einsprache und verlangt gerichtliche Beurteilung, andernfalls wird sie rechtskräftig (Art. 298). Die Strafverfügung enthält die Festsetzung des Strafanspruches, nicht aber eine Freisprechung. Anders Art. 125 ZV, 60 AG, 143 AV. B 640, 652; StR 1933 113; Einl. X; *Stooss*, Z 35 234; *Stämpfli*, Z 43, 132, 135 und dort angeführte Literatur.

2. Die Fiskalgesetze bestimmen die zuständige Verwaltungsbehörde (Art. 91 ZG, 60 AG).

## Art. 294.

Straf-  
verfügung.

Die Strafverfügung stellt fest:

die Tat,  
die Strafbestimmung, die angewendet wird,  
die Strafe und die besondern Massnahmen,  
die Kosten,

die solidarische Haftung Dritter, soweit sie in den Fiskalgesetzen vorgesehen ist.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten und den mitverantwortlichen Personen schriftlich zu eröffnen, mit Angabe der Frist für die Einsprache und der Behörde, an die sie zu richten ist.

Wird mit der Strafverfügung der Entscheid über die Abgabe-, Regal- oder Monopolpflicht (Leistungspflicht) verbunden, so ist zugleich die Frist für die Beschwerde an das eidgenössische Verwaltungsgericht anzugeben.

1. Abs. 1 regelt den Inhalt der Strafverfügung. Unter den besondern Massnahmen sind z. B. die Einziehung und der Bussennachlass zu verstehen. Eingehende Bestimmungen in den Art. 91 ZG, 126 f. ZV, 60 AG, 143 f. AV. Über die Umwandlung der Busse s. Art. 317.

Über die solidarische Haftung Dritter (der mitverantwortlichen Personen) ist nur zu entscheiden, wenn sie im anzuwendenden Fiskalgesetz vorgesehen ist (Art. 9, 109 ZG, 56 AG, 55 StempG). Das vorliegende Gesetz anerkennt die mitverantwortliche Person als Partei (Art. 288 Abs. 4, 289 Abs. 2, 295 Abs. 2, 298, 299, 300 f., anders Art. 100 Abs. 4 ZG, 60 Abs. 5 AG). B 650; Z 43 150. Vgl. *Kirchhofer*, Probleme des Zollstrafrechtes, Z 48 167 f.; *Blumenstein*, Die subjektive Seite der Zollhaftung (Festgabe für Fleiner, Sep.-A. 10, 11).

Die Strafverfügung hat über ein mit der Fiskalübertretung zusammentreffendes Vergehen des eidg. oder kant. Rechtes nicht zu entscheiden. Vgl. die Art. 96 ZG, 57 AG; Z 43 136.

2. Abs. 2. Nähere Bestimmungen über die Eröffnung in Art. 93 ZG, 128 ZV, 60 AG, 3 StempV, Ziff. 921 der Ausführungsbestimmungen zum PVG.

3. Abs. 3. Eine selbständige Verfügung über die Leistungspflicht ist in den Art. 101 ZG, 64 AG, 149 AV, 67 StempG, 51 lit. a VDG vorgesehen. Über die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vgl. Art. 4 lit. c, 5 lit. e VDG, Ziff. II und XII des Anhangs hiezu. B 630; Z 43 136. Über die Rückwirkung des Entscheides des Verwaltungsgerichtes auf die Strafverfügung s. Art. 299.

## Art. 295.

Anerkennt der Beschuldigte vor der Eröffnung der Verfügung förmlich und unbedingt den ihm vom untersuchenden Beamten zur Last gelegten Übertretungstatbestand, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde die nach Gesetz auszufällende Busse um einen Drittel herabzusetzen.

Der Beschuldigte und die mitverantwortliche Person können den Betrag der Busse binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung durch Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde anfechten.

1. Die sog. antizipierte Unterziehung wird in der Regel bei der Kenntnisnahme des Strafprotokolls (Art. 292) erklärt.

2. Der Beschuldigte muss den Tatbestand im ganzen Umfange als richtig anerkennen. Über die Form dieser Erklärung bestimmt das Gesetz nichts. Vgl. dagegen Art. 94 ZG, 123 ZV, 141 AV. B 651.

3. Der Beschuldigte, der sich vorschriftsgemäss unterzieht, hat einen Anspruch auf den Bussennachlass. B 651.

4. Zu Abs. 2 vgl. die Art. 92 Abs. 3 ZG, 60 Abs. 5 AG.

## Art. 296.

Unterzieht sich der Beschuldigte förmlich und unbedingt der Strafverfügung binnen vierzehn Tagen nach ihrer Eröffnung, so wird die Busse um einen Viertel herabgesetzt.

Anerkennt der Beschuldigte den Betrag der Busse nicht an, so hat er Einsprache zu erheben (Art. 298). Nach Art. 94 ZG, 60 Abs. 5 AG, 146 AV kann er den Betrag der Busse auch bei der nachträglichen Unterziehung durch Verwaltungsbeschwerde anfechten. B 651.

## Art. 297.

Ist gegen den Beschuldigten in den letzten fünf Jahren auf Grund des gleichen Fiskalgesetzes eine Strafe ausgefällt worden, so darf die Busse nicht herabgesetzt werden.

## Art. 298.

Will der Beschuldigte oder der Mitverantwortliche sich der Strafverfügung nicht unterziehen, so hat er innert vierzehn Tagen seit der Mitteilung der Verfügung bei der Eröffnungsbehörde Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

Unter-  
ziehung vor  
der Straf-  
verfügung.Unter-  
ziehung nach  
der Straf-  
verfügung.Ausschluss  
des Nach-  
lasses.

Einsprache.

Wird die gerichtliche Entscheidung in der gesetzlichen Frist nicht angerufen, so steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.

1. Grundsätzliches über die Einsprache in Anm. 1 zu Art. 293, B 650; Z 43 138, 145. Eine teilweise Anfechtung des Strafbescheides ist nicht möglich.

2. Die mitverantwortliche Person kann die Feststellung der Mithaftung anfechten. B 650. Nach den Art. 100 ZG, 60 AG und 146 AV steht ihr bloss das Beschwerderecht zu.

3. Besondere Einsprachefristen in den Art. 95 ZG, 60 AG, 51 lit. b VDG.

#### Art. 299.

Beschwerde  
an das Ver-  
waltungs-  
gericht.

Gegen die Entscheidung über die Leistungspflicht steht dem Beschuldigten und der mitverantwortlichen Person die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege offen.

Hat der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person die Leistungspflicht durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht bestritten, so ist bis zu seinem Entscheid der Erlass der Strafverfügung aufzuschieben.

Ist die Strafverfügung bereits erlassen und stellt der Beschwerdeentscheid fest, dass der Anspruch nicht begründet ist, so fällt sie für alle Beteiligten dahin; schützt er den Anspruch nur zum Teil, so erlässt die Verwaltung eine neue Strafverfügung.

1. Zu Abs. 1 vgl. Anm. 3 zu Art. 294; B 652. Die Sonderregelung in den Art. 101 Abs. 3 ZG, 124 ZV, 47 f., 64 AG und 51 lit. c VDG bleibt vorbehalten.

2. Zu Abs. 3 vgl. StR 1933 113.

### IV. Das gerichtliche Verfahren.

#### Art. 300.

Einleitung  
des gericht-  
lichen  
Verfahrens.

Hat der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person gegen die Strafverfügung Einsprache erhoben oder hält das beteiligte Departement die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben, so sendet die Verwaltung die Akten dem zuständigen Strafgericht.

Die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung gilt als Anklage.

Das Gericht gibt den Parteien vom Eingang der Akten Kenntnis. Es prüft, ob die Einsprache als Anrufung der gerichtlichen Entscheidung zu gelten hat und ob sie rechtzeitig erfolgt ist.

Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Akten vor der Hauptverhandlung ergänzen oder ergänzen lassen.

1. Abs. 1. Zuständigkeit s. Art. 283, 10 Ziff. 2 dieses Gesetzes, 96 ZG, 61 AG. Die Kantone sind in der Organisation der Gerichte frei; ausgeschlossen ist eine Verwaltungsbehörde.

Die Art. 96 ZG und 61 AG sehen unnötigerweise eine Überweisung durch das Finanz- und Zolldepartement vor. Z 43 143. Die Überweisung der Akten an die Gerichte durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft ist in den Art. 97 ZG, 61 AG und 51 lit. b VDG vorgesehen. Eine förmliche Klage der Verwaltung oder des Bundesanwaltes ist im Strafbescheidsverfahren nicht mehr nötig, oft aber zweckmässig. B 653. Die Akten sind dem urteilenden Gerichte einzureichen. Anders Art. 302 E. NR 1932 22; StR 1933 114.

2. Abs. 2 hat folgenden Sinn: es findet weder ein Untersuchungs- noch ein Überweisungsverfahren statt (vgl. BGE 15 702, 20 849, 30<sup>1</sup> 105, 106, 32<sup>1</sup> 137); weder die kant. Staatsanwaltschaft noch der Bundesanwalt reichen eine Anklageschrift ein. Der Strafbescheid ist die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens. B 653; StR 1933 114; Z 43 144.

3. Abs. 4. Nach Art. 303 findet das Beweisverfahren vor dem urteilenden Gerichte statt. Durch die vorgängige Ergänzung der administrativen Untersuchung (Erheben von Urkunden, Einholen von Berichten der Verwaltung, Erhebungen über den Täter und die Tatumstände, Ernennung von Sachverständigen etc.) soll eine Erschwerung oder Verschiebung der Hauptverhandlung vermieden werden.

#### Art. 301.

Der Beschuldigte, die mitverantwortliche Person, der Bundesanwalt, die Verwaltung und, soweit nach kantonalem Recht notwendig, auch der öffentliche Ankläger sind rechtzeitig von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Es steht der Verwaltung frei, sich durch einen besondern Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Das persönliche Erscheinen des Vertreters der Bundesanwaltschaft und der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Der Beschuldigte und die mitverantwortliche Person können auf ihr Ersuchen vom Erscheinen befreit werden.

B 654; Z 43 149.

Parteien.



## Art. 302.

Verfahren  
gegen  
Abwesende.

Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person trotz richtiger Ladung nicht erschienen sind und ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist.

Gegen das Urteil können der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person, sofern sie verurteilt worden sind, innert zehn Tagen, seitdem es ihnen zur Kenntnis gelangt ist, die Wiedereinsetzung anbegehren, wenn sie durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden sind, zu erscheinen. Wird das Gesuch bewilligt, so findet eine neue Hauptverhandlung statt.

Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn das Gericht oder sein Präsident es verfügt.

B 654; StR 1933 114; Z 43 149.

## Art. 303.

Unmittel-  
barkeit und  
freie Beweis-  
würdigung.

Die Akten der Verwaltung dienen als Beweismittel. Das Gericht kann jedoch von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Aufnahme weiterer Beweise anordnen. Die Beweisaufnahme findet vor dem Gericht statt. Es würdigt die Beweise frei.

Die Beweisaussagen werden kurz protokolliert.

Vgl. Anm. 3 zu Art. 287; B 654; StR 1933 115.

## Art. 304.

Rückzug der  
Straf-  
verfügung  
und der  
Einsprache.

Die Verwaltung kann die Strafverfügung mit Zustimmung des Bundesanwalts zurückziehen, solange das Urteil nicht eröffnet ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte können auch der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person ihre Einsprache gegen die Strafverfügung zurückziehen.

In diesem Falle stellt das Gericht das Verfahren ein.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Partei, die den Rückzug erklärt.

B 654; Z 43 140.

## Art. 305.

Hat der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person die Leistungspflicht durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht bestritten, so ist bis zu seinem Entscheid das Strafverfahren einzustellen.

Der Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichts ist für das Gericht verbindlich.

B 655; Anm. 3 zu Art. 294; Z 43 148, 149.

## Art. 306.

Das Urteil stellt fest:

die Tat,  
die Strafbestimmung, die angewendet wird,  
die Strafe und die besondern Massnahmen,  
die Kosten,

die solidarische Haftung Dritter, soweit sie in den Fiskalgesetzen vorgesehen ist.

Das Urteil ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen den Beteiligten, mit Einschluss der Verwaltung, schriftlich zu eröffnen, unter Angabe der Fristen für die Rechtsmittel und der Behörden, an die der Entscheid weitergezogen werden kann.

Das Gericht ist gegenüber der Strafverfügung frei, sowohl in bezug auf die Würdigung des Tatbestandes als auch in der Strafausmessung. Es hat über die Abgabepflicht nicht zu entscheiden. B 655, 657; Z 43 146.

## Art. 307.

Die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren gelten auch für das Verfahren vor Bundesstrafgericht. Dieses Gericht entscheidet, ob und inwieweit Beweisaussagen zu protokollieren sind.

B 655.

## Art. 308.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht die Bestimmungen dieses Gesetzes und für das Verfahren vor den kantonalen Gerichten die Vorschriften des kantonalen Rechtes.

B 653; Einl. X.

Wirkungen  
der  
Beschwerde  
an das  
Verwaltungs-  
gericht.

Inhalt des  
Urteils.

Verfahren  
vor dem  
Bundes-  
strafgericht.

Ergänzendes  
Recht.

## Art. 309.

Kantonale  
Rechtsmittel. Lässt das kantonale Gesetz ein Rechtsmittel zu, so gilt dies auch für Urteile in Fiskalstrafsachen.  
Das Rechtsmittel steht auch dem Bundesanwalt und der mitverantwortlichen Person zu.

**V. Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.**

## Art. 310.

Zulässigkeit. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ist zulässig:  
gegen Urteile des Bundesstrafgerichts,  
gegen kantonale Urteile, die letztinstanzlich in Anwendung eidgenössischen Rechts gefällt worden sind.  
B 656.

## Art. 311.

Legitimation. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Beschuldigten, der mitverantwortlichen Person, sofern sie verurteilt worden ist, und dem Bundesanwalt zu.

## Art. 312.

Nichtigkeits-  
verfahren. Für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Bundesstrafgerichts gelten im übrigen die Bestimmungen der Art. 220 und folgende, für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen kantonale Urteile die Bestimmungen der Art. 268 und folgende.  
Urteile des Bundesstrafgerichtes können also nur wegen Prozessverstössen angefochten werden.

**VI. Der Vollzug von Strafverfügungen und von Strafurteilen.**

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Vollzug sind durch die Bestimmungen der Fiskalgesetze und ihrer Ausführungsverordnungen zu ergänzen. B 657.

## Art. 313.

Vollziehungs-  
behörde.  
Verwendung  
der Bussen. Die von der Verwaltung und von den Gerichten erkannten Bussen werden von der beteiligten Verwaltung eingezogen. Soweit ein Fiskalgesetz nichts anderes bestimmt, fallen die Bussen in die Bundeskasse.

1. Vorschriften über die Verwendung der Bussen und den Anteil der Anzeiger in den Art. 103 ZG, 134 ZV, 63 AG, 148 AV, 58 StempG, 6 Pulverregalgesetz.  
2. Eine Solidarhaft der Mitschuldigen ist nicht vorgesehen, sondern den Fiskalgesetzen vorbehalten (Art. 99 ZG).

## Art. 314.

An den mit Beschlag belegten Gegenständen, an oder mit denen die Übertretung begangen worden ist, besteht ein gesetzliches Pfandrecht des Bundes, das allen dinglichen Rechten an der Sache vorgeht. Sie haften für Busse und Kosten. Gesetzliches  
Pfandrecht  
des Bundes.

Die zur Sicherung von Busse und Kosten beschlagnahmten Gegenstände können gegen Sicherstellung freigegeben werden.

Vgl. Art. 288 dieses Gesetzes, 102 ZG.

## Art. 315.

Werden die rechtskräftig gewordenen Bussen und Kosten auf Aufforderung nicht innert vierzehn Tagen bezahlt, so kann die Verwaltung die mit Beschlag belegten Gegenstände öffentlich versteigern lassen und den Erlös zur Deckung von Busse und Kosten verwenden, wenn nicht auf öffentliche Ausschreibung hin in der nämlichen Frist jemand nachweist, dass die Gegenstände sein Eigentum sind und dass sie ihm gegen seinen Willen weggenommen und zur Begehung der Übertretung benutzt worden sind. Wird dieser Nachweis nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt. Verwertung.

Sind die mit Beschlag belegten Gegenstände schneller Wertverminderung ausgesetzt oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, so kann die Verwaltung sie jederzeit öffentlich versteigern lassen und in dringenden Fällen aus freier Hand verkaufen.

Die Betreibung für den nicht gedeckten Betrag von Busse und Kosten bleibt vorbehalten.

1. Abs. 1 regelt die ordentliche Verwertung als Vollstreckung einer Strafverfügung oder eines Urteils, während Abs. 2 und Art. 316 die vorzeitige Verwertung bei rascher Wertverminderung oder unbekannter Täterschaft als blosse Sicherheitsmassnahme zum Gegenstand haben. B 658.

2. Durch die Einsprache des Dritteigentümers gegen die Verwertung wird die Geltendmachung des Eigentums auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde und der Zivilklage nicht ausgeschlossen. B 658. Vgl. Art. 122 ZG, 135, 145 ZV, 151 AV.

#### Art. 316.

Verwertung  
bei unbe-  
kannter  
Täterschaft.

Bleibt der Täter unbekannt, so kann die Verwaltung die mit Beschlag belegten Gegenstände öffentlich versteigern lassen, wenn nicht auf öffentliche Ausschreibung hin, in der Frist von vierzehn Tagen, jemand nachweist, dass die Gegenstände sein Eigentum sind und dass sie ihm gegen seinen Willen weggenommen und zur Begehung der Übertretung benutzt worden sind. Wird dieser Nachweis nach der Verwertung erbracht, so wird der Erlös unter Abzug der Verwertungskosten dem Eigentümer ausgehändigt.

#### Art. 317.

Umwandlung.

Wenn und soweit eine Busse nicht eingebracht werden kann, wird sie vom Richter, der die Übertretung beurteilt hat oder hierzu zuständig wäre, auf Antrag der beteiligten Verwaltung in Gefängnis umgewandelt. Zehn Franken Busse sind einem Tag Gefängnis gleichzuachten, doch darf die Gefängnisstrafe nicht länger als drei Monate dauern.

1. Art. 57 StempG schliesst die Umwandlung aus.
2. Vgl. Anm. zu Art. 243. B 658.

#### Art. 318.

Vollzug der  
Gefängnis-  
strafen.

Die Kantone vollziehen die Gefängnisstrafen. Der Bund hat die Oberaufsicht über den Strafvollzug.

Vgl. Art. 240, 256.

### VII. Die Kosten.

#### Art. 319.

Solidar-  
haftung.

Mitschuldige haften solidarisch für die Kosten, wenn die Strafverfügung oder das Urteil nichts anderes bestimmt.

Die Solidarhaftung der Mitschuldigen ist nicht mehr obligatorisch wie in Art. 23 FStV. Vgl. Art. 99 ZG.

#### Art. 320.

Die Bundeskasse vergütet dem Kanton die Prozess- und Vollzugskosten, zu denen der Beschuldigte nicht verurteilt worden ist oder die der Verurteilte nicht bezahlen kann. Besoldungen und Taggelder von Beamten sowie Gebühren und Stempel sind ausgenommen.

Kosten-  
vergütung.

Anstände zwischen dem Bund und einem Kanton über die Vergütung der Kosten entscheidet die Anklagekammer des Bundesgerichts.

#### Fünfter Teil.

### Die Strafverfügung der Verwaltung bei Übertretungen anderer Bundesgesetze.

#### Art. 321.

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen durch das Bundesrecht einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so gelten die folgenden Bestimmungen, soweit Bundesgesetze und die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Zulässigkeit.

1. Die administrative Strafverfügung mit der Möglichkeit der Weiterziehung an die Gerichte ist in folgenden Erlassen vorgesehen: Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929, Art. 15 (AS 45 585); V über Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion etc. vom 28. Juni 1933, Art. 16 f. (AS 49 263); BG über die Getreideversorgung des Landes vom 7. Juli 1932, Art. 38 f. (AS 49 439); V über die Erhebung einer Gebühr auf Konsummilch vom 20. April 1934, Art. 12 f. (AS 50 313).

2. Vgl. B 659, 660; Z 43 132.

#### Art. 322.

Für die Beurteilung ist die Verwaltung zuständig, wenn nicht auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Die zuständige Verwaltungsbehörde erkennt auch über die Nebenstrafen und die Kosten.

Sachliche Zu-  
ständigkeit.

Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten dem Gericht.

Dem Bundesrat steht jedoch in allen Fällen die Überweisung an das Bundesstrafgericht frei.

## Art. 323.

Ermittlungen.

Die Verwaltungsbehörde stellt den Sachverhalt fest. Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, dürfen mit Beschlag belegt werden. Die Verwaltungsbehörde ist auch berechtigt, eine Wohnung oder andere Räume zu durchsuchen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich Beweisgegenstände darin befinden; der Beschuldigte darf wenn nötig durchsucht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Art. 288 bis 290.

Die Beamten und Angestellten der kantonalen Polizei haben die Bundesverwaltung bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Die Verwaltungsbehörde gibt dem Beschuldigten vor dem Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zur Verteidigung.

## Art. 324.

Inhalt der Strafverfügung. Einsprache.

Die Strafverfügung stellt fest:  
die Tat,  
die Strafbestimmung, die angewendet wird,  
die Strafe und die besondern Massnahmen,  
die Kosten.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert vierzehn Tagen seit der Mitteilung der Verfügung bei der Behörde, die sie ihm mitgeteilt hat, die gerichtliche Entscheidung anrufen kann.

## Art. 325.

Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.

Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so sendet die Verwaltungsbehörde die Akten an das zuständige kantonale Gericht.

Wird die gerichtliche Entscheidung in der gesetzlichen Frist nicht angerufen, so steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.

## Art. 326.

Verfahren.

Im übrigen sind für das Verfahren die Art. 247 bis 257, 266 bis 278, 304 und 313 massgebend.

## Sechster Teil.

**Rehabilitation und bedingter Strafvollzug.****I. Rehabilitation.**

## Art. 327.

Ist jemand in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden und ist das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann die zuständige Behörde ihn auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

1. Art. 327—330 gelten gem. Art. 343 nur bis zum Inkrafttreten des schweiz. StG.

2. Vgl. *Hafters*, Lehrbuch 407 f. und dort angeführte Literatur; B 661; Art. 73 f. EStG.

## Art. 328.

Ist ein Beamter zur Amtsentsetzung verurteilt worden und ist das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann die zuständige Behörde ihn auf sein Gesuch wieder zu einem Amte wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte.

## Art. 329.

Ist jemandem die Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes untersagt worden und ist das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann die zuständige Behörde ihn auf sein Gesuch wieder zur Ausübung des Berufes, des Gewerbes oder des Handelsgeschäftes zulassen, wenn ein weiterer Missbrauch nicht zu befürchten ist und wenn der Verurteilte den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Aufhebung des Verbotes einen Beruf ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.

## Art. 330.

Weist die zuständige Behörde ein Gesuch um Wiedereinsetzung ab, so kann sie verfügen, dass das Gesuch binnen einer Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen soll, nicht erneuert werden darf.

Nicht-erneuerung des Gesuches.

## Art. 331.

Verfahren vor dem Bundesstrafgericht. Ist das Urteil von einem eidgenössischen Gericht erlassen worden, so ist das Gesuch dem Bundesstrafgericht einzureichen.

Der Präsident des Bundesstrafgerichts zieht die nötigen Erkundigungen ein.

Er teilt das Gesuch mit den Akten dem Bundesanwalt zur Begutachtung mit.

## Art. 332.

Mitteilung. Beschliesst das Bundesstrafgericht die Wiedereinsetzung, so wird der Beschluss der Regierung des Kantons, in dem der Rehabilitierte wohnt, und dem Rehabilitierten mitgeteilt.

## Art. 333.

Veröffentlichung und Kosten. Der Beschluss des Bundesstrafgerichts kann auf Wunsch des Rehabilitierten im Bundesblatt veröffentlicht und auch in andern öffentlichen Blättern bekanntgemacht werden.

Der Gesuchsteller hat die Kosten des Rehabilitationsverfahrens zu tragen. Sie können ihm erlassen werden, wenn er seine Bedürftigkeit dartut.

## Art. 334.

Kantonale Behörde. Ist das Urteil von einem kantonalen Gerichte erlassen worden, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde über das Rehabilitationsgesuch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Kantone sind in der Bezeichnung der zuständigen Behörde frei.

**II. Bedingter Strafvollzug.**

## Art. 335.

Voraussetzungen. Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahre, einer Haftstrafe oder einer Umwandlungsstrafe aufschieben:

wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat,

wenn überdies sein Vorleben und sein Charakter erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weitem Verbrechen und Vergehen abgehalten,

und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

Der Richter kann mit der Freiheitsstrafe auch den Vollzug der Nebenstrafen aufschieben.

1. Die Art. 335—338 gelten gem. Art. 343 nur bis zum Inkrafttreten des schweiz. StG. Vgl. Art. 39 EStG, 32 MStG.

2. Über die Bestrebungen zur Einführung des bedingten Straferlasses in das Bundesrecht vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht Nr. 2036; *Stämpfli*, Z 38 188.

3. Der bedingte Strafvollzug von Bussen wurde nach langer Beratung abgelehnt. B 661; NR 1932 25 f., 1934 1 f.; StR 1933 117, 118; Z 46 268. Vgl. *Lüthi*, Die Busse in den Beratungen des EStG, Z 48 216.

4. Wie im EStG und MStG handelt es sich um den bedingten Strafvollzug und nicht um die bedingte Verurteilung.

5. Muss über den bedingten Vollzug der Umwandlungsstrafe schon bei der Ausfällung der Busse und der Umwandlungsstrafe (Art. 8 BStR) entschieden werden oder ist auch ein nachträglicher Entscheid, nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit, zulässig? Die kantonale Praxis nimmt die Zulässigkeit eines nachträglichen Entscheides an. Vgl. Urteil des zürch. Obergerichtes i. S. Boliger vom 11. April 1935.

6. Die neben einer Freiheitsstrafe ausgefällte Geldbusse ist niemals Nebenstrafe.

7. Art. 66 MFG wird durch die vorliegende Bestimmung aufgehoben.

8. Über Ermessensüberschreitung bei der Nichtgewährung des bedingten Strafvollzuges vgl. *Kirchhofer*, Fragen des neuen Militärstrafrechts, Z 42 15 f. Nichtgewährung aus Gründen der Generalprävention? JZ 31 181, 185.

9. Vgl. *Hafter*, Lehrbuch 331 f. und dort angeführte Literatur; *Pfenninger*, Bedingte Verurteilung etc., Festgabe schweiz. Juristentag 1928 139 f., die bei *Lüthi* 216 genannten Arbeiten; *Ludwig*, Einrechnung der Untersuchungshaft und bedingter Straferlass, Z 42 256, mit Replik von *W. Meyer* 360; *Hafter*, Grenzen der bedingten Verurteilung (Jahresbericht des zürch. Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge für 1934).

## „ Art. 336.

Schutz-  
aufsicht.  
Weisungen.

Der Richter kann den Verurteilten unter Schutz-  
aufsicht stellen. Er kann ihm für sein Verhalten in der  
Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, namentlich die  
Weisung, einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten  
Orte aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten,  
den Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die den bedingten Strafvollzug rechtfertigen, und die Weisungen des Richters sind im Urteil festzustellen.

Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten. Sie können die Schutz-  
aufsicht freiwilligen Vereinigungen übertragen, welche die  
erforderlichen Garantien bieten. Ausgeschlossen ist die  
Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane.

1. Vgl. Müller, Die Schutzaufsicht im schweiz. Strafrecht (Zü Diss 1930) und dort angeführte Literatur.

2. Leitsätze für die interkantonale Zusammenarbeit in der Schutz-  
aufsicht und Entlassenenfürsorge, Verhandlungen des  
schweiz. Gefängnisvereins 1928 43 f.

## Art. 337.

Erlass  
der Strafe.  
Löschung.

Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablaufe der  
Probezeit, so ist ihm die Strafe erlassen. Ist das Urteil in  
ein Strafregister eingetragen, so wird es gelöscht.

Eine gelöschte Vorstrafe darf nur Untersuchungs-  
ämtern und Strafgerichten unter Hinweis auf die Löschung  
mitgeteilt werden, und wenn die Person, über die Auskunft  
verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist.

## Art. 338.

Vollziehung  
der Strafe.

Begeht der Verurteilte während der Probezeit vor-  
sätzlich ein Verbrechen oder ein Vergehen oder handelt er  
trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten  
Weisung zuwider oder entzieht er sich beharrlich der  
Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf  
ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter die Strafe voll-  
ziehen.

## Art. 339.

Kantonales  
Verfahren.  
Fiskalstraf-  
verfahren.

Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug  
gelten auch für die im Verfahren vor den kantonalen Ge-

richten beurteilten Bundesstrafsachen, dagegen nicht für  
Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

1. Der bedingte Strafvollzug ist bei allen Bundesstrafsachen  
(Delegationsfälle und Polizeistrafsachen, Art. 247) anwendbar,  
gleichgültig, ob sie von Gerichten oder Verwaltungsbehörden  
entschieden werden. Vgl. Art. 341 Abs. 2. Der französische Text  
ist irreführend.

2. Für Fiskalstrafsachen ist der bedingte Strafvollzug all-  
gemein ausgeschlossen, mithin auch bei Umwandlungsstrafen.

## Art. 340.

Hat das Gericht gleichzeitig Bundesstrafrecht und  
kantonales Strafrecht anzuwenden, so richtet sich der  
bedingte Strafvollzug nach den Bestimmungen des auf  
die schwerste strafbare Handlung anwendbaren Gesetzes.

Bundes-  
strafrecht  
und kan-  
tonales  
Strafrecht.

Vgl. Anm. 1 zu Art. 21.

## Art. 341.

In den Fällen, die im Verfahren vor den eidgenös-  
sischen Strafgerichten beurteilt werden, entscheidet über  
den Widerruf, auf Antrag des Bundesanwalts und nach  
Vernehmung des Verurteilten, das Gericht, das den  
Strafvollzug aufgeschoben hat.

Zuständigkeit  
für den  
Widerruf.

Für den Widerruf in Bundesstrafsachen, die von den  
kantonalen Behörden beurteilt werden, bestimmen die  
Kantone die zuständigen Behörden und das Verfahren.

## Siebenter Teil.

**Schlussbestimmungen.**

## Art. 342.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit  
in Widerspruch stehenden Vorschriften des Bundes und  
der Kantone aufgehoben.

Aufhebung  
von Gesetzen.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das  
Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher  
Bundesgesetze;

2. das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die  
Bundesstrafrechtspflege;

3. die Art. 73 und 76 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft;

4. der Art. 10 und der Abschnitt III Strafrechtspflege (Art. 105 bis 174) sowie der Art. 220 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/25. Juni 1921 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Art. 343.

Ersetzung  
durch das  
Strafgesetz-  
buch.

Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches werden die Bestimmungen über die Einziehung (Art. 71 und 72), den Gerichtsstand (Art. 260 bis 263), die Rehabilitation (Art. 327 bis 330) und den bedingten Strafvollzug (Art. 335 bis 338) durch die entsprechenden Bestimmungen jenes Gesetzes ersetzt.

#### Art. 344.

Inkraft-  
treten.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

1. Das Gesetz ist auf den 1. Januar 1935 in Kraft getreten (BRB vom 2. Oktober 1934).

2. Übergangsbestimmungen erwiesen sich nicht als notwendig. Das Gesetz hat vom Tage des Inkrafttretens an ausschliessliche Geltung. Vgl. Art. 398 bern. StV; Kreisschreiben des JPD vom 30. Oktober 1934 (BBl 1934<sup>3</sup> 586).

## Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Gesetzesartikel.)

**Abhörung** des Beschuldigten 39 f.  
— des Angeklagten 155.  
— der Zeugen 81 f., 158 f.  
— der Sachverständigen 94 f., 161 f.  
**Ablehnung** von Gerichtspersonen 99, 154.  
— von Geschwornen 143, 185.  
**Abstimmung** der Bundesstrafgerichte 24.  
— des Bundesstrafgerichtes 168.  
— der Geschwornen 202.  
**Abwesende**, Verfahren in der Voruntersuchung 112.  
— in der Hauptverhandlung 148, 183.  
— im Fiskalstrafverfahren 302.  
**Akten**, Einsichtnahme in der Voruntersuchung 116, 119.  
— — nach der Voruntersuchung 124.  
— — bei der Anklagekammer 127.  
— — vor der Hauptverhandlung 137.  
— — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 272.  
— Aufbewahrung 124.  
— Umlauf 140.  
**Amtsgeheimnis** 78.  
**Amtsklage** der Bundesbehörden 258.  
**Anklage**, Erhebung 125.  
— Ausdehnung 165.  
— Berichtigung 166.  
**Anklagekammer**, Zuständigkeit 11.  
— Aufsicht über die Voruntersuchung 51, 52, 54, 69, 109—112, 120, 122, 124.  
— — im Ermittlungsverfahren 69, 73, 122.  
— als Anklagebehörde 127 f.  
— Beschwerdeinstanz 214 f.  
— Entscheid über Mitverfolgung kantonaler Strafsachen 20.  
— Entscheid über Anstände wegen Kostenvergütung 241, 320.  
— — wegen Verweigerung der Rechts-  
hilfe 252.  
— — in Gerichtsstandsstreitigkeiten 262 f.

**Anklageschrift**, Inhalt 126.  
— Verlesen 153.  
**Anklagezustand**, Versetzung in den 125 f.  
**Anrechnung** der Untersuchungshaft 171.  
**Antragsdelikte** 101, 270.  
**Anwesenheit** der Richter 147.  
— der Geschwornen 188.  
— des Angeklagten 147, 301.  
**Anzeige** im Bundesstrafverfahren 100.  
— im Fiskalstrafverfahren 280.  
**Anzeiger**, Entschädigungspflicht 122, 177.  
— Kostenpflicht 177.  
**Armenrecht** des Geschädigten 213.  
**Assisenbezirke** 3.  
**Aufruhr** gegen die Bundesbehörden 9.  
**Aufschiebung** des Strafvollzuges 242.  
**Augenschein** 89 f.  
**Ausbleiben** des Beschuldigten 39, 25.  
— der Zeugen 25, 80.  
— des Verteidigers 25, 149.  
— der Geschwornen 25, 189.  
**Ausdehnung** der Voruntersuchung 111.  
— der Anklage 165.  
**Auslandsdelikt** 23, 254, 261.  
**Ausschliessung** von Gerichtspersonen 99, 154.  
— von Geschwornen 99, 185.  
**Beamtenstraffälle** 9.  
**Bedingter Strafvollzug** 335 f.  
**Befragung** zur Person 151.  
**Befreiung** des Angeklagten von der Erscheinungspflicht 147, 301.  
**Beratung** der Bundesstrafgerichte 24.  
— des Bundesstrafgerichtes 168.  
— der Geschwornen 200.  
**Berufsgeheimnis** 77, 290.  
**Beschlagnahme** von Gegenständen 65.  
— von Postsachen und Telegrammen 66.  
— im Fiskalstrafverfahren 288.  
— im Strafankündigungsverfahren 323.  
**Beschuldigter**, Partei 34.

- Beschuldigter**, Beziehung eines Verteidigers 35.  
 — Rechte in der Voruntersuchung 52, 115 f.  
 — Vernehmung 39 f.  
**Beschwerde** gegen den Untersuchungsrichter 214 f.  
 — — die Haftbelassung 52.  
 — an das Verwaltungsgericht 299, 305.  
**Beurteilte Sache**, Einrede 154.  
**Bewährung** 337.  
**Beweisanträge** in der Voruntersuchung 115, 119.  
 — vor der Anklagekammer 127.  
 — für die Hauptverhandlung 137.  
 — in der Hauptverhandlung 157, 166, 170.  
**Beweisaufnahme** vor der Hauptverhandlung 139, 300.  
 — in der Hauptverhandlung 169, 303.  
**Beweiserläuterung** 191.  
**Beweisstücke** in der Geschwornenberatung 200.  
**Beweisverfügung** des Präsidenten 138.  
 — des Gerichtes 157.  
**Beweiswürdigung**, freie 169, 249, 303.  
**Bundesanwalt**, Stellung 14.  
 — Aufgabe 15.  
 — Stellvertretung 16.  
 — Leiter der Ermittlungen 17, 104.  
 — Partei 34, 282, 301.  
**Bundesassisen**, Organisation 1, 3 f.  
 — Zuständigkeit 9.  
 — Hauptverhandlung 182 f.  
 — Vorbereitung der Hauptverhandlung 142.  
**Bundesgericht** 2, 6, 135.  
 — Präsident 132, 135.  
**Bundesgerichtsbarkeit** in eidgenössischen Strafsachen 7.  
 — in kantonalen Strafsachen 8.  
**Bundespolizeiorgane** 17.  
**Bundesrat**, Aufsicht über den Bundesanwalt 14.  
 — Wahl der Vertreter des Bundesanwaltes 16.  
 — Entscheid bei politischen Vergehen 105, 110.  
 — Übertragung der Bundesstrafrichterbarkeit an die Kantone 1, 18, 107.

- Bundesrat**, Übertragung von Bundesstrafsachen an das Bundesstrafgericht 10, 281, 322.  
 — Entscheid bei Verweigerung der Rechtshilfe 27.  
 — — Oberaufsicht über den Strafvollzug 240, 318.  
**Bundesstrafgericht**, Organisation 1, 2.  
 — Zuständigkeit 10.  
 — Vorbereitung der Hauptverhandlung 135 f.  
 — Hauptverhandlung 146 f.  
 — Verfahren in Fiskalstrafsachen 307.  
 — Widerruf des bedingten Strafvollzuges 341.  
**Bundesstrafpolizeifälle**, kantonales Verfahren 247 f., 258 f.  
**Bussen**, Vollzug 243, 313.  
**Delegation** von Bundesstrafsachen an die Kantone 1, 18, 254 f.  
**Disziplinarbefugnis**, allgemeine Bestimmung 25.  
 — Sitzungspolizei 26.  
 — gegenüber Zeugen 88.  
 — — Geschwornen 189.  
 — — dem Verteidiger 149.  
**Durchsuchung** von Räumen 67, 68, 289.  
 — des Beschuldigten 67.  
 — von Papieren 69, 290.  
**Edition** von Akten 78.  
**Einsprache** gegen die Strafverfügung 298, 324, 325.  
**Einstellung** der Ermittlungen 106.  
 — der Voruntersuchung 112, 120, 131.  
 — des Verfahrens 168.  
 — des Fiskalstrafverfahrens 304.  
**Einvernahme** der Zeugen 74 f., 158 f.  
 — der Sachverständigen 161 f.  
**Einziehung** gefährlicher Gegenstände 71.  
**Entfernung** des Angeklagten aus dem Sitzungssaal 161.  
**Entschädigung** in der Voruntersuchung 122.  
 — im Überweisungsverfahren 131.  
 — in der Hauptverhandlung 176.  
**Ergreifung** auf frischer Tat 63.  
**Ermittlungsverfahren** 100 f.

- Fahndung** 64.  
**Festnahme**, vorläufige 62, 63.  
**Fiskalstrafverfahren** 279 f.  
**Fragerecht** der Richter und Parteien 159.  
 — der Geschwornen 188.  
**Freie Beweiswürdigung** 169, 303.  
**Freies Geleit** 61.  
**Fristen** 99.  
**Gerichtliche Polizei** 17.  
**Gerichtliches Verfahren** im Fiskalstrafverfahren 300.  
 — in andern Strafsachen mit administrativer Strafverfügung 326.  
**Gerichtssprache** 97, 98.  
**Gerichtsschreiber** 153, 181.  
**Gerichtsstand** im Bundesstrafverfahren 23.  
 — im kantonalen Verfahren 254, 260 f.  
 — im Fiskalstrafverfahren 283.  
**Geschädigter** 34, 60, 89, 115, 118, 119, 167, 179, 198, 206, 207, 210—213, 230, 236, 248, 271, 276.  
**Geschworne**, Wahl 3—6.  
 — Listen 6, 142, 144.  
 — Ersatzmänner 144, 185.  
 — Bank 185.  
 — Gelöbniß 186.  
 — Ablehnung 99, 143, 185.  
 — Fragerecht 188.  
 — Disziplinarmaßnahmen 189.  
 — Fragen 192 f.  
 — Beratung 200.  
**Geständnis** 41, 42.  
 — vor dem Bundesstrafgericht 156.  
 — im Assisenverfahren 145, 184.  
**Gewalttat** gegen die Bundesbehörden 9.  
**Haftbefehl** 45.  
**Haftbeschwerde** 52.  
**Haftgründe** 44.  
**Haftprüfungsverfahren** 51.  
**Hauptverhandlung** vor dem Bundesstrafgericht 146 f.  
 — — den Bundesassisen 182 f.  
 — Vorbereitung 135 f.  
 — in Fiskalstrafsachen 301, 307.  
 — Ort 23.  
 — Öffentlichkeit 24.  
**Hausdurchsuchung** 67, 289.  
**Hochverrat** gegen die Eidgenossenschaft 9.

- Intervention**, bewaffnete, eidgenössische 9.  
**Justiz- und Polizeidepartement**, eidgenössisches 17, 106, 257.  
**Kantonale Gerichtsbarkeit** 107, 131.  
 — Polizei 17, 100 f., 280, 286.  
 — Untersuchungsgefängnisse 29.  
 — Strafanstalten 241.  
**Kantonales Strafrecht** 8, 10, 20, 21, 250, 340.  
 — Verfahren in Bundesstrafsachen 247 f.  
**Kantonsregierung** 4, 5, 6, 261, 332.  
**Kassationshof**, Bestellung 1, 2.  
 — Zuständigkeit 12.  
**Kosten** im Ermittlungsverfahren 107, 257.  
 — in der Voruntersuchung 60, 121.  
 — in der Hauptverhandlung 172 f., 206, 207.  
 — im Beschwerdeverfahren 219, 245.  
 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde im Bundesstrafverfahren 228.  
 — bei der Revision 238.  
 — im Vollzug 244.  
 — der amtlichen Verteidigung 38, 245.  
 — Auflage als Disziplinarmaßnahme 25.  
 — Auflage an den Anzeiger 177.  
 — Ansätze und Bestimmung 245, 246.  
 — im Verfahren vor den kantonalen Gerichten 253, 257.  
 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen kantonale Entscheide 278.  
 — im Fiskalstrafverfahren 288, 294, 306, 316, 319, 320.  
 — im Verfahren mit administrativer Strafverfügung 324.  
 — bei der Rehabilitation 333.  
**Kriminalkammer**, Bestellung 1, 2.  
 — Vorbereitung der Hauptverhandlung 142 f.  
 — Urteil bei Geständnis 145, 184.  
 — Entscheid über Vor- und Zwischenfragen 190.  
 — Urteil gestützt auf den Wahrspruch 206, 207.  
**Mitschuldige** 172, 319.  
**Mitverantwortliche Person** 288, 289, 294, 295, 298, 299, 300 f.



**Nichtigkeitsbeschwerde** gegen Urteile der Bundesstrafgerichte 220 f.  
— gegen kantonale Entscheide 268 f.  
— im Fiskalstrafverfahren 310 f.

**Öffentlichkeit** der Verhandlungen der Bundesstrafgerichte 24.  
— der Beratung des Kassationshofes 24.  
— Ausschluss 24.

**Ort** der Hauptverhandlung 23.

**Parteien** 34, 301.

— Rechte in der Voruntersuchung 115 f.  
— Vorträge 167, 198.

**Pfandrecht** des Bundes 314.

**Politische Vergehen** 9, 105, 110.

**Polizei**, gerichtliche 17, 100 f., 280, 286.

**Postsachen**, Beschlagnahme 66.

**Privatrechtlicher Anspruch** 210 f., 248, 271.

— s. auch unter Geschädigter.

**Privatstrafkläger** 270, 278.

**Protokoll** 33, 43, 46, 76, 85, 90, 98, 114, 162, 181, 287, 292, 307.

**Prozessvoraussetzungen** 157.

**Rechtsbelehrung** der Geschwornen 199.

**Rechtshilfe** der Kantone für den Bund 27 f.

— der Kantone unter sich in Bundesstrafsachen 252.

**Rechtskraft** 239.

**Rechtslehrer** als Verteidiger 35.

**Rechtsmittel** im Bundesstrafverfahren 214 f., 220 f., 229 f.

— im kantonalen Verfahren 266, 268 f.

— im Fiskalstrafverfahren 309, 310 f.

**Rehabilitation** 327 f.

**Revision** 229 f.

**Rücktritt** von der Verfolgung 120.

**Rückzug** der Strafverfügung oder der Einsprache 304.

**Sachverständige** 91 f., 161 f.

**Schutzaufsicht** 336.

**Sicherheitsleistung** bei Freilassung 53 f.

**Sicherstellung** bei der Beschlagnahme 314.

**Sitzungspolizei** 26.

**Solidarische Haftung** Dritter 294.

— für die Kosten 172, 319.

**Spezialprotokoll** 287.

**Staatsanwälte** der Kantone 17, 270, 301.

**Steckbrief** 64.

**Strafgerichtsbehörden** des Bundes 1 f.

**Strafprotokoll** 292.

**Strafregister**, Löschung 336.

**Strafverfügung** der Verwaltung in Fiskalstrafsachen 293, 294.

— — in andern Bundesstrafsachen 324.

**Teilnehmer**, Gerichtsstand 22, 262.

— Gesonderte Verhandlung 141.

**Übersetzer** 98.

**Umwandlung** im Fiskalstrafverfahren 317.

**Unbekannte Täterschaft**, Untersuchung 108.

— Versteigerung der beschlagnahmten Gegenstände 316.

**Unfähigkeitsgründe** 99, 154, 185.

**Untersuchungsrichter** 13.

**Unterziehung** im Fiskalstrafverfahren 295, 296.

**Unzurechnungsfähigkeit** 91, 195.

**Urkunden** 164.

**Urteil**, Inhalt des Urteilsspruchs 168, 206, 207, 306.

— Urteilsfindung 169.

— Ausfertigung 179, 180, 209, 251.

— Eröffnung 178, 208, 251, 306.

**Verfall** von Geschenken 72.

— der Sicherheit 58 f.

**Verjährung** im Fiskalstrafverfahren 284, 285.

**Verkehr** des Verhafteten mit dem Verteidiger 117.

**Verteidiger**, Bestellung 35.

— notwendiger und amtlicher 36.

— Ausübung der Rechte des Beschuldigten 35.

— Rechte in der Voruntersuchung 115 f.

— Ausbleiben in der Hauptverhandlung 149.

— Disziplinarmaßnahmen 25.

**Verwaltung**, Untersuchung in Fiskalstrafsachen 286 f.

— — in andern Strafsachen 323.

— Strafverfügung in Fiskalstrafsachen 293, 294.

**Verwaltung**, Strafverfügung in andern Strafsachen 324.

— Vollzug von Strafverfügungen und Strafurteilen in Fiskalstrafsachen 313 f.

**Verwaltungsgericht** 294, 299, 305.

**Verwertung** 315 f.

**Vindikation** 315, 316.

**Völkerrecht**, Vergehen gegen 9.

**Vollzug** der Urteile der Bundesstrafgerichte 239 f.

— der kantonalen Entscheide 247, 252, 256.

— im Fiskalstrafverfahren 313 f.

**Vorfragen** 154, 190.

**Vorführung** des Beschuldigten 39, 140.

— von Zeugen und Sachverständigen 25.

**Vorladung**, allgemeine Bestimmungen 30 f., 140.

— des Beschuldigten 39.

— der Zeugen 80.

**Voruntersuchung** 108 f.

**Wahrspruch** 202 f.

**Wiederaufnahme** einer eingestellten Untersuchung 123, 134.

**Wiedereinsetzung** bei Fristenversäumnis 99.

— des Abwesenden 148.

— in die bürgerliche Ehrenfähigkeit s. Rehabilitation.

**Zeugen** 74 f., 158 f.

— Eid 86, 87.

— Zeugnispflicht 74.

— Verweigerungsgründe 75 f.

— Disziplinarmaßnahmen 25, 88.

**Zivilistisch verantwortliche Partei** 371.

**Zusammentreffen** von eidgenössischen und kantonalen Strafsachen 21, 250, 340.

**Zuständigkeit** der Strafgerichte des Bundes 7 f.

— Ausdehnung 19, 20.

**Zwischenfragen** 154, 190.



## Corrigenda.

---

1. Aus technischen Gründen wurde nachträglich die Seitennumerierung der Einleitung geändert. Dies bedingt folgende Richtigstellung in den Verweisungen auf die Einleitung:

S. IX, Anm. 1:	XVII	statt	XIV
Art. 7, Anm. 2:	VI	»	III
» 9, » 1:	IX	»	VI
S. 42, Zeile 8 v. u.:	X	»	VII
S. 42, » 7 v. u.:	XVII	»	XIV
Art. 118, Anm. 1:	X	»	VII
S. 48, Zeile 4 v. u.:	XI	»	VIII
Art. 145, Anm. 1:	XII	»	IX
» 158, » 1:	XI	»	VIII
» 200, » 2:	XII	»	IX
» 279, » 2:	XIII	»	X
» 293, » 1:	XIII	»	X
» 308, » 1:	XIII	»	X

2. S. VII, Anm. 1: ZschwR **50** 7 a f. statt 50 a f.  
Art. 126, Anm. 1, Zeile 2:  
der Anklage statt zur Anklage.

---